

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 6. November

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 17. Oktober 1991	211	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1992	271
Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 17. Oktober 1991	212	Pastoralkolleg/Pfarrerfortbildung 1992	271
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	212	Landpfarrerseminar in Klingenmünster vom 18. – 27. Mai 1992	276
Kollektenplan	231	Personal- und sonstige Nachrichten	276
Liturgischer Kalender	233	Literaturhinweise	281
Statistische Berichte	237	Hinweis zur Presbyterwahl 1992	281
Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter	271	Gesuch	281

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975

Vom 17. Oktober 1991

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 193), zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 21. September 1990 (KABI. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden im letzten Halbsatz die Worte „§ 185 Abs. 3 Satz 1 RVO“ durch die Worte „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB V“ ersetzt.
- b) Als neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

4. Zu § 4 Nr. 9 BVO:

In § 4 Nr. 9 BVO wird Satz 3 gestrichen.

5. Zu § 5 BVO:

1. § 5 Abs. 1 BVO erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe d erster Halbsatz Beihilfeberechtigten sind bei dauernder Unterbringung wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung in Krankenanstalten, Pflegean-

stalten oder Heil- und Pflegeanstalten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen.“

2. In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beihilfen werden nach Absatz 1 nur für den Beihilfeberechtigten und seinen Ehegatten gewährt.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 6 bis 11.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, künftige Änderungen der Beihilfenverordnung für anwendbar zu erklären und entsprechende Durchführungsverordnungen zu erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Beihilfevorschriften in der kirchlichen Fassung bekanntzugeben.“

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1991

Evangelischen Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –

Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 17. Oktober 1991

Nr. 23982 II Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 17. Oktober 1991

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABl. S. 212) – werden die Beihilfavorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. Dezember 1990 (KABl. 1991 S. 6) – wie folgt geändert:

I

1. § 1 Abs. 1 BhV wird wie folgt geändert:
Im letzten Halbsatz werden die Worte „§ 185 Abs. 3 Satz 1 RVO“ durch die Worte „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGBV“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 9 BhV wird Satz 3 gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 BhV wird wie folgt geändert:
 1. Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe d erster Halbsatz Beihilfeberechtigten sind bei dauernder Unterbringung wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:“
 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Beihilfen werden nach Absatz 1 nur für den Beihilfeberechtigten und seinen Ehegatten gewährt.“
 3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 4. § 15 Abs. 3 BhV erhält folgende Fassung:
„Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, künftige Änderungen der Beihilfenverordnung für anwendbar zu erklären und entsprechende Durchführungsverordnungen zu erlassen.“
 5. § 15 Abs. 4 BhV erhält folgende Fassung:
„Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Beihilfavorschriften in der kirchlichen Fassung bekanntzugeben.“

II

Die Änderungen treten zum 1. November 1991 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 23450 Az.: 13-2-2-1 Düsseldorf, 18. September 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelun-

gen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 wird jeweils in den Teilen 1.3.1 und 1.3.2 wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Fallgruppen 1 bis 3 werden eingefügt:
 - a) Folgende neue Fallgruppen 1 bis 3 werden eingefügt:
 - „1. Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis IX b
 2. Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis VIII
 3. Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusiker)*. VI b
 - b) Die Bezeichnungen der bisherigen Fallgruppen 1 bis 13 werden jeweils um drei Ordnungsziffern erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.11 erhält folgende Fassung:

„2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe ²	IX b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b	IX a

<p>3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX a Fallgruppe 2</p>	VIII	<p>3 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe</th> <th style="text-align: left;">nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe</th> <th style="text-align: left;">Prozent</th> <th style="text-align: left;">der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">vierjähriger Bewährung</td> <td style="text-align: center;">7,5</td> <td style="text-align: center;">V b</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">11</td> <td style="text-align: center;">sechsjähriger Tätigkeit</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">VI b</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">13</td> <td style="text-align: center;">vierjähriger Bewährung</td> <td style="text-align: center;">7,5</td> <td style="text-align: center;">IV b</td> </tr> </tbody> </table>	für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe	9	vierjähriger Bewährung	7,5	V b	11	sechsjähriger Tätigkeit	6	VI b	13	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b
für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe															
9	vierjähriger Bewährung	7,5	V b															
11	sechsjähriger Tätigkeit	6	VI b															
13	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b															
<p>4. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit²</p>	VII	<p>Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.</p>																
<p>5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe</p>	VI b	<p>4 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland-Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.</p>																
<p>6. Erzieherinnen in der Erziehungshilfe^{2 5}</p>	V c	<p>5 Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen – mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung sowie – mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester.</p>																
<p>7. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe a) als Erzieherinnen, denen die verantwortliche Leitung einer Einheit mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist^{2 5 7} b) als Heilpädagoginnen/Erzieherinnen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit^{2 4 5 6}</p>	V c	<p>Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen zwischen den zentralen Trägern der Freien Jugendhilfe und der zuständigen Landesbehörde zu beachten.</p>																
<p>8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe</p>	V b	<p>6 Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Heilpädagogin“ erworben haben.</p>																
<p>9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe³</p>	V b	<p>7 Einheiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Gruppen, sonstige betreute Wohnformen oder Tagesgruppen in denen mindestens drei Mitarbeiterinnen tätig sind.</p>																
<p>10. Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit^{2 8}</p>	V b	<p>8 a) Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.</p>																
<p>11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b³</p>	IV b	<p>b) Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen beschäftigt, gilt Buchstabe a) entsprechend.</p>																
<p>12. Sozialpädagoginnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit^{2 8 9}</p>	IV b	<p>9 Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:</p>																
<p>13. Sozialpädagoginnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe V b zu koordinieren haben^{2 3 8 10}</p>	IV b	<p>a) heilpädagogische Ausbildung, b) sozialtherapeutische Ausbildung, c) sozialpsychiatrische Ausbildung.</p>																
<p>14. Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe^{2 11}</p>	IV b	<p>10 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch eine Mitarbeiterin eingruppiert, die als Erziehungsleiterin tätig ist.</p>																
<p>15. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten^{2 7 11}</p>	IV b	<p>11 Als Leiterinnen von Heimen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:</p>																
<p>16. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 12, 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen</p>	IV a	<p>a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelferin nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelferin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter für mindestens 300 Unterrichtsstunden,</p>																
<p>17. Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten^{2 7 11}</p>	IV a	<p>b) Mitarbeiterin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.</p>																
<p>18. Ausdrücklich bestellte Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten^{2 7 11}</p>	IV a	<p>Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.</p>																
<p>19. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen</p>	III	<p>Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.“</p>																
<p>20. Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten^{2 7 11}</p>	III																	
<p>21. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 20 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe</p>	II a																	

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Anmerkungen:

- 1 Erziehungshilfe ist Hilfe im Sinne von § 27 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-KJHG vom 26. 6. 1990.
- 2 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine Zulage von monatlich 120 DM, soweit sie in der Heimerziehung (Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht) tätig sind. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil des Grundgehalts.

1. Hat die Mitarbeiterin am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschlußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Juli 1991 beschäftigten Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. August 1991.

(2) Für die vor dem 1. September 1991 eingestellten Mitarbeiterinnen gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiterinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	IX b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b	IX a
3.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger Tätigkeit*	VIII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII	VII
5.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit	VII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII ¹	VI b
7.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sekretärinnen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Qualifikation (z. B. Sekretärinnenausbildung) mit entsprechender Tätigkeit in großen Dienstbereichen oder Dienststellen mit besonderen Aufgaben ^{2 3}	VI b
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b ¹	V c

Anmerkungen:

- 1 Als in die Verg.-Gr. VII bzw. VI b eingruppiert gelten auch Mitarbeiterinnen, die vorher eine vergleichbare Vergütung erhalten haben.
- 2 Als große Dienstbereiche gelten solche, deren Leiterstelle mindestens nach Verg.Gr. IV a bzw. BesGr. A 11 bewertet ist. Dienststellen mit besonderen Aufgaben sind Superintendenturen und Dienststellen, in denen mindestens zwei Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (ausgenommen Pfarrer in Kirchengemeinden) in entsprechender Tätigkeit beschäftigt sind.
- 3 Bei Mitarbeiterinnen, die sich durch besondere Zuverlässigkeit und herausragende Kenntnisse auszeichnen, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahres von dem Nachweis der förderlichen Qualifikation abgesehen werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 30. September 1991 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat die Mitarbeiterin am 30. September 1991 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. Oktober 1991 eingestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 2.12 – Internatserzieher, Internatsleiter

Die Berufsgruppe 2.12 wird wie folgt geändert:

a) Die Fallgruppe 13 erhält folgende Fassung:
„13 Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe 5“ IV b

b) Folgende Anmerkung 5 wird angefügt:
„5 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

2. Berufsgruppe 2.50 – Mitarbeiter in Familienbildungsstätten –

Die Berufsgruppe 2.50 wird wie folgt geändert:

a) Die Fallgruppe 7 erhält folgende Fassung:
„7. Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe 5“ IV b

b) Folgende Anmerkung 5 wird angefügt:

„5 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Juli 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. August 1991.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 28635 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 3. November 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Vom 10. September 1991

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO), zuletzt geändert am 11. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Mai 1990 und den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991“ durch die Worte „66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991“ ersetzt.
 2. In dem mit § 2 Nr. 3 angefügten Abs. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) als Internatserzieher“
 3. Nach § 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:
„4a. **Zu § 4**
§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 2 Satz 2 die Worte ‚Tarifvertrag oder‘ durch die Worte ‚oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt werden.“
 4. Nach § 2 Nr. 8 wird folgende Nr. 8 a eingefügt:
„8a. **Zu § 12**
§ 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 die Worte ‚dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung‘ durch die Worte ‚dieser Ordnung oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung‘ ersetzt und die Worte ‚im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitgebers‘ gestrichen werden.
5. In § 2 Nr. 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
„b) Nach Absatz 6 b wird folgender Absatz 6 c angefügt:
(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
 6. § 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
„a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 wird nicht angewendet.“
 - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
„b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
,Unterabsatz 1 gilt auch bei der Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d.‘“
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 7. In § 2 Nr. 12 Buchstabe a werden jeweils der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt und die Worte „der Bundesrepublik“ und die Worte „und Berlin (West) sowie in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 8. § 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
„b) In Satz 2 Nr. 4 findet Satz 2 Buchstabe d in folgender Fassung Anwendung:
,d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.‘“
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) Nr. 6 Buchstabe b findet in folgender Fassung Anwendung:
,b) Bewährungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchstabe q in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.‘“
 - d) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
„d) In Satz 2 Nr. 6 Buchstabe c wird das Datum ‚31. März 1991‘ durch das Datum ‚30. September 1991‘ ersetzt.
e) In Satz 2 Nr. 8 werden nach den Worten ‚Nr. 3 Satz 2‘ die Worte ‚und 3‘ eingefügt.“
 9. In § 2 Nr. 17 Buchstabe c und in Nr. 18 Buchstabe b wird in den angefügten Texten jeweils der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
 10. Nr. 19 wird gestrichen.
 11. Die bisherigen Nr. 20 und 21 werden die Nr. 19 und 20.
 12. Nach § 2 Nr. 20 werden folgende neue Nr. 21 und 21 a eingefügt:

- „21. **Zu § 37**
§ 37 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Unterabs. 5 Buchstabe b nach den Worten ‚oder einen Tarifvertrag‘ die Worte ‚oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ eingefügt werden.
- 21a. **Zu § 40**
§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Satz 2 gestrichen wird.“
13. In § 2 Nr. 22 wird in dem angefügten Text der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
14. Nach § 2 Nr. 26 wird folgende Nr. 26a eingefügt:
„26a. **Zu § 53**
§ 53 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 3 die Worte ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)‘ durch die Angabe ‚(§ 19)‘ ersetzt werden.“
15. In § 2 Nr. 29 wird in dem eingefügten Text der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
16. Nach § 2 Nr. 29 wird folgende Nr. 29a eingefügt:
„29a. **Zu § 62**
§ 62 findet mit der Maßgabe statt, daß in Absatz 2 Buchstabe i die Worte ‚diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag‘ durch die Worte ‚den BAT oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt werden.“
17. § 2 Nr. 30 erhält folgende Fassung:
„30. **Zu § 63**
§ 63 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
a) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Beschäftigungsverhältnissen‘ die Worte ‚bei kirchlichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d‘ eingefügt.
b) Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
‚§ 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.‘“
18. § 2 Nr. 34 wird wie folgt geändert:
a) Folgender neuer Buchst. b wird eingefügt:
„b) In Nr. 6 Abschnitt B Absatz 1 wird die Angabe ‚und 6b‘ durch die Angabe ‚bis 6c‘ ersetzt.“
b) Der bisherige Buchstabe b wird gestrichen, und der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) In Nr. 7 Absatz 1 werden die Worte ‚Anlage 1b‘ durch das Wort ‚Pflegepersonal-Vergütungsordnung‘ ersetzt.“
19. § 2 Nr. 35 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
‚(4) Für die als Internatserzieher beschäftigten Angestellten gilt SR 3 a Nr. 4.‘“
20. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.“
- b) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:
„q) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“
- c) Nach der Protokollnotiz zu Buchstabe h wird die folgende Protokollnotiz zu Buchstabe n eingefügt:
„**Protokollnotiz zu Buchstabe n:**
Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“
- d) Die Protokollnotiz zu Buchstabe q wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“
b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“
3. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“
b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„**Versetzung, Abordnung, Zuweisung**“.
b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Dem Angestellten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Ordnung oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Buchstabe n erhält die folgende Fassung:
„n) Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI –

6. Der Wortlaut der Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht, Schicht- oder Nacharbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden der neue Unterabsatz 2.

cc) In Unterabsatz 2 (neu) Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6a) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6b) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitaus-

gleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 6 a Unterabs. 3 entsprechend.

(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.“

8. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz 2 ersetzt:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

bb) Satz 3 des bisherigen Unterabsatzes 1 wird Unterabsatz 3.

cc) Der bisherige durch Punkte (. . .) gekennzeichnete Unterabsatz 2 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Unterabsätze 3 und 4 werden Absatz 2, mit der Maßgabe, daß im Unterabsatz 1 (neu) der Satz 2 gestrichen und im Unterabsatz 2 (neu) der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt wird.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die bisherigen Buchstaben d bis g gestrichen, und der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Worte „der Bundesrepublik“ und die Worte „und Berlin (West)“ sowie in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen werden.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen)“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

dd) Buchstaben d und e werden gestrichen.

d) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d wird gestrichen.

11. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden in Satz 2 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ und in Satz 3 Buchst. b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

b) Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung: „d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.“

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991“ ersetzt und nach den Worten „§ 3 Buchst. q“

- die Worte „in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
„c) Für Bewährungszeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“
- d) In Nr. 8 Satz 2 werden nach den Worten „Nr. 3 Satz 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.
12. In § 23b Abschnitt A werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „und c“ eingefügt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung,“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,“ ersetzt.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 6 wird in Satz 2 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung,“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,“ ersetzt.
14. In § 29 Abschn. B Abs. 7 Unterabs. 3 wird der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.
15. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:
„§ 33 a
Wechselschicht- und Schichtzulagen
(1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.
(2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn
a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Monaten leistet,
b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
aa) 18 Stunden
bb) 13 Stunden
geleistet wird.
Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des
a) Unterabsatz 1 Buchst. a 120 DM,
b) Unterabsatz 1 Buchst. b
aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
bb) Doppelbuchst. bb 70 DM
monatlich.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
a) Pförtner, ...
- b) Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.
- c) bis e) ...
- Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:**
Zeitspanne ist die Zeit, zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden.
Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„**Protokollnotiz:**
Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“
17. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
18. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“
19. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:
„Krankenbezüge werden nicht gezahlt
a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.
Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an.
Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die An-

- sprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.“
20. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:
„Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“
21. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten“ eingefügt.
22. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - In Nr. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ sowie in Buchst. a Doppelbuchst. cc der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.
 - Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegelds oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
23. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.
24. § 53 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Innerhalb der Probezeit (§ 5)“ durch die Worte „Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
25. § 59 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
26. In § 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
27. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:
„i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den BAT oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“
28. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden in Satz 1 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 7“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „; § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Unterabsatz 2 wird gestrichen.
 - Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen.
 - Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.
29. Die §§ 72 und 73 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
30. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:
- Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu § 15 Abs. 6 a bis 6 c und zu § 17 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden –“
 - Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Für Angestellte im Pflegedienst, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer) gilt § 15 Abs. 6 a bis 6 d mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“
 - Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung, der Absatz 4 a wird ganz gestrichen.

- ccc) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.
- ddd) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.
- eee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.
- b1) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.
- c1) Unterabsatz 5 wird gestrichen.
- b) Die Nr. 8 und 9 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.
31. Die SR 2b werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 3“ ersetzt.
- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu § 15 Abs. 6a – Bereitschaftsdienst –“
- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Unterabsatz 1 wird Absatz 1 und erhält die folgende Fassung:
 „(1) Für Angestellte, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der untergebrachten Personen obliegt, gilt § 15 Abs. 6a mit den Maßgaben der Ansätze 2 und 3.“
- bbb) Unterabsatz 2 wird Absatz 2.
- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:
 „(3) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25. v. H. als Arbeitszeit gewertet.
 Leistet der Angestellte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“
- dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:
 „(4) Für die als Internatserzieher beschäftigten Angestellten gilt Nr. 4 der SR 3c.“
- c) Die Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
32. Nr. 8 SR 2c wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu § 15 Abs. 6a bis 6c – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft –“
- b) Die Absätze 1, 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.
- e) Absatzes 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

33. In Nr. 3 Satz 1 SR 21 werden die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften

Innerhalb des über den 30. September 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

- bleibt die vor dem 1. Oktober 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt,
- gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT-KF nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum,
- finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 BAT-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

I.

Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II – Anwendungsordnung – MTL II-AO)

Vom 10. September 1991

§ 1

Anwendung des MTL II

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter), der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) in der für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, die sich aus dem MTL II von 1964 und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991 ergibt, anzuwenden, soweit nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung des Diakonischen Werkes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Arbeiter sind ferner die in der Anlage 2 genannten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.

§ 2

Besondere kirchliche Bestimmungen

Für die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder gilt folgendes:

1. Zur Überschrift:
Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder findet unter folgender Überschrift Anwendung:
„Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung – MTL II-KF“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter). Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“
3. **Zu § 2**
Es finden nur die Sonderregelung 2e, 2f und 2k Anwendung.
4. **Zu § 3**
§ 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) In Abs. 1 Buchst. f werden nach der Angabe „(BSHG)“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“
5. **Zu § 4**
§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Tarifvertrag“ durch die Worte „Kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt wird.
6. **Zu § 5**
§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nach den Worten „Manteltarifvertrag für Auszubildende“ die Worte „in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF)“ eingefügt werden.
7. **Zu § 6**
§ 6 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 wird nicht angewendet.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Land“ durch das Wort „Arbeitsgeber“ ersetzt und folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.“

8. Zu § 9

§ 9 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Abs. 7 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ gestrichen.
- b) Abs. 9 findet in folgender Fassung Anwendung:

„(9) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.“

9. Zu § 13 a

§ 13 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.“

10. Zu § 15

§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3 und folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:

„**Protokollnotiz zu Absatz 7:**
Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.
Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“
- c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„**Protokollnotiz zu Absatz 8:**
Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

11. Zu § 22

§ 22 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 22 Lohnregelung

- (1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.
- (2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF (Anlage 1).“

12. Zu § 24

§ 24 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 wird nicht angewendet.

13. Zu § 30

§ 30 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt wird.

14. Zu § 33

§ 33 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Abs. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. Zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse,“
- b) Abs. 2 Buchst. i findet in folgender Fassung Anwendung:

„i) bei der Taufe,
bei der Einsegnung (Konfirmation),
bei der Erstkommunion oder bei

einer entsprechenden religiösen
Feier und
bei der Eheschließung eines Kindes
des Arbeiters

1 Arbeitstag,“

c) In Abs. 3 Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in
Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

15. Zu § 40

§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Nr. 3 folgender Unterabsatz angefügt wird:
„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF anschließt.“

16. Zu § 42

§ 42 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 10 nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

17. Zu § 44

§ 44 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

18. Zu § 45

§ 45 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d folgende Fassung erhält:
„d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF;“

19. Zu § 46

§ 46 Satz 2 wird nicht angewendet.

20. Zu § 58

§ 58 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Klammerzusatz „(§ 6)“ lautet.

21. Zu § 59

§ 59 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 1 folgender Unterabsatz angefügt wird:
„Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“

22. Zu § 65

§ 65 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 2 Buchst. i nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

23. Zu § 66

§ 66 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Klammerzusatz in Absatz 1 „(§ 6)“ lautet.

24. Zu SR 2k

Nr. 4 Buchstabe c SR 2k wird nicht angewendet.

§ 3

MTL II-KF

Aus den §§ 1 und 2 ergibt sich der Wortlaut des MTL II-KF in der als Anlage 1 beigefügten Fassung. Die für den kirchlichen Bereich nicht zutreffenden Teile des MTL II sind durch Punkte (...) gekennzeichnet.

§ 4

Aufhebung der Arbeiter-Richtlinien

Aufgehoben werden mit Wirkung vom 30. September 1991

1. die rheinischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiterrichtlinien – ArbRL) vom 21. November 1968 (KABI. R. 1968 S. 205,
2. die westfälischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) vom 13. November 1968 (KABI. W. 1968 S. 178),
3. die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Anlage 2

Folgende Tarifverträge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar:

- a) Monatslohnvertrag zum MTL II,
- b) Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1962,
- c) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970,
- d) Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,
- e) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977,
- f) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte an Arbeiter vom 16. März 1974,
- g) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 17. Dezember 1959,
- h) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der für Personenkraftwagenfahrer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

II.

Änderung des MTL II-KF

(1) Als Anlage 1 zur MTL II-Anwendungsordnung gilt der MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung mit den nachstehenden Änderungen.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung – MTL II-KF –“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversi-

cherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter). Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe f werden nach der Angabe „(BSHG)“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Buchstabe 1 erhält die folgende Fassung:
„1) Arbeiter in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs,“
- c) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe m angefügt:
„m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.“
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“
- e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„**Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:**
Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.
Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5
Probezeit

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.“

6. Abschnitt III erhält – unter gleichzeitiger Streichung des Wortlauts des § 7 – die folgende Fassung:

„Abschnitt III
Beschäftigungszeit

§ 6

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

Unterabsatz 1 gilt auch bei der Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

§ 7

§ 8

Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren

- ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“
- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
9. § 13 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Protokollnotiz zu Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt:
„(6 a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.
Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit bewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entlohnt.
Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.
Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs nach Unterabsatz 3 wird der Monatsregellohn fortgezahlt.
(6 b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 – mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft – und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft – mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit – werden Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt.“
11. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
12. Dem § 18 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „der Dienstzeit“ durch die Worte „den Lohnstufen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Lohnstufen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „einschließlich des Zuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ durch den Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Überstunden“ der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.
14. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Lohnregelung
(1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.
(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF (Anlage 1)“.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Lohnstufen“.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält er den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.
Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.“
16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
17. § 29 a erhält die folgende Fassung:
„§ 29 a
Wechselschicht- und Schichtzulage
(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält einen Wechselschichtzuschlag von 200 DM monatlich.“

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält einen Schichtzuschlag, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
 - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
 - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
 - aa) 18 Stunden
 - bb) 13 Stunden
 geleistet wird.

Der Schichtzuschlag beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
 - bb) Doppelbuchst. bb 70 DM
 monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,
- b) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
- d) Arbeiter, die Auslandsbezüge nach Nr. 6 SR 2c erhalten.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrundegelegt werden.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, sofern er den Sozialzuschlag (§ 41) nicht bereits auf Grund des § 41 i. V. m. § 19 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT-KF in voller Höhe erhält; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- b) Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 2:
 Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“
- c) In Satz 1 der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 werden die Worte „nach Absatz 2“ und „nach Absatz 3“ gestrichen.

19. Dem § 31 Abs. 8 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:
 „1 a. Zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse,“
- b) Absatz 2 Buchst. i findet in folgender Fassung Anwendung:
 „i) bei der Taufe,
 bei der Einsegnung (Konfirmation),
 bei der Erstkommunion oder bei einer entsprechenden religiösen Feier und
 bei der Eheschließung eines Kindes
 des Arbeiters 1 Arbeitstag,“
- c) In Abs. 3 Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

21. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigungsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt sowie folgender Unterabsatz angefügt:
 „Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF anschließt.“
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ ersetzt.

23. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

24. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 10 erhält die folgende Fassung:
 „(10) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Ar-

beitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Beträge, die als Krankengeldzuschuß über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.“

25. In § 42a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

26. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

27. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumswendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)

von 25 Jahren	600 DM
von 40 Jahren	800 DM
von 50 Jahren	1 000 DM.

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit

aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,

cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,

b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind,

d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezüglich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c BAT-KF;

§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die beim Bund in einem Beschäftigungsverhältnis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, daß diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 8 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

(3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumswendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

c) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Jubiläumszeit“ ersetzt.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Überstunden“ der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Buchstabe e und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wechselschichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.

29. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

30. § 55 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

31. § 57 erhält die folgende Fassung:

„§ 57

Ordentliche Kündigung

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluß,
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
von mindestens fünf Jahren	drei Monate,
von mindestens acht Jahren	vier Monate,
von mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
von mindestens zwölf Jahren	sechs Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

32. In § 58 wird nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ der Klammerzusatz „(§ 6)“ eingefügt.

33. In § 59 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“

34. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
 „i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“
- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchstabe d, das Komma nach Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
35. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 6“ durch den Klammerzusatz „(§ 6)“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Absatz 2 Buchstabe i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Absatz 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
- bbb) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Satzes 1“ werden durch die Worte „Unterabsatzes 1“ ersetzt.
- bbb) Der Wortlaut zu Buchstabe g wird gestrichen.
36. Die SR 2k werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Buchstabe c wird der Wortlaut durch den Hinweis „wird nicht angewendet“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und der Absatz 2 gestrichen.
- c) Der Wortlaut zu Nr. 9 erhält die folgende Fassung:
 „Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.“

III.

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird in Abschnitt A – Vorbemerkungen – wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
 „e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.“
2. Nr. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991“ und die Worte „nach dem 31. Dezember 1990“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 30. September 1991“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
 „Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II-KF entsprechend.“

IV.

Übergangsvorschriften

Für Arbeiter, die am 30. September 1991 in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die bis zum 30. September 1991 erreichte Beschäftigungszeit bleibt unberührt.
2. Die bis zum 30. September 1991 erreichte Dienstzeit nach § 7 MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung gilt für die Anwendung des § 24 Abs. 1 MTL II-KF als Beschäftigungszeit und zugerechnete Zeit sowie für die Anwendung des § 45 MTL II-KF als Jubiläumszeit.
3. Auf nicht vollbeschäftigte Arbeiter, die spätestens am 31. Dezember 1991 die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung erfüllen, findet § 45 Abs. 3 Satz 2 MTL II-KF keine Anwendung; diese Arbeiter erhalten die Jubiläumszuwendung zur Hälfte, wenn eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden und weniger vereinbart ist.
4. § 65 Abs. 2 bis 4 und § 66 MTL II-KF finden in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tag des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.

V.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon tritt Abschnitt III Nr. 2 am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen sowie die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern in der Ausbildung

Vom 10. September 1991

§ 1

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum“ eingefügt.
2. In Nr. 2 Satz 2 der Protokollnotizen zu § 1 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

(2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 2 der Protokollnotizen zu § 1 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

(3) § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) erhält folgende Fassung:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.“

§ 2

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen

(1) Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. Gestrichen werden im Einleitungssatz die Worte „, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt,“ sowie die Fußnote hierzu.

2. In § 1 Abs. 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bestimmungen über vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestrich abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)“ angefügt.
2. Der Eingangssatz wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt“ durch die Worte „der unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) fällt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTL II-KF“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt,“ die Worte „– jeweils nach Verminderung um den in der Lohnregelung (§ 22 Abs. 1 MTL II-KF) festgelegten Betrag –“ eingefügt.
 - bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“
4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.
5. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)“ angefügt.
2. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:
„Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die unter
 1. den Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF) vom 6. Dezember 1974,
 2. die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) vom 11. April 1991,

3. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 in der jeweils geltenden Fassung fallen.“
3. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1 900,00 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,00 DM.“
4. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- (4) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,00 DM. Beträgt das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1 900,00 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,00 DM.
Der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.“
2. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Auszubildenden-Tarifvertrages (KF)

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 werden in der Überschrift die Worte „und zu Absatz 2“ gestrichen und im einzigen Satz das Wort „Bundesausschusses“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.
2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
3. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Unterabs. 3 wird gestrichen.
 - Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 (neu) wird Absatz 3 Unterabs. 1 und
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“
6. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Unterabs. 1“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflege- oder dem Hebammengesetz

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflege-

gesetzes oder Hebammengesetzes ausgebildet werden, (KF) wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin/dem Schüler auf ihren/seinen Antrag bekanntzugeben.“
- In der Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
- § 11 Abs 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler
 - die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT zur Hälfte,
 - die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.“
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 Unterabs. 2 wird gestrichen.
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 6

Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird wie folgt geändert:

- In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
- § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Arzt im Praktikum
 - die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind, zur Hälfte,
 - die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT-KF zu drei Vierteln.“

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Den Angestellten und Arbeitern, die bisher auf Grund von § 3 Buchst. g BAT-KF bzw. § 1 ArbRL nicht unter den BAT-KF bzw. den MTL II-KF fielen, ab 1. Oktober 1991 aber von diesen Bestimmungen erfaßt werden, erhalten für 1991 das Urlaubsgeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen nach dem jeweiligen § 1 Abs. 1 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. für Arbeiter erfüllten.
- (2) Absatz 1 wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Kollektenplan für 1992

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	1. 12. 1991	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2	8. 12. 1991	2. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3	15. 12. 1991	3. S. im Advent	Hephata Mönchengladbach 55 %, Stiftung Tannenhof 35 %, Anstalt Bethel 10 %
4	22. 12. 1991	4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	24. 12. 1991	Heiligabend	Brot für die Welt
6	25. 12. 1991	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	26. 12. 1991	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	29. 12. 1991	Sonntag nach Weihnachten	Wahlkollekte 1
9	31. 12. 1991	Altjahrsabend	Vereinigte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %
10	1. 1. 1992	Neujahr	Wahlkollekte 2
11	5. 1. 1992	Sonntag nach Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	6. 1. 1992	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13	12. 1. 1992	1. S. n. Epiphantias	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU
14	19. 1. 1992	2. S. n. Epiphantias	Bahnhofsmission 60 %, Seemannsmission 40 %
15	26. 1. 1992	3. S. n. Epiphantias	Ev. Bibelwerk Rheinland
16	2. 2. 1992	4. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17	9. 2. 1992	Letzter S. n. Epiphantias	Jugendhof Traben-Trarbach 50 %, Ev. Kinderheim Schmiedel 50 %
18	16. 2. 1992	Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19	23. 2. 1992	Sexagesimae	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
20	1. 3. 1992	Estomihi	Wahlkollekte 3
21	8. 3. 1992	Invokavit	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU
22	15. 3. 1992	Reminiscere	Wahlkollekte 4
23	22. 3. 1992	Okuli	Für das Gustav-Adolf-Werk
24	29. 3. 1992	Lätare	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheime a. d. Saar 25 %, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 25 %, Ev. Kinderheim Probsthof 25 %, Ev. Jugendheim Neuwied-Oberbieber 25 %

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
25	5. 4. 1992	Judika	Wahlkollekte 5
26	12. 4. 1992	Palmarum	Für kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
27	16. 4. 1992	Gründonnerstag	Wahlkollekte 6
28	17. 4. 1992	Karfreitag	Diakonieanstalten Bad Kreuznach 50 %, Bergische Diakonie Aprath 50 %
29	19. 4. 1992	1. Ostertag	Für die Bibelverbreitung
30	20. 4. 1992	2. Ostertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31	26. 4. 1992	Quasimodogeniti	Diakonische Aufgaben der EKD
32	3. 5. 1992	Misericordias Domini	Wahlkollekte 7
33	10. 5. 1992	Jubilae	Hilfe für Gefährdete 40 %, Hilfe für Nichtseßhafte 25 %, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten 20 %, Blaues Kreuz 15 %
34	17. 5. 1992	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60 %, Förderung der Studentengemeinden in der EKIR 20 %, Förderung der Theologiestudenten 20 %
35	24. 5. 1992	Rogate	Vereinigte Ev. Mission
36	28. 5. 1992	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37	31. 5. 1992	Exaudi	Wahlkollekte 8
38	7. 6. 1992	1. Pfingsttag	Kirchen helfen Kirchen
39	8. 6. 1992	2. Pfingsttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	14. 6. 1992	Trinitatis	Für Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus
41	21. 6. 1992	1. S. n. Trinitatis	Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft 80 %, Radiomission 20 %
42	28. 6. 1992	2. S. n. Trinitatis	Besondere Aufgaben im Bereich der EKV
43	5. 7. 1992	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
44	12. 7. 1992	4. S. n. Trinitatis	Ernst-Mühlendyck-Haus Porz 35 %, Dr.-Theodor-Fricke-Altenheim in Simmern 30 %, Ev. Verein für Diakonie Bonn 35 %
45	19. 7. 1992	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
46	26. 7. 1992	6. S. n. Trinitatis	Kirchliche Jugendarbeit
47	2. 8. 1992	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
48	9. 8. 1992	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	16. 8. 1992	9. S. n. Trinitatis	Für ökumenische Aufgaben und die Auslandsarbeit der EKD
50	23. 8. 1992	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden. Nes Ammim
51	30. 8. 1992	11. S. n. Trinitatis	Diakoniewerk Kaiserswerth
52	6. 9. 1992	12. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
53	13. 9. 1992	13. S. n. Trinitatis	Hilfe für alte Menschen
54	20. 9. 1992	14. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 13
55	27. 9. 1992	15. S. n. Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in der EKIR
56	4. 10. 1992	16. S. n. Trinitatis (Erntedankfest)	Für das Diakonische Werk der EKIR
57	11. 10. 1992	17. S. n. Trinitatis	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus 75 %, Stiftung Bethesda-St. Martin 25 %
58	18. 10. 1992	18. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	25. 10. 1992	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 14
60	31. 10. 1992	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk
61	1. 11. 1992	20. S. n. Trinitatis	Für das Gustav-Adolf-Werk (falls in der Gemeinde ein Reformationsgottesdienst vorangegangen ist, kann ein vom Presbyterium zu bestimmender Zweck eingesetzt werden)
62	8. 11. 1992	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Mädchenheim Foyer le Pont, Paris 50 %, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %
63	15. 11. 1992	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 80 %, Arbeitskreis Kirche in amnesty international 10 %, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 10 %
64	18. 11. 1992	Buß- und Betttag	Theodor-Fliedner-Werk Mülheim an der Ruhr 80 %, Behindertenseelsorge 20 %
65	22. 11. 1992	Letzter S. d. Kirchenjahres	Besondere Aufgaben im Bereich der EKV
66	29. 11. 1992	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 1991/92

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 4000 Düsseldorf 30,
in Zusammenarbeit mit der
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 4000 Düsseldorf 1.

(Nachbestellung einzelner Exemplare sind möglich)

Adventszeit

Sonntag, 1. Dezember 1991**1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 1 (mit 601 als Zwischenvers)
 Introitus: Ps 24, 7–10 oder Ps 25, 1–3a.4–6 (Ps 24, 7–10)
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)
 Hauptlied: 1 oder 14
 Evangelium: Matth 21, 1–9
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Phil 4, 4, 5
 Freut euch, der Herr ist nahe!

Sonntag, 8. Dezember 1991**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 5
 Introitus: Ps 80, 2+3.18–20 (Ps 80, 2–3.19–20)
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19 b; 64, 1–3
 Epistel: Jak 5, 7–8
 Hauptlied: 3
 Evangelium: Luk 21, 25–33
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Matth 21, 1–17
 Siehe, dein König kommt zu dir!

Sonntag, 15. Dezember 1991**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 13
 Introitus: Ps 85, 2.5.10.12 (Ps 85, 2.7.10.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5
 Hauptlied: 9
 Evangelium: Matth 11, 2–6 (7–10)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Matth 25, 31–46
 ... das habt ihr mir getan

Sonntag, 22. Dezember 1991**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 4
 Introitus: Ps 19, 3.5b.6 (Ps 102, 14.16.20+21)
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10
 Epistel: Phil 4, 4–7
 Hauptlied: 7 [1.3–6]
 Evangelium: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Offenb 21, 1–7
 Siehe, ich mache alles neu

Christfest und Jahreswechsel

Dienstag, 24. Dezember 1991**Heiligabend**

Christvesper (nach dem Vorentwurf der EA)

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 607
 Introitus: Ps 96, 1–3.9
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6
 Epistel: Tit 2, 11–14
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, 1–14 (15–20)
 Predigttext: = Epistel

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 613
 Introitus: Ps 2, 1+2.4.6.7b (Ps 2, 7+8.10+11)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Röm 1, 1–7
 Hauptlied: 21
 Evangelium: Matth 1, (1–17) 18–21 (22–25)
 Predigttext: = Epistel

Mittwoch, 25. Dezember 1991**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 404
 Introitus: Ps 98, 1–3, (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Micha 5, 1–4a
 Epistel: Tit 3, 4–7
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, (1–14) 15–20
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Joh 1, 14
 Das Wort ward Fleisch

Donnerstag, 26. Dezember 1991**Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 25
 Introitus: Ps 98, 1–3 (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)
 Hauptlied: 15 oder 31
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Joh 1, 14
 Das Wort ward Fleisch

Donnerstag, 26. Dezember 1991**Tag des Erzmärtyrers Stephanus**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christtag II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 27
 Introitus: Ps 119, 81–82.88 (Ps 119, 81+82.88.90a.91b)
 Lesung aus dem AT: 2. Chr 24, 19–21
 Epistel: Apg (6, 8–15) 7, 55–60
 Hauptlied: 17
 Evangelium: Matth 10, 16–22
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 29. Dezember 1991**1. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 28
 Introitus: Ps 98, 1–3 oder Ps 8, 2+3a.4–6 (Ps 93, 1; 96, 6; 93, 2.5)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 13–16
 Epistel: 1. Joh 1, 1–4
 Hauptlied: 17 oder 25
 Evangelium: Luk 2, (22–24) 25–38 (39–40)
 Predigttext: = Epistel

Dienstag, 31. Dezember 1991**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 614
 Introitus: Ps 121, 1–3.8 (Ps 121, 1–3.7+8)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17
 Epistel: Röm 8, 31b–39
 Hauptlied: 38 oder 45
 Evangelium: Luk 12, 35–40
 Predigttext: = Epistel

Mittwoch, 1. Januar 1992**Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Wird das Tagesproprium der Weihnachtsoktav (8. Tag nach dem Christfest) durch das Proprium „Neujahrstag“ verdrängt, so kann es am 2. Januar nachgeholt werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 704
 Introitus: Ps 8, 2a.5–7
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8
 Epistel: Gal 3, 26–29
 Hauptlied: 40
 Evangelium: Luk 2, 21
 Predigttext: = Epistel

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 615
 Introitus: Ps 8, 2a.4–6 oder Ps 121, 1–4.8 (Ps 8, 2a.5–7)
 Lesung aus dem AT: Josua 1, 1–9
 Epistel: Jak 4, 13–15
 Hauptlied: 45
 Evangelium: Luk 4, 16–21
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Joh 1, 5
 Licht scheint in der Finsternis

Sonntag, 5. Januar 1992**2. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 33, 1–4
 Introitus: Ps 138, 2+3.8 (Ps 138, 2–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 61, 1–3 (4.9) 11.10!
 Epistel: 1. Joh 5, 11–13
 Hauptlied: 35 oder 50
 Evangelium: Luk 2, 41–52
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Joh 1, 5
 Licht scheint in der Finsternis

Epiphaniafest und Sonntage nach Epiphania

Montag, 6. Januar 1992 (Epiphania)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 416
 Introitus: Ps 72, 1+2.10+11 (Ps 100, 1–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6
 Epistel: Eph 3, 2–3a. 5–6
 Hauptlied: 48 [1.4(6)7] oder 337 [1–5]
 Evangelium: Matth 2, 1–12
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Ps 119, 105
 ... und ein Licht auf meinem Wege

Sonntag, 12. Januar 1992**1. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 459
 Introitus: Ps 89, 20b.22.25.29 (Ps 72, 1+2.12.17b–19)
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)
 Hauptlied: 47 oder 337 [1–5]
 Evangelium: Matth 3, 13–17
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Mark 10, 46–52
 Jesus – der Lichtblick

Sonntag, 19. Januar 1992**2. Sonntag nach Epiphanias**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 50
 Introitus: Ps 66, 1+2.4+5.19+20
 (Ps 105, 1–4)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 33, 17b–23
 Epistel: Röm 12, (4–8) 9–16
 Hauptlied: 2 [1–5.9] oder 288
 Evangelium: Joh 2, 1–11
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 9, 1–19
 Mir ist ein Licht aufgegangen

Sonntag, 26. Januar 1992**3. Sonntag nach Epiphanias**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 418
 Introitus: Ps 67, 2–4.8
 (Ps 86, 1a.2b.4.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 5, (1–8) 9–15 (16–18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14–15) 16–17
 Hauptlied: 189
 Evangelium: Matth 8, 5–13
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 2, 41–52
 Der zwölfjährige Jesus im Tempel

Sonntag, 2. Februar 1992**Tag der Darstellung des Herrn**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 53
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9.15 (Ps 103, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4
 Epistel: Hebr 4, 12–13
 Hauptlied: 165 oder 310 oder 418
 Evangelium: Luk 2, 22–24 (25–35)
 Predigttext: = Epistel

zugleich: **4. Sonntag nach Epiphanias**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 51
 Introitus: Ps 93, 1+2.4+5
 (Ps 107, 24–26b.28+29.31)
 Lesung aus dem AT: Jes 51, 9–16
 Epistel: 2. Kor 1, 8–11
 Hauptlied: 204 [1–3(4–5)6(10)11] oder 249
 Evangelium: Mark 4, 35–41
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 14, 16–30
 Ablehnung in Nazareth

Sonntag, 9. Februar 1992**Letzter Sonntag nach Epiphanias
(Fest der Verkündigung Christi)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 417
 Introitus: Ps 97, 1+2.4.6 (Ps 97, 1+2.6.12)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10
 Hauptlied: 46
 Evangelium: Matth 17, 1–9
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 13, 10–17
 Heilung einer verkrümmten Frau

Vor der Passionszeit**Sonntag, 16. Februar 1992****Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 707
 Introitus: Ps 18, 2+3.5.7.28–29
 (Ps 31, 20a.23+24a.25)
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22–23
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27
 Hauptlied: 242 [1.6 (9) 11.12] oder 248
 Evangelium: Matth 20, 1–16a
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 18, 9–14
 Pfarisäer und Zöllner

Sonntag, 23. Februar 1992**Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 661
 Introitus: Ps 44, 2+3a.4.27
 (Ps 119, 105.114.116+117)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a
 Epistel: Hebr 4, 12–13
 Hauptlied: 145 oder 182
 Evangelium: Luk 8, 4–8 (9–15)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 18, 18–27
 Jesus und der Reiche

Sonntag, 1. März 1992**Estomihi (Quinquagesimae)
(Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 179
 Introitus: Ps 31, 2–6 (Ps 31, 2.3b.4.8+9)
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24
 Epistel: 1. Kor 13
 Hauptlied: 246 oder 252
 Evangelium: Mark 8, 31–38
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 19, 1–10
 Zachäus

Passionszeit**Sonntag, 8. März 1992****Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 68
 Introitus: Ps 91, 1+2.11+12.15
 (Ps 91, 1+2.11+12.15)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)
 Epistel: Hebr 4, 14–16
 Hauptlied: 201 oder 208
 Evangelium: Matth 4, 1–11
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 22, 1–6.14.15.19–23.47–48
 Die Chance des Judas

Sonntag, 15. März 1992**Reminiscere
(2. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 716
 Introitus: Ps 10, 1+2.12.17
 (Ps 10, 3+4.12.18)
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)
 Hauptlied: 282
 Evangelium: Mark 12, 1–12
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 22, 24.31–34.54b–62
 Die Chance des Petrus

Sonntag, 22. März 1992**Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 693
 Introitus: Ps 34, 16.19+20.23
 (Ps 34, 16.18–20.23)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)
 Epistel: Eph 5, 1–8a
 Hauptlied: 61 [1.2.4.6–8]
 Evangelium: Luk 9, 57–62
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 22 (47–48), 52–54a.66–71
 Die Chance des Hohen Rats

Mittwoch, 25. März 1992**(Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 200
 Introitus: Ps 45, 2a.3.5a.18
 (1. Sam 2, 1+2.4.7)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Gal 4, 4–7
 Hauptlied: 47
 Evangelium: Luk 1, 26–38
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 29. März 1992**Lätare
(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 617
 Introitus: Ps 122, 1+2.6+7 (Ps 84, 6–8.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10
 Epistel: 2. Kor 1.3–7
 Hauptlied: 58 [1–3.9.10] oder 293 [1–4.6]
 Evangelium: Joh 12, 20–26
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 1–25
 Die Chance der Politiker

Sonntag, 5. April 1992**Judica
(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 72 (Mel. 142)
 Introitus: Ps 43, 1–5 (Ps 43, 1–4a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13
 Epistel: Hebr 5, 7–9
 Hauptlied: 54
 Evangelium: Mark 10, 35–45
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 26–34a
 Hat das Volk eine Chance?

Sonntag, 12. April 1992
Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 616
 Introitus: Ps 22, 2–4.20.22a.24a
 (Ps 69, 17–19.30+31.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9
 Epistel: Phil 2, 5–11
 Hauptlied: 66
 Evangelium: Joh 12, 12–19
 oder die Passion nach Matthäus
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 33–43 (32–34) 44–49
 Der Tod des Gerechten – die Lebenschance

Montag, 13. April 1992

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 1–9
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 10+11

Dienstag, 14. April 1992

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 43–52
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 53–65

Mittwoch, 15. April 1992

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 15, 6–15
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 15, 16–17

Donnerstag, 6. April 1992
Tag der Einsetzung des heiligen
Abendmahls
(Gründonnerstag)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 668
 Introitus: Ps 111, 4–9*
 (Ps 111, 1+2.4–6.9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3+4.6+7.11–14
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26
 Hauptlied: 161
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34+35)
 Predigttext: = Epistel

oder

Introitus: Ps 32
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,
 1.3.7+8.12–14.26+27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 12–16
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 14, 17–25

Freitag, 17. April 1992
Tag der Kreuzigung des Herrn
(Karfreitag)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangslied: 422
 Introitus: Ps 22, 2.8+9, 18–20
 (Ps 22, 2–5.12.20)
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21
 Hauptlied: 62 [1–4] oder 72
 Evangelium: Joh 19, 16–30
 oder die Passion nach Johannes
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 33–43 (32–34) 44–49
 Der Tod des Gerechten – die Lebenschance

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 143
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 15, 20–32
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mark 15, 33–47

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 19. April 1992
Tag der Auferstehung des Herrn

In der Osternacht

(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 84
 Introitus: Ps 118, 14–17.22–24
 Lesung aus dem AT: Jes 26, 13+14 (15–18) 19
 Epistel: Kol 3, 1–4
 Hauptlied: 75
 Evangelium: Matth 28, 1–10
 Predigttext: = Epistel

Für die Feier der Osternacht findet sich ein eigener Entwurf in dem Heft „Passion und Ostern '92“, das von der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst herausgegeben wird.

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 623
 Introitus: Ps 118 i. A. (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 80
 Evangelium: Mark 16, 1–8
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 50–56; 24, 1–11
 Die Chance: ein leeres Grab

Montag, 20. April 1992
Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 425
 Introitus: Ps 105, 1a.3.40b.43
 (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20
 Hauptlied: 76 oder 78 [1–3.14–15]
 Evangelium: Luk 24, 13–35
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 23, 50–56; 24, 1–11
 Die Chance: ein leeres Grab

Sonntag, 26. April 1992
Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 82
 Introitus: Ps 116, 1.9.12+13
 (Ps 116, 3.8+9.13)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9
 Hauptlied: 77
 Evangelium: Joh 20, 19–29
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 24, 13–35
 Die Chance der Begegnung

Sonntag, 3. Mai 1992
Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 220, 1–3.6
 Introitus: Ps 33, 1–4.5b+6 (Ps 23)
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25
 Hauptlied: 178
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Kor 15, 54c–55.57
 Auf, auf, mein Herz mit Freuden

Sonntag, 10. Mai 1992

Jubilate
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 187
 Introitus: Ps 66, 1–3.5.7a.8
 (Ps 66, 1+2.5.7–9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4
 Hauptlied: 81
 Evangelium: Joh 15, 1–8
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 3, 1–11
 Wohlauf, mein Herze, sing und spring

Sonntag, 17. Mai 1992

Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 186 oder 694
 Introitus: Ps 98, 1–5 (Ps 98, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Jes 12
 Epistel: Kol 3, 12–17
 Hauptlied: 205 oder 239 [1.5–7 (8.9)]
 Evangelium: Matth 11, 25–30
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Ps 146
 Du meine Seele, singe

Sonntag, 24. Mai 1992
Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 229
 Introitus: Ps 66, 1+2.16+17.19+20
 (Ps 95, 1+2.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a
 Hauptlied: 105 [1.5–8.13] oder 241
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Ps 37, 5
 Befehl du deine Wege

Statistische Berichte

Statistische Berichte

Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden 1989 – Jahresergebnisse und Entwicklungen –

Nr. 14000 Az. 15-2-2-2

Düsseldorf, 31. Juli 1991

Vorbemerkungen

Von allen Kirchengemeinden im Bereich der EKD wurden auch für das Jahr 1989 wieder Zahlenangaben erfragt, die das kirchliche Leben in den Gemeinden beschreiben sollen. Dabei handelte es sich nur um solche Merkmale, die sich in Zahlen messen und auswerten lassen. Inhaltliche Wertungen der gezählten kirchlichen Handlungen, deren Motive oder Ursachen können statistisch nicht beschrieben werden. Diese Grenzen sind bei der Interpretation zu beachten. Neben den zusammengefaßten Zahlen dieser Erhebung werden auch Zahlen aus der amtlichen staatlichen Statistik (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) zu Vergleichszwecken herangezogen.

Im vorliegenden Bericht werden die für 1989 gemessenen Zahlen des kirchlichen Lebens, sowie dessen Entwicklung und gegebenenfalls vorhandene regionale Unterschiede behandelt. Erstmals können auch Ergebnisse unter Raumordnungsge-sichtspunkten gegliedert nachgewiesen werden. Somit können Unterschiede für Kirchengemeinden

in Großstädten (294 bzw. 35 %),
in Ballungsrandgebieten (114 bzw. 14 %),
in sonstigen zentralen Orten (138 bzw. 17 %),
in ländlichen Gebieten (281 bzw. 34 %)
dargestellt werden.

Damit wird die jährliche Berichterstattung¹ – mit Ergebnissen für Kirchenkreise im Anschluß an den Textteil – fortgesetzt. Auch für 1989 waren Rückfragen bei etlichen Kirchengemeinden zu den Zahlen der Trauungen und gottesdienstlichen Feiern gem. Art. 54 (3) Kirchenordnung notwendig.

1. Taufen und Geburten

1.1. Gesamtüberblick:

Von den 833 rheinischen Kirchengemeinden wurden insgesamt 31 003 Taufen von Kindern (bis 14 Jahre) und 1 509 Taufen von Religionsmündigen gemeldet. Damit lag die Zahl der Kindertaufen wiederum, wie seit 1985 zu beobachten, über der des Vorjahres (+ 1,6 %).

Insgesamt kamen auf je 1 000 Gemeindeglieder 9 Taufen von Kindern, bis 1985 waren es 8 Taufen. Relativ viele Kinder wurden in ländlich geprägten Kirchengemeinden getauft.

Die gestiegene Zahl der Taufen ist Folge der seit 1986 zugenommenen Zahl der Geburten von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil evangelisch² war, die für Städte oder Gemeinden im Gebiet der rheinischen Kirche ermittelt wurden. Allerdings wurden für 1989 weniger Geburten als 1988 registriert.

	Geburten*	Taufen*
1970	64 799	41 133
1975	40 283 – 37,8 %	25 154 – 38,8 %
1980	41 617 + 3,3 %	27 014 + 7,4 %
1985	40 700 – 2,2 %	27 416 + 1,5 %
1986	43 895 + 7,9 %	28 280 + 3,2 %
1987	44 565 + 1,5 %	29 228 + 3,4 %
1988	46 520 + 4,4 %	30 003 + 2,7 %
1989	45 992 – 1,1 %	30 427 + 1,4 %
1989 – 85:	+ 13,0 %	+ 11,0 %

* von Kindern evangelischer Eltern oder mit einem evangelischen Elternteil

1.2. Geburten

Wegen des seit Jahren relativ großen Anteils von Geburten von Kindern ohne evangelischen Elternteil (53 %) ist deren ergänzende Betrachtung besonders wichtig, um ein vollständiges Bild zur Situation der Taufen und Geburten und damit der Volkskirche zu erhalten. Für die Gebiete der Landeskirchen werden hierzu vom Kirchenamt der EKD keine Zahlen ermittelt, so daß nur Zahlen für das Bundesgebiet bzw. die EKD zur Orientierung dienen können.

Von der Gesamtzahl der 1989 geborenen Kinder entfielen mit fast 30 % die meisten auf katholische Eltern. Der entsprechende Anteil der Geburten von Kindern evangelischer Eltern lag 1989 bei 20 %, der von evangelisch/katholischen Eltern bei 17 %. Bei fast 5 % der Kinder waren beide Elternteile gemeinschaftslos.

¹ Ergebnisse für 1988: KABl. Nr. 11/1990,
Vergleichszahlen für die EKD liegen nicht vor.
² ohne evangelisch-freikirchlich

Geburten im Bundesgebiet 1989, 1985 und 1978

Geburten* von Kindern . . .	1989		1989/85 1989/78		1985		1978	
	Anzahl	v. H.	Veränderung in %		Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
ev. ¹ Eltern	139 570	20,5	+ 9,8	+ 0,1	127 073	21,7	139 485	24,2
kath. Eltern	201 472	29,6	+ 11,9	+ 10,8	180 003	30,7	181 852	31,5
ev. ¹ /kath. Eltern	119 224	17,5	+ 11,9	+ 20,7	106 504	18,2	98 755	17,1
ev. ¹ /anderschristlicher ² Eltern	3 333	0,5	- 32,0	- 38,7	4 904	0,8	5 434	0,9
sonst christlicher Eltern	15 557	2,3	+ 6,5	- 14,7	14 605	2,5	18 238	3,2
ev. ¹ /gemeinschaftsloser ³ Eltern	28 247	4,1	+ 21,3	+ 59,8	23 290	4,0	17 673	3,1
ev. ¹ /anderer ⁴ Eltern	2 133	0,3	+ 20,8	+ 76,4	1 766	0,3	1 209	0,2
gemeinschaftsloser Eltern	32 185	4,7	+ 24,2	+ 52,9	25 904	4,4	21 049	3,7
kath./gemeinschaftsloser Eltern	16 372	2,4	+ 21,1	+ 81,5	13 521	2,3	9 022	1,6
sonstiger Eltern	53 776	7,9	+ 60,5	+ 23,3	33 515	5,7	43 610	7,6
ev. ¹ Mütter	29 251	4,3	+ 22,5	+ 61,9	23 871	4,1	18 071	3,1
kath. Mütter	27 958	4,1	+ 24,4	+ 61,8	22 469	3,8	17 276	3,0
anderschristliche ² Mütter	1 002	0,1	- 1,6	+ 3,3	1 018	0,2	970	0,2
gemeinschaftsloser ³ Mütter	9 724	1,4	+ 46,2	+ 234,6	6 652	1,1	2 906	0,5
sonstiger Mütter	1 733	0,3	+ 63,5	+ 88,8	1 060	0,2	918	0,2
Geburten nichtehelicher Kinder zusammen	69 668	10,2	+ 26,5	+ 73,6	55 070	9,4	40 141	7,0
Geburten insgesamt	681 537	100	+ 16,3	+ 18,2	586 155	100	576 468	100
darunter von Kindern								
- ev. ¹ Eltern bzw. mit einem ev. Elternteil	321 758	47,2	+ 12,0	+ 14,7	287 408	49,0	280 627	48,7
- gemeinschaftsloser ³ Eltern bzw. mit einem gemeinschaftslosen Elternteil	88 608	13,0	+ 24,4	+ 69,6	71 254	12,2	52 258	9,1

* Lebendgeborene

1 ohne ev.-freikirchlich

2 ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u. a.

3 einschl. freireligiös und ohne Angabe

4 jüdische, islamische oder andere Religionsgemeinschaft

Gegenüber 1978 lag die Geburtenzahl um 18 % und gegenüber 1985 um 16 % höher. Überdurchschnittlich waren die Zunahmen der Geburten von Kindern gemeinschaftsloser Eltern bzw. mit einem gemeinschaftslosen Elternteil (+ 70 % seit 1978). Im gleichen Zeitraum veränderte sich die Geburtenzahl in evangelischen Elternhäusern kaum (EKiR: - 2 %), im evangelisch/katholischen Elternhäusern dagegen um + 21 %.

Die Entwicklung der Geburten von Kindern evangelischer Eltern bzw. mit einem evangelischen Elternteil lag im Rheinland mit + 16 % über dem der EKD bzw. des Bundesgebietes (+ 15 %).

Der erhebliche Anstieg der Geburten von Kindern gemeinschaftsloser Eltern und von Kindern mit einem gemeinschaftslosen Elternteil auf jetzt 13 von 100 Geburten (1985: 9, 1978: 7) ist als Folge der hohen Austrittszahlen seit 1968 mit dadurch erhöhten Zahlen gemeinschaftsloser Ehen (vgl. 3.2) anzusehen.

1.3. Taufen von Kindern nach vollendetem ersten Lebensjahr

Die meisten Kinder waren bei ihrer Taufe weniger als 1 Jahr alt: Von 31 003 Kindern (unter 14 Jahre) wurden 1989 26 335 (85 %) im ersten Lebensjahr, 3 661 (12 %) als Kleinkind und 1 007 (3 %) als Konfirmand/in getauft.

In einzelnen städtischen Kirchenkreisen wurden relativ viele Kinder später als im ersten Lebensjahr getauft, in ländlichen Kirchenkreisen dagegen weniger. (Kirchenkreis-Tab. Sp. 12 – 13 und 15 – 16)

1.4. Erwachsenentaufen

Die Zahl der Taufen von Religionsmündigen nimmt seit 1986 jährlich wieder ab, nachdem bis 1985 Zunahmen festgestellt wurden. Getauft wurden 1989 insgesamt 1 509 Jugendliche und Erwachsene. Dabei handelt es sich u. a. um 845 Konfirmanden über 14 Jahre (56 %). (Kirchenkreis-Tab. Sp. 14, 17 – 18)

1.5. Vergleich von Taufen und Geburten (vgl. Tab. 1)

Durch den Vergleich der Taufzahlen mit den Zahlen der standesamtlich registrierten Geburten läßt sich die Bereitschaft der Eltern zur Taufe ihrer Kinder ablesen. Gemessen wird diese Relation in der Taufziffer.

a) Kinder evangelischer Eltern

In den Gemeinden wurden 1989 insgesamt 13 283 Kinder evangelischer Eltern getauft (bzw. 42,8 % der Gesamtzahl). Die Zunahme gegenüber 1988 (+ 2,4 %) übertraf damit die Gesamtzunahme der Taufen von Kindern (+ 1,6 %).

	Geburten	Taufen	Relation (v. H.)
1970	27 687	26 254	95
1975	15 101 (- 45 %)	14 370 (- 45 %)	95
1980	12 841 (- 15 %)	13 434 (- 7 %)	105
1985	11 705 (- 9 %)	12 416 (- 8 %)	106
1986	12 420 (+ 6 %)	12 566 (+ 1 %)	101
1987	12 687 (+ 2 %)	12 838 (+ 2 %)	101
1988	13 327 (+ 5 %)	12 967 (+ 1 %)	97
1989	12 980 (- 3 %)	13 283 (+ 2 %)	102
1989 – 85:	+ 11 %	+ 7 %	

Tab. 1: **Taufen**

	Geburten		Taufen				Taufziffern in %*				
	1989	1989	1988	1987	1986	1985	1989	1988	1987	1986	1985
1. Kinder aus ev./ev. Ehen	12 980	13 283	12 967	12 838	12 566	12 416	102	97	101	101	106
2. Kinder aus ev./kath. Ehen	25 151	12 573	12 603	12 048	11 673	11 248	50	50	49	48	50
3. Kinder aus ev./anderschristlichen ¹ Ehen	387	415	402	497	429	402	107	103	91	67	65
4. Kinder aus ev./nichtchristl. ² Ehen	3 826	2 751	2 712	2 529	2 367	2 246	72	71	70	68	70
5. nichteheliche Kinder ev. Mütter	3 648	1 405	1 319	1 316	1 245	1 104	39	36	39	38	38
1. – 5. zusammen	45 992	30 427	30 003	29 228	28 280	27 416	66	64	65	64	67
6. sonstige Kinder	x	576	517	463	437	429	x	x	x	x	x
7. Kinder insgesamt	x	31 003	30 520	29 691	28 717	27 845	x	x	x	x	x
8. Erwachsene (ab 14 Jahre)		1 509	1 527	1 686	1 718	1 752					
9. Taufen von Konfirmanden (oben enth.)											
– bis zum 14. Lebensjahr		1 007	900	998	1 123	1 282					
– nach dem 14. Lebensjahr		845	951	1 082	1 113	1 190					
zusammen		1 852	1 851	2 080	2 236	2 472					

* Taufziffer = Anzahl der ev. Taufen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl der Geburten.

1 ev.-freikirchl., orthodox, alkath. u. a.

2 einschl. gemeinschaftslos

Da die Kinder nicht immer im Jahr ihrer Geburt getauft werden, verändern sich die Zahlen nicht parallel. Die Zunahme der Taufen ist wohl noch Folge der gestiegenen Geburtenzahl bis 1988. Weiterhin können Taufen von Kindern enthalten sein, die nicht im Rheinland geboren wurden (z. B. von Übersiedlern oder Aussiedlern) oder deren Eltern erst nach der Geburt ihrer Kinder heirateten.

Im langfristigen Vergleich der Tauf- und Geburtenzahlen ist davon auszugehen, daß nahezu alle Kinder evangelischer Eltern im ersten Lebensjahr oder später getauft werden.

Für Taufen von nichtehelichen Kindern evangelischer Mütter trifft dieses jedoch nicht zu. Infolge der zunehmenden nichtehelichen Geburten (vgl. 1.2.) wurden seit 1975 mehr Kinder getauft. Die Bereitschaft nichtverheirateter Mütter zur Taufe ihrer Kinder hatte bis 1977 (33 %) erheblich nachgelassen, ist aber in den folgenden Jahren wieder angestiegen. Im Jahre 1989 kamen auf jeweils 100 Geburten 39 Taufen in evangelischen Kirchen. Bis 1969 waren es noch mehr als die Hälfte. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang der oben genannte Fall der Heirat der Eltern nach der Geburt aber vor der Taufe des Kindes.

b) Kinder evangelisch/katholischer Eltern

Getauft wurden 1989 in den evangelischen Kirchengemeinden 12 573 Kinder mit einem evangelischen und einem katholischen Elternteil (40,6 % der getauften Kinder). Damit lag die Zahl der Taufen von Kindern aus evangelisch/katholischen Elternhäusern etwas niedriger als 1988, nachdem sie bis dahin seit 1986 wieder angestiegen war.

	Geburten	Taufen	Relation (v. H.)
1970	31 959	12 387	39
1975	20 443 (– 36 %)	8 740 (– 29 %)	43
1980	22 864 (+ 12 %)	10 510 (+ 20 %)	46
1985	22 297 (– 2 %)	11 248 (+ 7 %)	50
1986	24 091 (+ 8 %)	11 673 (+ 4 %)	48
1987	24 435 (+ 1 %)	12 048 (+ 3 %)	49
1988	25 301 (+ 4 %)	12 603 (+ 5 %)	50
1989	25 151 (– 1 %)	12 573 (– 0,2 %)	50
1989 – 85:	+ 13 %	+ 12 %	

Im Verhältnis zur Zahl der Geburten ist weiterhin keine Veränderung festzustellen: Sie liegt seit 1985 fast konstant bei 50 %. Zuvor wurden im Verhältnis zur Geburtenzahl weniger Kinder evangelisch getauft.

c) Kinder evangelisch/nichtchristlicher Eltern

Die Zahl der getauften Kinder mit einem evangelischen und einem nichtchristlichen (i. d. R. gemeinschaftslosen) Elternteil lag 1989 wieder höher als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl ist damit auf 8,9 % der Taufen gestiegen. Im Verhältnis zur Zahl der Geburten ist seit 1986 ebenfalls eine Zunahme auf jetzt 72 % festzustellen.

d) Taufen sonstiger Kinder

Im Jahr 1989 wurden außerdem 576 Kinder getauft, deren Eltern bzw. Mütter nicht evangelisch – vermutlich überwiegend gemeinschaftslos – waren, aber beispielsweise von evangelischen Pflegeeltern erzogen werden oder für die ein evangelischer Christ gemäß Art. 39 Kirchenordnung für die evangelische Unterweisung sorgt. Teilweise wurde von den Kirchengemeinden erläuternd darauf hingewiesen, daß es sich um nichteheliche Kinder mit evangelischem Vater handelte.

2. Konfirmationen und kirchlicher Unterricht

Konfirmiert wurden im Jahre 1989 insgesamt 25 757 Jungen und Mädchen. Diese Zahl entspricht in der Größenordnung der Zahl der 14 Jahre zuvor getauften Kinder. Gemäß den für 1989 gemeldeten Zahlen von insgesamt 25 662 Teilnehmern am Konfirmandenunterricht sind im vergangenen Jahr ähnlich viele Mädchen und Jungen konfirmiert worden. Anlässlich der Konfirmation wurden 1 852 Jungen und Mädchen getauft, das waren rd. 7 %.

Der bisher Jahr für Jahr beobachtete Rückgang der Zahl der Konfirmanden, die konfirmiert wurden, wird sich nach 1991 nicht mehr fortsetzen. Vielmehr werden zunächst etwa gleich viele Konfirmanden zu erwarten sein und ab etwa 1994/95 wieder leicht zunehmende Zahlen als Folge der erhöhten Geburtenzahl und Zahl der getauften Kinder.

Tab. 2: Konfirmanden

Getaufte Kinder		Konfirmierte		Im Konfirmanden- unterricht* (jeweils am 31. 12. d. Jahres)
1966	59 294	1980	55 664	55 594
1967	57 256	1981	54 781	52 787
1968	54 220	1982	51 874	49 066
1969	48 620	1983	48 715	42 307
1970	41 304	1984	41 960	37 986
1971	37 762	1985	37 760	33 716
1972	33 319	1986	33 830	29 084
1973	28 265	1987	28 450	27 186
1974	26 526	1988	27 062	26 199
1975	25 351	1989	25 757	25 662
1976	25 261	1990		
1977	26 423	1991		
1978	26 550	1992		
1979	25 746	1993		
1980	27 351	1994		

* zur Konfirmation im Folgejahr

Frage käme. Daher verbesserte sich die Relation seit langem erstmals wieder zugunsten der Trauungen:

	Ehe- schließungen*	Trauungen*	Relation (v. H.)
1970	42 726	20 138	47
1975	34 837 (– 18 %)	13 339 (– 34 %)	38
1980	28 788 (– 17 %)	11 022 (– 17 %)	36
1985	28 419 (– 1 %)	10 214 (– 7 %)	36
1986	28 629 (+ 1 %)	10 049 (– 2 %)	35
1987	29 885 (+ 4 %)	10 588 (+ 5 %)	35
1988	30 503 (+ 2 %)	10 768 (+ 2 %)	35
1989	30 160 (– 1 %)	10 822 (+ 1 %)	36
1989 – 85:	+ 6 %	+ 6 %	

* von ev., ev./kath. und ev./anders-christl. Paaren

Bei 1 612 Paaren, die 1989 getraut wurden, war mindestens ein Partner zuvor geschieden (15 %). Dieser Anteil nahm in den vergangenen Jahren kontinuierlich zu. Am höchsten war 1989 dieser Anteil in Kirchengemeinden, die im Ballungsrand einer Großstadt liegen, mit 16 % und besonders gering in ländlichen Gemeinden.

3. Trauungen und Eheschließungen

3.1. Gesamtüberblick

Bei der Zahl der Trauungen ist auch für 1989 wiederum eine Zunahme zu verzeichnen. Getraut wurden insgesamt 10 835 Paare. Gottesdienstliche Feiern werden nicht als Trauungen gezählt, sondern gesondert (vgl. 4.) ausgewertet.

Im Jahre 1989 wurden im Rheinland weniger Ehen als 1988 geschlossen, für die nach der Kirchenordnung eine Trauung in

3.2. Eheschließungen

Neben den Eheschließungen zwischen evangelischen Ehepartnern oder solchen mit einem evangelischen Ehepartner werden im folgenden auch Eheschließungen nichtevangelischer Personen berücksichtigt, da deren Anteil 43 % aller Eheschließungen beträgt. Näherungsweise werden Zahlenangaben für das Bundesgebiet verwendet, da solche für Landeskirchen nicht vorliegen.

Eheschließungen im Bundesgebiet 1989, 1985 und 1978

Eheschließungen	1989		1989/85 1989/78		1985		1978	
	Anzahl	v. H.	Veränderung in %		Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
ev. ¹ Paare	94 411	23,7	+ 6,0	+ 8,5	89 053	24,4	87 036	26,5
kath. Paare	118 128	29,6	+ 7,3	+ 13,5	110 134	30,2	104 077	31,7
ev. ¹ /kath. Paare	92 521	23,2	+ 9,1	+ 18,8	84 780	23,2	77 890	23,7
ev. ¹ /anders christlicher ² Paare	3 606	0,9	– 20,8	– 28,9	4 555	1,2	5 069	1,5
sonst christlicher Paare	6 647	1,7	– 6,7	– 12,7	7 127	2,0	7 610	2,3
ev. ¹ /gemeinschaftsloser ³ Paare	32 201	8,1	+ 23,9	+ 75,3	25 990	7,1	18 370	5,6
ev. ¹ /anderer ⁴ Paare	3 048	0,8	+ 71,2	+ 89,7	1 780	0,5	1 607	0,5
gemeinschaftsloser Paare	20 792	5,2	+ 16,4	+ 82,1	17 868	4,9	11 418	3,5
kath./gemeinschaftsloser Paare	19 782	5,0	+ 26,0	+ 87,4	15 695	4,3	10 558	3,2
sonstiger Paare	7 472	1,9	– 2,7	+ 63,1	7 679	2,1	4 580	1,4
Eheschließungen insgesamt	398 608	100	+ 9,3	+ 21,4	364 661	100	328 215	100
darunter von								
– ev. ¹ Paaren bzw. mit einem ev. Ehepartner	225 787	56,6	+ 9,5	+ 18,9	206 158	56,5	189 972	57,9
– gemeinschaftsloser ³ Paaren bzw. mit einem gemeinschaftslosen Ehepartner	75 301	18,9	+ 22,7	+ 79,4	61 349	16,8	22 045	6,7

1 ohne ev.-freikirchlich

2 ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u. a.

3 einschl. freireligiös und ohne Angabe

4 jüdische, islamische oder andere Religionsgemeinschaft

Tab. 3: Trauungen

a) Trauungen nach der Konfessionszugehörigkeit der Ehepartner

	Eheschließungen	Trauungen					Trauziffern in %*				
	1989	1989	1988	1987	1986	1985	1989	1988	1987	1986	1985
1. ev./ev. Paare	9 119	5 499	5 515	5 413	5 147	5 403	60	59	60	59	61
2. ev./kath. Paare	20 623	5 156	5 111	5 040	4 762	4 669	25	25	25	25	24
3. ev./anderschristl. ¹ Paare	418	167	142	135	140	142	40	33	31	24	28
1.–3. zusammen	30 160	10 822	10 768	10 588	10 049	10 214	36	35	35	35	36
4. ev./nichtchristl. Paare	4 637	11	7	8	13	12	0	0	0	0	0
5. sonstige Paare	x	2	2	6	5	1	x	x	x	x	x
Paare insgesamt	x	10 835	10 777	10 602	10 067	10 227	x	x	x	x	x

* Trauziffer = Anzahl der ev. Trauungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl der standesamtlichen Eheschließungen.

¹ Ein Partner evangelisch, der andere ev.-freikirchl., orthodox, altkath. oder sonst. Christ.

b) Trauungen evangelisch/katholischer Paare

	1989	1988	1987	1986	1985	1980
1. Trauungen ev./kath. Paare in der ev. Kirche insgesamt	5 156	5 111	5 040	4 762	4 669	5 134
2. darunter:						
unter Mitwirkung eines röm.-kath. Pfarrers:	754	757	798	748	718	819
in %	14,6	14,8	15,8	15,7	15,4	16,0
Außerdem (in Zeilen 1 – 2 nicht enthalten):						
3. Trauungen ev./kath. Paare in der kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers/Pastors	865	898	880	752	752	885

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Anteil der Eheschließungen evangelischer Paare sich weiter vermindert hat. Er beträgt nur noch knapp 24 % (1978: 27 %). Das Gleiche gilt für katholische Paare und Paare mit einem evangelischen und einem katholischen Ehepartner. Für alle drei genannten ist zwar eine Zunahme der Eheschließungen gegenüber 1985 oder 1978 festzustellen. Diese Zunahmen werden aber übertroffen von der zahlenmäßigen Veränderung der übrigen Eheschließungen, so daß deren Anteile nun höher liegen als früher.

Die Zunahme der Eheschließungen zwischen gemeinschaftslosen Personen, auch gegenüber 1985 mit 16 % bereits beträchtlich, oder von Eheschließungen mit einem gemeinschaftslosen Ehepartner (zus. + 23 %) ist als Folge der Kirchenaustritte vornehmlich jüngerer Personen anzusehen.

3.3. Vergleich von Trauungen und Eheschließungen (vgl. Tab. 3)

Nicht auf jede standesamtliche Eheschließung folgt eine kirchliche Trauung, wie aus dem unmittelbaren Vergleich zu ersehen ist. Je nach konfessioneller Zusammensetzung der Eheschließenden ist die Bereitschaft, vor den Traualtar zu treten, verschieden.

Von 100 Ehepaaren, für die nach der Kirchenordnung eine Trauung möglich wäre, wurden nach der standesamtlichen Eheschließung 1978 noch 39 und seit 1982 noch 35–36 Paare in der evangelischen Kirche getraut.

In jedem Fall ist auch hier zu beachten, daß die zahlreicher werdenden Eheschließungen zwischen gemeinschaftslosen und anderen nichtevangelischen Personen im folgenden unberücksichtigt bleiben müssen.

a) Evangelische Paare

Obwohl 1989 weniger Ehen zwischen evangelischen Gemeindegliedern geschlossen wurden als 1988, traten fast ebenso viele Paare vor den Traualtar wie 1988 (5 499 Ehepaare).

	Eheschließungen	Trauungen	Relation (v. H.)
1970	15 976	12 281	77
1975	11 551 (– 28 %)	7 128 (– 42 %)	62
1980	8 867 (– 23 %)	5 737 (– 20 %)	65
1985	8 825 (– 0,5 %)	5 403 (– 6 %)	61
1986	8 656 (– 2 %)	5 147 (– 5 %)	59
1987	9 027 (+ 4 %)	5 413 (+ 5 %)	60
1988	9 373 (+ 4 %)	5 515 (+ 2 %)	59
1989	9 119 (– 3 %)	5 499 (– 0,3 %)	60
1989 – 85:	+ 3 %	+ 2 %	

Zwar erhöhte sich die Trauziffer, d. h. das Verhältnis zwischen Trauungen und Eheschließungen, auf nunmehr 60 %. Das bedeutet aber dennoch, daß 40 von 100 evangelischen Gemeindegliedern, die die Ehe eingehen, sich nicht kirchlich trauen lassen.

b) Evangelisch/katholische Paare

Die Zahl der Trauungen zwischen einem evangelischen und einem katholischen Partner nahm um ein Prozent zu, obwohl 1989 weniger Ehen im Gebiet der rheinischen Kirche geschlossen wurden.

Insgesamt gesehen ist die Entwicklung der Eheschließungen und Trauungen weitgehend parallel:

	Eheschließungen	Trauungen	Relation (v. H.)
1970	25 860	7 667	30
1975	22 541 (– 13 %)	6 038 (– 21 %)	27
1980	19 264 (– 15 %)	5 134 (– 15 %)	27
1985	19 078 (– 1 %)	4 669 (– 9 %)	24
1986	19 401 (+ 2 %)	4 762 (+ 2 %)	25
1987	20 428 (+ 5 %)	5 040 (+ 6 %)	25
1988	20 696 (+ 1 %)	5 111 (+ 1 %)	25
1989	20 623 (– 0,4 %)	5 156 (+ 1 %)	25
1989 – 85:	+ 8 %	+ 10 %	

Seit 1982 wird nur noch jede vierte geschlossene Ehe in einer evangelischen Kirche gesegnet, wie aus dem Vergleich der Zahl der Trauungen und der Eheschließungen zu ersehen ist. Im Jahr 1970 waren es noch 30 % der Eheschließenden, die sich für eine evangelische Trauung entschieden. Die entsprechende Zahl katholischer Trauungen läßt sich für das Gebiet der rheinischen Landeskirche nicht berechnen.

Im Vergleich zur Statistik der Kindertaufen fällt auf, daß evangelisch/katholische Ehepaare sich zwar seltener für eine evangelische Trauung (25 %), aber häufiger für eine evangelische Taufe (50 %) ihrer Kinder (vgl. 1.4) entscheiden.

Bei 754 Trauungen evangelisch/katholischer Paare in der evangelischen Kirche bzw. 15 % von 5 156 Trauungen wirkte ein katholischer Pfarrer mit. Dieser Anteil ist weitgehend konstant. In den Kirchenkreisen in Rheinland-Pfalz ist dieser Anteil, nicht nur in Diaspora-Kirchenkreisen, überdurchschnittlich (zusammen 25,5 %).

4. Gottesdienstliche Feiern

Im Jahre 1989 wurden nach Angaben der Kirchengemeinden insgesamt 318 gottesdienstliche Feiern anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen gemäß Art. 54 (3) Kirchenordnung gehalten. Die-

se Zahl ist in der Zahl der Trauungen nicht enthalten. Das waren nur knapp 7 % im Verhältnis zur Zahl der im Rheinland geschlossenen Ehen zwischen evangelischen Gemeindegliedern und Gemeinschaftslosen bzw. Angehörigen nichtchristlicher Religionen. Damit ist ein leichter Anstieg erkennbar.

Zahlreiche gottesdienstliche Feiern wurden ursprünglich als Trauung gezählt, wie Rückfragen bei Kirchengemeinden ergaben.

Tab. 4: **Gottesdienstliche Feiern** gemäß Art. 54 (3) KO

Jahr	Anzahl	Kennziffer* in %
1977	156	5,2
1978	173	6,7
1979	134	4,6
1980	176	5,3
1981	221	6,3
1982	169	4,9
1983	201	5,3
1984	201	5,4
1985	196	5,3
1986	212	5,6
1987	259	6,3
1988	283	6,4
1989	318	6,9

* Anzahl gottesdienstlicher Feiern im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl der standesamtl. Eheschließungen zwischen evangelischen Christen und Gemeinschaftslosen bzw. Angehörigen nichtchristlicher Religionen.

5. Bestattungen und Sterbefälle

Im Jahre 1989 wurden insgesamt 42 746 Gestorbene kirchlich bestattet. Darunter waren 41 460 evangelische Gemeindeglieder und 699 Katholiken.

Auf die Wirkung der Kirche wird bei Bestattungen nach wie vor Wert gelegt, denn fast 93 % der verstorbenen Gemeindeglieder wurden von einem evangelischen Pfarrer zur letzten Ruhe geleitet.

(Kirchenkreis-Tab. Sp. 34 – 36)

Tab. 5: **Bestattungen**

	1989	1988	1987	1986	1985
1. Verstorbene ev. Gemeindeglieder	44 833	44 229	44 287	45 063	45 073
2. Bestattungen					
von ev. Gemeindegliedern	41 460	41 375	41 486	42 382	42 460
– Bestattungsziffer in %*	92,5	93,5	93,7	94,1	94,2
von Katholiken	699	781	690	701	710
von sonstigen Verstorbenen	587	673	552	730	677
Bestattungen insgesamt	42 746	42 829	42 728	43 813	43 847

* Bestattungsziffer = Anzahl der Bestattungen evangelischer Gemeindeglieder im Verhältnis zur Anzahl der verstorbenen evangelischen Gemeindeglieder.

6. Gottesdienste und Gottesdienstbesuch

6.1. Anzahl der Gottesdienste und Andachten

An den 61 Sonn- und Feiertagen 1989 wurden rd. 95 500 Gemeindegottesdienste in den Predigtstätten der 833 Kirchengemeinden gehalten. Zusätzliche Gottesdienste am Samstagabend sind hierin nicht enthalten.

Weiterhin fanden

- 2 970 Gottesdienste am Heiligen Abend,
- 1 548 Jahresschlußgottesdienste,
- 3 395 Passionsgottesdienste und -andachten,
- 1 084 Adventsgottesdienste und -andachten,
- 14 194 Wochenschluß- und andere Werktagsgottesdienste bzw. -andachten sowie

20 216 Schul-/Schülergottesdienste statt. Gegenüber den Vorjahren war lediglich die Zahl der Jahresschlußgottesdienste gestiegen.

Als Familiengottesdienste wurden 4 944 bzw. 5,2 % gestaltet (1988: 5,5 %). Darunter zählen nur die Gemeindegottesdienste, bei denen Erwachsene und Kinder gemeinsam während des ganzen Gottesdienstes zusammenbleiben. Kirchengemeinden in Großstädten und Ballungsrandgebieten gestalten im Durchschnitt 6 von 100 Gottesdiensten als Familiengottesdienst.

Nach Kirchenkreisen gesehen weisen die Gemeinden der Kirchenkreise Düsseldorf-Süd (10 %), Jülich und Leverkusen (8 %) prozentual die meisten Familiengottesdienste nach.

Daneben fanden in den Gemeinden 46 878 Kindergottesdienste statt. Der weiterhin festzustellende Rückgang in der Zahl angebotener Kindergottesdienste ist vermutlich auf die rückläufige Zahl der Kindergottesdienstbesucher sowie vereinzelt daraus resultierende andere Angebote (z. B. Kinderbibeltage oder -wochen) zurückzuführen. (Kirchenkreis-Tab. Sp. 37 – 39)

6.2. Gottesdienstbesucher je Zählsonntag

Die Zahl der Besucher, die regelmäßig jeden Sonntag, mehrfach oder nur einmal im Jahr oder zu besonderen Anlässen oder gar nicht in die Kirche gehen, läßt sich seitens der Kirchenstatistik nicht ermitteln. Hierzu müßten die Kirchengemeinden nicht nur sämtliche Gottesdienstbesucher zählen, sondern sie sogar namentlich registrieren oder die Gemeindeglieder einzeln befragen.

Zur Orientierung über die Entwicklung des Gottesdienstbesuchs werden stattdessen die Teilnehmer an den Gemeinde- und Kindergottesdiensten repräsentativ an drei Zählsonntagen im Jahr und darüberhinaus an zwei ausgewählten Feiertagen gezählt.

Für das Jahr 1989 wurden an den drei Zählsonntagen folgende Besucherzahlen ermittelt:

	Gemeindegottesdienst	Kindergottesdienst	zusammen
Invokavit	99 600	22 000	121 600
17. S. n. Trinitatis	99 500	21 900	121 400
1. Advent	139 700	26 600	166 300
im Durchschnitt	112 900	23 500	136 400

Die daraus ermittelten Durchschnittsbesucherzahlen sowohl bei den Gemeindegottesdiensten wie auch bei den Kindergottesdiensten liegen unter denen von 1988. Im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl ist der Gottesdienstbesuch mit 4,2 % je Sonntag auf niedrigem Niveau relativ konstant.

Ein Vergleich der Besucher der Gemeindegottesdienste und der Kindergottesdienste ergibt, daß die Kindergottesdienste relativ besser besucht werden als die Gemeindegottesdienste:

- Die Gemeindegottesdienste werden von 3,8 % der Gemeindeglieder im Alter von 12 oder mehr Jahren (bzw. von 3,5 % sämtlicher Gemeindeglieder),
- und die Kindergottesdienste von etwa 11 % der Kinder im Alter zwischen 4 und 12 Jahren, besucht.

Zu den Kindergottesdiensten kommen seit mehr als 20 Jahren immer weniger Kinder. Anders als bei den Gemeindegottesdiensten setzte sich der Rückgang in der Zahl der Kindergottesdienstbesucher auch 1974 weiter fort. Diese Abnahme wurde zwar von Jahr zu Jahr geringer, hielt jedoch bis heute weiter an. Hier spielte zunächst der Geburtenrückgang (1970 – 1974) eine große Rolle. Da aber seit 1975 kein Rückgang in der Zahl der Geburten und daher auch der Taufen mehr zu verzeichnen ist, sinkt infolgedessen seit 1984 die Gesamtzahl der Kinder entsprechenden Alters nicht mehr, sondern steigt sogar wieder geringfügig. Hierdurch bedingt geht der Besuch auch prozentual zurück.

Jahr	Kinder (4 – 12 J.)	Kindergottesdienstbesuch	
1982	225 000	29 800	13,3 %
1983	212 000	27 800	13,1 %
1984	206 000	28 100	13,6 %
1985	206 000	26 100	12,7 %
1988	207 000	23 900	11,5 %
1989	209 000	23 500	11,2 %

Tab. 6: Gottesdienstbesuch

	Anzahl Gottesdienstbesucher					in % der Gemeindegliederzahl*				
	1989	1988	1987	1986	1985	1989	1988	1987	1986	1985
1. Gemeindegottesdienste	112 900	117 700	115 000	115 500	116 300	3,5	3,6	3,5	3,5	3,5
2. Kindergottesdienste	23 500	23 900	24 900	25 400	26 100	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
je Zählsonntag zusammen	136 400	141 600	139 900	140 900	142 400	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2
3. am Heiligen Abend	820 100	801 400	800 000	802 000	807 000	25,1	24,4	24,2	24,1	24,0
4. am Karfreitag	148 700	155 100	164 800	162 200	173 900	4,5	4,7	5,0	4,9	5,2

* Auf Grund der Volkszählung 1987 korrigierte Gemeindegliederzahlen (vgl. Abschnitt 11).

6.3. Gottesdienstbesuch an Feiertagen

Die Gottesdienste am Heiligen Abend werden Jahr für Jahr von rd. einem Viertel aller Gemeindeglieder besucht. Im Jahr 1989 waren es mit insgesamt 820 100 Erwachsenen und Kindern sogar mehr als bisher.

Ähnlich wie der Besuch der Gottesdienste an Sonntagen ist auch der Besuch am Karfreitag geringer geworden. Besucher am Gründonnerstag werden nicht gezählt. Dennoch ist hervorzuheben, daß der Besuch am Karfreitag etwa um die Hälfte höher ist als in den Sonntagsgottesdiensten für die Gemeinde.

Auf Grund regelmäßiger Zählungen in etwa der Hälfte der Predigtstätten konnten die Besucherzahlen der Gemeindegottesdienste an sämtlichen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 1988 als Stichprobenergebnis ermittelt und anhand der Besucherzahlen der Zählsonntage, für die Gesamtzahlen aus der laufenden Statistik vorliegen, auf alle Predigtstätten hochgerechnet werden. Entsprechende Vergleichsergebnisse für das Jahr 1983 liegen ebenfalls vor. Aus beiden Jahren ist zu ersehen, daß folgende Feiertagsgottesdienste überdurchschnittlich gut besucht wurden:

	1988	1983
Ostersonntag	150 000	148 000
Pfingstsonntag	131 000	145 000
Erntedankfest	235 000	262 000
Ewigkeitssonntag	149 000	160 000
1. Advent*	146 000	140 000
4. Advent	125 000	144 000

* Zählsonntag

6.4. Gottesdienstbesuch im Jahresverlauf

Aus den Ergebnissen der Sondererhebung ist weiterhin auch der Besuch der übrigen Gottesdienste zu entnehmen und dessen Jahresverlauf zu beschreiben.

Im ersten Vierteljahr 1988 nahm der Gottesdienstbesuch bis zum Sonntag Lätare (13. 3.) mit 104 000 Besuchern – abgesehen von Okuli (6. 3.) mit Presbyterwahl und daher 158 000 Gottesdienstbesuchern – zu und erreichte damit den höchsten Stand vor den Osterfeiertagen.

Ebenfalls wird deutlich, daß an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten wegen der zahlreichen Konfirmationen überdurchschnittliche Besucherzahlen festgestellt wurden. Für 1988 konnten die Gottesdienste mit Konfirmationen gesondert erfaßt und deren Besucher extra ausgewertet werden:

	Besucher insgesamt	dar. Besucher in Konfirmationsgottesdiensten
17. 4. Quasimodogeniti	84 400	1 800 (2,1 %)
24. 4. Jubilate	186 400	113 900 (61,1 %)
1. 5. Kantate	156 300	78 900 (50,5 %)
8. 5. Rogate	171 900	109 400 (63,6 %)
12. 5. Christi Himmelfahrt	66 100	4 800 (7,3 %)
15. 5. Exaudi	136 000	69 000 (50,7 %)
22. 5. Pfingstsonntag	130 800	25 900 (19,8 %)

Daneben fanden noch einzelne Konfirmationsgottesdienste zwischen Estomihi und Palmarum vor Ostern statt.

Im Vergleich zu 1983 wird auch anhand der gesunkenen Besucherzahlen deutlich, daß damals mehr Konfirmationen stattfanden – mit Wirkung auf die Zahl der Konfirmierten und ihrer Angehörigen, Paten und Freunde. Die Zahl der Gottesdienstbesucher im Jahre 1977 (vgl. KABI. 1979, Beilage S. 6) lagen dementsprechend sogar noch höher: Ermittelt wurden für Jubilare 194 000, Kantate 239 000, Rogate 253 000 und Exaudi 170 000 Besucher.

Die sommerliche Ferienzeit ab Mitte Juli machte sich auch bei dem geringeren Gottesdienstbesuch bemerkbar, nachdem der 4. und 5. Sonntag nach Trinitatis nochmals gestiegene Besucherzahlen aufwies. Im September füllten sich die Kirchen wieder mit dem besonderen Höhepunkt zum Erntedankfest.

Die niedrigere Besucherzahl für den Reformationstag, der auf einen Montag fiel, spiegelt nur den Besuch in den Gottesdiensten der Gemeinden wider, soweit solche überhaupt stattfanden. Daneben gab es, vor allem in Großstädten, zahlreiche zentrale Gottesdienste mit hohen Besucherzahlen.

Die meisten Besucher vor Weihnachten wurden am Ewigkeitssonntag sowie am 1. und 4. Advent 1988 gezählt. Die Jahres-schlußgottesdienste wurden fast so zahlreich besucht wie die meisten sonntäglichen Gemeindegottesdienste.

Der Jahresverlauf der Kindergottesdienstbesucher ist noch stärker durch die verschiedenen Ferientermine (in Abhängigkeit auch von den vier Bundesländern) geprägt. Hierzu sei auf die Tabelle verwiesen. Im Gegensatz zu den Besucherzahlen der Gemeindegottesdienste 1988 und 1983 werden nur die Stichprobenergebnisse dargestellt. Eine Hochrechnung anhand der Ergebnisse der Zählungen an den Zählsonntagen ist nicht möglich, da deren Stichprobenergebnisse unterschiedliche Anteile zu den Gesamtzahlen aus der Jahresstatistik 1988 aufweisen:

Invokavit	22 049 (3,32fach)
Kantate	20 536 (4,21fach)
16. S. n. Trin.	22 159 (3,69fach)
1. Advent	27 391 (4,12fach)

Bei den Gemeindegottesdiensten war ein fast gleicher Anteil und damit ein gleicher Hochrechnungsfaktor (1988: 2,02 der Stichprobe) gegeben.

Daraus ist zu schließen, daß aus der Zählung der Kindergottesdienstbesucher nicht die gleiche Genauigkeit wie bei den Gemeindegottesdiensten abzuleiten ist.

Insgesamt wurden für alle Gemeindegottesdienste im Jahr 1988 rund 6,9 Millionen Besucher (1983: 7,2 Millionen) ermittelt. Darin sind Mehrfachbesuche eines Teilnehmers entsprechend oft gezählt, so daß hieraus keine Zahl regelmäßiger Teilnehmer abgeleitet werden kann.

Der aus sämtlichen Besucherzahlen ermittelte Jahresdurchschnitt für alle Sonntagsgottesdienste (einschl. solcher an Feiertagen) betrug 1988 rund 104 000 Besucher (1983: rund 109 000). Dieser Jahresdurchschnitt spiegelt somit den Jahresverlauf mit allen regelmäßigen oder besonderen Gottesdiensten (z. B. an Feiertagen mit Konfirmationen oder anderen Anlässen) mit stark oder weniger stark (z. B. in der Ferienzeit) besuchten Gottesdiensten wider und liegt unter dem Durchschnitt der Zählsonntage.

Gottesdienstbesucher der Gemeindegottesdienste und Kindergottesdienste im Jahresverlauf 1983 und 1988

Datum (1983 wie 1988)	Tag	Gemeindegottesdienste		Kindergottesdienste
		Besucher 1983 insgesamt (gerundet)	Besucher 1988 insgesamt (gerundet)	Besucher 1988 gem. Stichprobe
1. 1.	Neujahr	17 000	25 000	148
3. 1.	Sonntag nach Neujahr	51 000	59 000	912
6. 1.	Epiphania	4 000	4 000	152
10. 1.	1. Sonntag nach Epiphania	82 000	81 000	5 377
17. 1.	2. Sonntag nach Epiphania	86 000	86 000	6 421
24. 1.	Letzter Sonntag nach Epiphania	97 000	84 000	6 231
31. 1.	Septuagesimä	87 000	93 000	6 338
7. 2.	Sexagesimä	82 000	98 000	6 295
14. 2.	Estomihi	66 000	75 000	4 994
21. 2.	Invokavit	106 000*	110 000*	6 638
28. 2.	Reminiscere	105 000	92 000	5 811
6. 3.	Okuli	122 000	158 000	5 624
13. 3.	Lätare	129 000	104 000	5 781
20. 3.	Judika	109 000	94 000	3 329
27. 3.	Palmarum	89 000	84 000	2 152
31. 3.	Gründonnerstag	45 000	38 000	50
1. 4.	Karfreitag	181 000*	155 000*	247
3. 4.	Ostersonntag	148 000	150 000	1 431
4. 4.	Ostermontag	58 000	55 000	256
10. 4.	Quasimodogeniti	84 000	84 000	2 396
17. 4.	Misericordias Domini	174 000	150 000	4 703
24. 4.	Jubilate	246 000	186 000	5 049
1. 5.	Kantate	160 000*	150 000*	4 882
8. 5.	Rogate	230 000	172 000	4 374
12. 5.	Christi Himmelfahrt	70 000	66 000	461
15. 5.	Exaudi	179 000	136 000	4 293
22. 5.	Pfingstsonntag	145 000	131 000	2 450
23. 5.	Pfingstmontag	56 000	58 000	209
29. 5.	Trinitatis	90 000	97 000	4 681
5. 6.	1. Sonntag nach Trinitatis	85 000	90 000	4 699
12. 6.	2. Sonntag nach Trinitatis	74 000	93 000	4 754
19. 6.	3. Sonntag nach Trinitatis	86 000	80 000	4 540
26. 6.	4. Sonntag nach Trinitatis	94 000	100 000	4 443
3. 7.	5. Sonntag nach Trinitatis	105 000	103 000	3 725
10. 7.	6. Sonntag nach Trinitatis	69 000	78 000	1 466
17. 7.	7. Sonntag nach Trinitatis	60 000	70 000	704
24. 7.	8. Sonntag nach Trinitatis	55 000	59 000	614
31. 7.	9. Sonntag nach Trinitatis	59 000	66 000	437
7. 8.	10. Sonntag nach Trinitatis	69 000	66 000	413
14. 8.	11. Sonntag nach Trinitatis	66 000	68 000	527
21. 8.	12. Sonntag nach Trinitatis	73 000	79 000	991
28. 8.	13. Sonntag nach Trinitatis	96 000	93 000	4 321
4. 9.	14. Sonntag nach Trinitatis	98 000	96 000	5 086
11. 9.	15. Sonntag nach Trinitatis	102 000	91 000	6 204
18. 9.	16. Sonntag nach Trinitatis	109 000*	97 000*	6 004
25. 9.	17. Sonntag nach Trinitatis	103 000	97 000	5 942
2. 10.	Erntedankfest	262 000	235 000	3 303
9. 10.	19. Sonntag nach Trinitatis	85 000	90 000	5 890
16. 10.	20. Sonntag nach Trinitatis	86 000	86 000	4 173
23. 10.	21. Sonntag nach Trinitatis	105 000	89 000	4 233
30. 10.	22. Sonntag nach Trinitatis	102 000	104 000	6 167
31. 10.	Reformationstag	41 000	30 000	336
6. 11.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	104 000	97 000	6 378
13. 11.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	99 000	97 000	6 827
16. 11.	Buß- und Betttag	94 000	96 000	718
20. 11.	Ewigkeitssonntag	160 000	149 000	6 377
27. 11.	1. Advent	140 000*	146 000*	6 644
4. 12.	2. Advent	118 000	107 000	6 735
11. 12.	3. Advent	106 000	107 000	7 505
18. 12.	4. Advent	144 000	125 000	5 078
24. 12.	Heilig Abend	791 000*	801 000*	1 101
25. 12.	1. Weihnachtstag	80 000	75 000	369
26. 12.	2. Weihnachtstag	53 000	56 000	77
31. 12.	Silvester	103 000	97 000	141
zusammen		7 174 000	6 888 000	228 607
Durchschnitt aller Sonntage einschließlich Feiertage		109 000	104 000	4 321
Durchschnitt an den 3 Zählsonntagen: (Invokavit / 16. S. n. Tr. / 1. Advent)		118 000	118 000	6 429

* Ergebnisse der Gesamterhebung

7. Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

Mehr als 1,1 Millionen Abendmahlsgäste wurden im Laufe des Jahres 1989 in den Kirchengemeinden gezählt. Damit ist gegenüber dem fast konstanten Wert der vergangenen Jahre erstmals wieder ein nennenswerter Rückgang (– 2 %) zu verzeichnen, der der Entwicklung des Gottesdienstbesuches an Sonntagen (– 4 %) folgt.

Am häufigsten wird das Abendmahl weiterhin innerhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert, es waren 92 von Hundert der insgesamt 28 2000 Abendmahlsfeiern. Die Zahl der Abendmahlsfeiern nahm in den letzten Jahren seit 1985 kontinuierlich zu. Im Gegensatz dazu wurden weniger Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl gezählt.

Tab. 7: **Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen**

	1989	1988	1987	1986	1985
a) Abendmahlsfeiern					
1. für die Gemeinde insgesamt	28 207	28 001	27 828	27 081	26 866
davon in %					
– innerhalb des Gottesdienstes	92,1	90,3	91,3	90,0	90,2
– im Anschluß an einen Predigtgottesdienst	3,2	3,3	3,9	4,9	5,0
– im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	4,8	6,4	4,8	5,1	4,8
2. als Haus- und Krankenabendmahl	7 989	8 235	9 902	9 597	9 311
b) Abendmahlsbeteiligungen (Jahresgesamtzahlen) in 1000					
Gäste bei den Abendmahlsfeiern					
1. für die Gemeinde	1 110,2	1 132,5	1 129,0	1 134,5	1 139,7
2. als Haus- und Krankenabendmahl	33,2	36,3	39,8	42,5	38,8
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt	1 143,4	1 168,8	1 168,8	1 177,0	1 178,5

8. Ständige Gemeindekreise

Die Zahlen der ständigen Gemeindekreise geben einen wichtigen ergänzenden Einblick in das kirchliche Leben der Gemeinden. Gemäß deren Angaben bestanden 1989 rund 17 800 ständige Kreise, zu deren Treffen 273 000 Teilnehmer kamen. Das waren rund 8 % der Gemeindeglieder. Die Gesamtteilnehmerzahlen aller Kreise bewegen sich seit 1980 in einer Größenordnung von 270 000 bis 300 000. Zurückgehende Teilnehmerzahlen werden vor allen Dingen in den Kinder- und Jugendkreisen, den Frauen- und Mütterkreisen, den Seniorenkreisen sowie auch den Bibelkreisen beobachtet.

Gegenüber 1980 haben die Besuchsdienstkreise eine besonders starke Zunahme (von 608 auf 901) erfahren. Somit besteht im Durchschnitt jetzt in jeder Kirchengemeinde mindestens ein Besuchsdienstkreis. In ihnen haben sich in den Gemeinden 11 100 Gemeindeglieder zusammengefunden, um Zugezogene oder Alleinstehende, Kranke oder Trauernde zu besuchen.

Tab. 8: **Ständige Gemeindekreise und ihre Teilnehmerzahlen**

Anzahl Kreise		Kreise	Anzahl ständiger Teilnehmer	
1989	1986		1989	1986
1 291	1 228	Bibelkreise	14 100	15 900
517	478	Gottesdienstkreise	4 400	4 200
471	434	Kreise für Ökumene und Weltmission	5 400	5 700
5 055	5 425	Kinder- und Jugendkreise	63 700	75 700
3 022	2 932	Frauen- und Mütterkreise	54 800	63 900
214	184	Männerkreise	3 000	3 200
376	358	Ehepaarkreise	5 800	5 900
901	854	Besuchsdienstkreise	11 100	12 200
1 481	1 312	Seniorenkreise	42 300	45 400
1 490	1 432	Kirchenchöre, Singkreise	33 100	35 400
437	457	Posaunenchöre	6 000	7 100
978	980	Sonstige Instrumentalkreise	8 300	8 400
1 543	1 296	Sonstige Gemeindekreise	21 000	20 200
17 776	17 370	Gemeindekreise insgesamt	273 000	303 300

(Kirchenkreis-Tab. Sp. 49-62)

9. Aufnahmen (Kircheneintritte)

Zusätzlich zu den durch Taufe aufgenommenen 31 003 Kindern und 1 509 Religionsmündigen wurden 3 922 Personen, die zuvor einer anderen Kirche angehörten oder früher aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, in die evangelische Kirche aufgenommen oder wieder aufgenommen. Die Gesamtzahl der Aufnahmen – abgesehen von den Kindertaufen – ist durch den Anstieg der Wiederaufnahmen von Gemeinschaftslosen von 37 % auf jetzt 39 % und der Zunahme der Übertritte von Katholiken (von 27 % auf 29 %) auf den bisher höchsten Wert (5 431) gestiegen, auch wenn er im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl oder zu den Kirchengliedern relativ gering ist.

10. Kirchengliederaustritte

Im Jahr 1989 traten 18 621 Gemeindeglieder aus der evangelischen Kirche aus, das waren 6,4 % mehr als 1988 bzw. 6 von 1 000 Gemeindegliedern. Zu den Austritten zählen auch die Übertritte zur katholischen Kirche oder zu anderen christlichen Konfessionen. Eine regionale Betrachtung zeigt, daß die Schwerpunkte der Austritte in Großstädten und ihren Einzugsbereichen lagen.

Tab. 9: **Aufnahmen** (Kircheneintritte)

	1989	1988	1987	1986	1985
Übertritte und Wiederaufnahmen*					
– aus der röm.-katholischen Kirche	1 574 (29,0 %)	1 393	1 428	1 269	1 301
– aus sonstigen christlichen Kirchen/Gemeinschaften	162 (3,0 %)	219	249	210	174
Wiederaufnahmen*					
– von gemeinschaftslosen Personen	2 130 (39,2 %)	1 941	1 892	1 838	1 859
– von Personen aus nichtchristlichen Gemeinschaften	56 (1,0 %)	110	127	131	101
Aufnahmen					
– durch Erwachsenentaufe	1 509 (27,8 %)	1 527	1 686	1 717	1 752
Aufnahmen (Kircheneintritte insgesamt)	5 431 (100 %)	5 190	5 382	5 165	5 187
– je 1000 Gemeindeglieder**	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5
darunter: männlich	2 315 (42,6 %)	42,5 %	42,8 %	40,6 %	41,0 %
anlässlich der Eheschließung	271 (5,0 %)	274	287	242	213

* einschl. religionsunmündiger Kinder

** am Jahresende (Zahlen auf Grund des Volkszählungsergebnisses korrigiert, vgl. 11.)

Tab. 10: **Kirchenaustritte**

	1989	1988	1987	1986	1985
Kirchenaustritte insgesamt*	18 621	17 502	18 174	18 003	18 458
– je 1000 Gemeindeglieder**	5,7	5,3	5,5	5,4	5,5
darunter männlich	10 814 (58,1 %)	58,8 %	59,4 %	59,5 %	60,1 %
Ehepaare	690 (3,7 %)	665	673	786	833

* einschl. religionsunmündiger Kinder

** am Jahresende (Zahlen auf Grund des Volkszählungsergebnisses korrigiert, vgl. 11.)

Bei den ausgetretenen Gemeindegliedern sind die Männer mit 58 % in der Überzahl, obwohl sie nur 46 % der Gemeindeglieder auszumachen.

Die Kirchenaustritte bewirken eine weitere Zunahme der Zahl der gemeinschaftslosen, vermindern die Gemeindegliederzahlen (vgl. 11.) und mögliche kirchliche Amtshandlungen (vgl. auch 1.3. und 3.3.).

11. Gemeindegliederzahl

Die Veränderung der Gemeindegliederzahl war 1989 – wie in den Vorjahren – durch den weiterhin höheren Verstorbenenüberschuß (mehr Verstorbene als Getaufte) und den hohen Austrittsaldo (mehr Kirchenaustritte als Aufnahmen) gekennzeichnet. Anders als bisher war es jedoch hinsichtlich der Zuzüge und Fortzüge. Sie waren durch einen besonders hohen

Tab. 11: **Entwicklung der Gemeindegliederzahl seit 1985** (Fortschreibungsergebnisse)

Jahr	Gemeindegliederzahl am 1. 1.	Getaufte Kinder ¹	Verstorbene Gemeindeglieder	Saldo	Aufnahmen ²	Kirchenaustritte	Saldo	Zuzüge / Fortzüge (Saldo)	Gesamtveränderung der Gemeindegliederzahl Anzahl in %		Gemeindegliederzahl am 31. 12.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1985	3 392 697 ³	27 845	45 073	– 17 228	5 187	18 458	– 13 271	– 2 066	– 32 565	– 1,0	3 360 132
1986	3 360 132 ³	28 717	45 063	– 16 346	5 165	18 003	– 12 838	– 2 073	– 31 257	– 0,9	3 328 875
bis 25. 5. 87	3 328 875 ³	11 714	18 076	– 6 362	2 123	7 170	– 5 047	+ 554	– 10 855	– 0,3	
25. 5. 87	3 318 020 ⁴										
ab 25. 5. 87		17 977	26 212	– 8 235	3 259	11 004	– 7 745	+ 339	– 15 641	– 0,5	3 302 379
1988	3 302 379	30 520	44 229	– 13 709	5 190	17 502	– 12 312	+ 2 170	– 23 851	– 0,7	3 278 528
1989	3 278 528	31 003	44 833	– 13 830	5 431	18 621	– 13 190	+ 17 949	– 9 071	– 0,3	3 269 457
1985–89 je Jahr:				– 75 710 – 15 142			– 64 403 – 12 881	+ 16 873	– 123 240 – 24 648	– 3,6 – 0,7	

1 unter 14 Jahre.

2 Übertritte, Wiederaufnahmen sowie Taufen von Erwachsenen (Religionsmündigen ab 14 J.).

3 Rückrechnung der Gemeindegliederzahl anhand der Veränderungsdaten (Sp. 4, 7 und 8).

4 Ergebnis der Volkszählung.

Saldo zugunsten der Zuzüge (fast 18 000) geprägt, offensichtlich verursacht durch die hohen Zahlen von Übersiedlern aus Mitteldeutschland. Dadurch ist insgesamt die Gemeindegliederzahl nur um rund 9 100 bzw. 0,3 % zurückgegangen.

Nunmehr liegt auch das Gesamtergebnis der Sonderauswertung aus der Volkszählung vor, so daß die Gemeindegliederzahlen zusammen mit den einzelnen Veränderungszahlen für die Jahre nach der Volkszählung (als „Fortschreibung“) dargestellt werden können. Zur Kontinuität der Darstellung mit den vergangenen Jahren wurde anhand der Veränderungsdaten für den Zeitraum vor der Volkszählung bis 1985 eine „Rückschreibung“ der Gemeindegliederzahlen vorgenommen. Damit können die Zahlen der Gemeindeglieder je Jahr miteinander verglichen werden. Insgesamt verminderte sich die Gemeindegliederzahl seit dem 1. Januar 1985 um mehr als 123 000 bzw. – 3,6 %.

Die Ergebnisse der umfangreichen Sonderauswertung der Volkszählung mit Angaben über Gemeindeglieder sowie Bevölkerung nach Religionszugehörigkeiten, evangelische Gemeindeglieder nach Altersgruppen, Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit sowie evangelische Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen und Stellung im Beruf wird Inhalt eines gesonderten statistischen Berichtes sein.

Die in Spalte 1 der Kirchenkreistabellen aufgeführten Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise sind die zusammengefaßten Angaben der Kirchengemeinden aus den statistischen Erhebungsbogen. Diese Zahlen sind in der Summe höher als die durch die Volkszählung bzw. deren Fortschreibung ermittelten Zählung der evangelischen Gemeindeglieder für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Das Landeskirchenamt

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl am 31. 12. 1989	Kindertaufen								
		insgesamt		Taufen von Kindern aus				Taufen von nicht- ehe- lichen Kindern ev. Mütter		
				evangelischen Ehen		evangelisch/ röm.- kath. Ehen			ev.- freik. Ehen	röm.- kath. Ehen
		Anzahl	je 1000 Ge- meindegl.	Anzahl	in % v. Sp. 2	ev.- freik. Ehen	röm.- kath. Ehen	andere- christl. Ehen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Aachen	82 190	758	9,2	206	27,2	2	446	13	51	25
2. An der Agger	105 631	1 097	10,4	653	59,5	8	326	5	41	56
3. Altenkirchen	46 875	475	10,1	270	56,8	1	168	3	11	19
4. Barmen	78 126	703	9,0	397	56,5	–	156	3	93	36
5. Birkenfeld	48 665	440	9,0	248	56,4	–	148	8	17	16
6. Bonn	58 909	464	7,9	168	36,2	1	203	9	51	15
7. Braunsfeld	53 526	546	10,2	380	69,6	9	113	7	26	6
8. Dinslaken	72 141	882	12,2	418	47,4	3	375	1	55	27
9. Düsseldorf-Mettmann	102 357	955	9,3	392	41,0	1	359	9	136	33
10. Düsseldorf-Nord	59 332	432	7,3	150	34,7	4	163	11	66	21
11. Düsseldorf-Ost	57 869	405	7,0	159	39,3	1	139	6	52	42
12. Düsseldorf-Süd	55 138	411	7,5	158	38,4	–	159	–	55	34
13. Duisburg-Nord	54 770	530	9,7	266	50,2	–	165	3	58	38
14. Duisburg-Süd	67 078	532	7,9	205	38,5	1	196	7	82	26
15. Elberfeld	102 361	826	8,1	469	56,8	2	190	1	109	30
16. Essen-Mitte	67 254	473	7,0	199	42,1	–	184	9	40	37
17. Essen-Nord	90 784	828	9,1	400	48,3	–	300	11	53	60
18. Essen-Süd	68 015	527	7,7	212	40,2	–	206	5	60	39
19. Gladbach	153 509	1 417	9,2	455	32,1	3	718	15	116	69
20. Bad Godesberg	65 177	516	7,9	182	35,3	1	270	6	29	14
21. Jülich	80 586	771	9,6	225	29,2	–	451	17	43	29
22. Kleve	38 940	431	11,1	148	34,3	–	231	5	20	22
23. Koblenz	84 350	648	7,7	214	33,0	–	379	5	29	14
24. Köln-Mitte	54 298	302	5,6	94	31,1	–	132	2	38	19
25. Köln-Nord	88 608	778	8,8	224	28,8	3	379	7	96	51
26. Köln-Rechtsrheinisch	123 204	1 081	8,8	399	36,9	1	475	25	113	44
27. Köln-Süd	75 272	619	8,2	191	30,9	1	308	8	78	15
28. Krefeld	127 679	1 211	9,5	435	35,9	5	558	13	115	70
29. Lennep	109 730	937	8,5	484	51,7	4	232	8	141	51
30. Leverkusen	103 524	1 077	10,4	468	43,5	9	400	9	114	39
31. Moers	137 709	1 423	10,3	676	47,5	1	519	10	143	54
32. An Nahe und Glan	66 398	715	10,8	420	58,7	2	227	2	17	31
33. Niederberg	75 544	668	8,8	330	49,4	2	176	8	106	34
34. Oberhausen	78 927	729	9,2	276	37,9	1	340	3	64	40
35. Ottweiler	66 336	520	7,8	171	32,9	–	306	1	14	25
36. An der Ruhr	87 042	754	8,7	330	43,8	1	270	22	106	21
37. Saarbrücken	47 765	383	8,0	114	29,8	–	198	9	19	34
38. St. Wendel	29 491	300	10,2	177	59,0	1	102	5	2	5
39. An Sieg und Rhein	121 459	1 200	9,9	445	37,1	1	583	6	98	36
40. Simmern-Trarbach	36 703	370	10,1	193	52,2	6	140	6	12	8
41. Solingen	70 143	573	8,2	303	52,9	–	132	5	92	27
42. Trier	46 797	414	8,8	156	37,7	3	206	4	18	24
43. Völklingen	59 542	484	8,1	149	30,8	1	297	–	7	21
44. Wesel	46 755	559	12,0	210	37,6	2	268	5	30	22
45. Wetzlar	40 975	423	10,3	281	66,4	3	93	4	19	16
46. Wied	54 274	416	7,7	183	44,0	4	187	6	16	10
Insgesamt 1989:	3 269 000*	31 003	9,5	13 283	42,8	88	12 573	327	2 751	1 405
Insgesamt 1988:	3 279 000*	30 520	9,3	12 967	42,5	87	12 603	315	2 712	1 319
Insgesamt 1987:	3 302 000*	29 691	9,0	12 838	43,2	100	12 048	397	2 529	1 316
Insgesamt 1986:	3 229 000*	28 717	8,9	12 566	43,8	84	11 673	345	2 367	1 245

* vgl. Abschnitt 11 (Korrekturen auf Grund der Volkszählung)

Taufen von sonst. Kindern	darunter: Taufn v. Kindern nach vollendetem ersten bis zum 14. Lebensjahr		Er-wachsenen-taufen (nach vollend. 14. Lebensj.)	Taufen von Konfirmanden				Konfir-mierte	Konfir-manden	lfd. Nr.
	Anzahl	in % v. Sp. 2		bis zum 14. Lebensjahr (in Sp. 12 enth.)		nach vollendetem 14. Lebensjahr (in Sp. 14 enth.)				
				Anzahl	in % v. Sp. 12	Anzahl	in % v. Sp. 14			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
15	118	15,6	37	30	25,4	23	62,2	650	619	1.
8	171	15,6	42	27	15,8	21	50,0	875	980	2.
3	54	11,4	13	14	25,9	9	69,2	391	403	3.
18	186	26,5	60	42	22,6	26	43,3	514	490	4.
3	49	11,1	15	2	4,1	9	60,0	462	395	5.
17	84	18,1	24	12	14,3	16	66,7	346	367	6.
5	30	5,5	10	8	26,7	7	70,0	453	498	7.
3	102	11,6	30	24	23,5	22	73,3	631	642	8.
25	176	18,4	53	39	22,2	39	73,6	955	924	9.
17	88	20,4	23	16	18,2	16	69,6	321	288	10.
6	76	18,8	27	8	10,5	8	29,6	276	250	11.
5	74	18,0	39	8	10,8	26	66,7	246	313	12.
–	124	23,4	16	14	11,3	7	43,8	390	422	13.
15	131	24,6	23	23	17,6	10	43,5	400	429	14.
25	184	22,3	85	60	32,6	39	45,9	689	701	15.
4	71	15,0	19	13	18,3	11	57,9	374	404	16.
4	79	9,5	32	24	30,4	17	53,1	634	630	17.
5	105	19,9	34	20	19,0	25	73,5	581	531	18.
41	193	13,6	74	48	24,9	56	75,7	1 133	1 297	19.
14	101	19,6	31	12	11,9	14	45,2	564	525	20.
6	103	13,4	32	19	18,4	22	68,8	633	627	21.
5	42	9,7	15	10	23,8	–	–	352	322	22.
7	79	12,2	37	10	12,7	16	43,2	587	619	23.
17	55	18,2	7	6	10,9	1	14,3	180	157	24.
18	118	15,2	34	22	18,6	26	76,5	665	676	25.
24	157	14,5	49	28	17,8	36	73,5	945	916	26.
18	82	13,2	20	12	14,6	9	45,0	594	581	27.
15	181	14,9	42	33	18,2	25	59,5	896	960	28.
17	183	19,5	79	55	30,1	47	59,5	781	856	29.
38	232	21,5	42	96	41,4	19	45,2	808	802	30.
20	232	16,3	86	55	23,7	57	66,3	1 125	1 050	31.
16	82	11,5	22	7	8,5	7	31,8	559	612	32.
12	96	14,4	30	34	35,4	16	53,3	512	507	33.
5	75	10,3	34	21	28,0	17	50,0	552	617	34.
3	37	7,1	20	10	27,0	5	25,0	535	456	35.
4	118	15,6	51	24	20,3	30	58,8	600	569	36.
9	39	10,2	12	1	2,6	2	16,7	276	295	37.
8	18	6,0	4	1	5,6	4	100,0	277	234	38.
31	204	17,0	51	52	25,5	33	64,7	1 139	1 022	39.
5	26	7,0	8	8	30,8	3	37,5	364	349	40.
14	112	19,5	92	20	17,9	44	47,8	475	488	41.
3	41	9,9	5	11	26,8	3	60,0	345	365	42.
9	36	7,4	7	7	19,4	4	57,1	429	398	43.
22	54	9,7	24	8	14,8	13	54,2	512	384	44.
7	29	6,9	12	5	17,2	3	25,0	362	328	45.
10	41	9,9	7	8	19,5	2	28,6	369	364	46.
576	4 668	15,1	1 509	1 007	21,6	845	56,0	25 757	25 662	
517	4 360	14,3	1 527	900	20,6	951	62,3	27 062	26 199	
463	5 183*	17,5	1 686	998	23,0	1 082	64,2	28 450	27 186	
437	4 297	15,0	1 718	1 123	26,1	1 113	64,8	33 830	29 084	

* Ergebnisse der Zusatzerhebung

Kirchenkreis	Trauungen								
	insgesamt		darunter von						Trauungen, bei denen ein oder beide Ehe- partner ge- schieden waren
			evangelischen Paaren		evangelisch/				
	Anzahl	je 1000 Gemeinde- glieder	Anzahl	in % von Sp. 21	ev.- freik. Paaren	röm.- kath. Paaren	anders- christl. Paaren	nicht- christl. Paaren	in % von Sp. 21
21	22	23	24	25	26	27	28	29	
1. Aachen	211	2,6	58	27,5	–	152	1	–	14,2
2. An der Agger	484	4,6	295	61,0	8	175	6	–	12,0
3. Altenkirchen	229	4,9	155	67,7	1	71	2	–	16,2
4. Barmen	234	3,0	163	69,7	2	63	6	–	17,9
5. Birkenfeld	211	4,3	145	68,7	2	61	3	–	10,0
6. Bonn	117	2,0	59	50,4	–	57	1	–	23,1
7. Braunsfeld	212	4,0	162	76,4	1	48	1	–	9,0
8. Dinslaken	274	3,8	141	51,5	1	130	2	–	15,0
9. Düsseldorf-Mettmann	354	3,5	176	49,7	–	169	9	–	13,8
10. Düsseldorf-Nord	153	2,6	71	46,4	–	81	1	–	22,2
11. Düsseldorf-Ost	139	2,4	78	56,1	–	61	–	–	20,1
12. Düsseldorf-Süd	136	2,5	65	47,8	–	71	–	–	11,8
13. Duisburg-Nord	169	3,1	87	51,5	–	81	1	–	17,8
14. Duisburg-Süd	188	2,8	97	51,6	–	89	2	–	22,3
15. Elberfeld	259	2,5	182	70,3	1	74	1	1	14,7
16. Essen-Mitte	153	2,3	74	48,4	1	76	2	–	17,6
17. Essen-Nord	240	2,6	132	55,0	–	105	2	1	11,3
18. Essen-Süd	168	2,5	85	50,6	–	76	5	2	15,5
19. Gladbach	392	2,6	136	34,7	–	250	6	–	18,4
20. Bad Godesberg	139	2,1	47	33,8	–	92	–	–	11,5
21. Jülich	211	2,6	61	28,9	–	148	2	–	21,8
22. Kleve	125	3,2	49	39,2	–	76	–	–	15,2
23. Koblenz	229	2,7	72	31,4	1	155	1	–	18,3
24. Köln-Mitte	85	1,6	35	41,2	1	48	1	–	17,6
25. Köln-Nord	199	2,2	76	38,2	1	120	1	–	26,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	384	3,1	156	40,6	–	226	2	–	12,8
27. Köln-Süd	223	3,0	76	34,1	2	142	3	–	23,8
28. Krefeld	338	2,6	117	34,6	–	211	9	1	12,1
29. Lennep	453	4,1	306	67,5	2	139	6	–	10,4
30. Leverkusen	370	3,6	211	57,0	1	150	4	4	15,4
31. Moers	495	3,6	269	54,3	4	212	10	–	13,5
32. An Nahe und Glan	295	4,4	186	63,1	–	105	3	–	10,2
33. Niederberg	260	3,4	174	66,9	5	79	2	–	15,0
34. Oberhausen	210	2,7	105	50,0	1	102	2	–	7,6
35. Ottweiler	247	3,7	92	37,2	1	152	2	–	13,8
36. An der Ruhr	283	3,3	166	58,7	–	115	2	–	13,1
37. Saarbrücken	180	3,8	60	33,3	1	117	2	–	25,6
38. St. Wendel	130	4,4	82	63,1	4	44	–	–	7,7
39. An Sieg und Rhein	372	3,1	138	37,1	1	230	2	1	14,2
40. Simmern-Trarbach	147	4,0	84	57,1	2	59	2	–	13,6
41. Solingen	207	3,0	151	72,9	3	52	1	–	5,3
42. Trier	132	2,8	50	37,9	2	79	1	–	18,2
43. Völklingen	224	3,8	63	28,1	–	160	1	–	15,6
44. Wesel	205	4,4	87	42,4	–	117	1	–	18,0
45. Wetzlar	186	4,5	133	71,5	5	46	1	1	15,1
46. Wied	183	3,4	92	50,3	–	90	1	–	13,1
Insgesamt 1989:	10 835	3,3	5 499	50,8	54	5 156	113	11	14,9
Insgesamt 1988:	10 777	3,3	5 515	51,2	57	5 111	85	7	14,6
Insgesamt 1987:	10 602	3,2	5 413	51,1	56	5 040	79	8	14,1
Insgesamt 1986:	10 067	3,0	5 147	51,1	43	4 762	97	13	14,4

Trauungen ev./kath. Paare unt. Mitwirk. eines kath. Geistlichen		Trauungen ev./kath. Paare in der kath. Kirche unter Mit- wirkung eines ev. Pfarrers	Gottesdienst- liche Feiern	Bestattungen			Gottesdienste			lfd. Nr.
Anzahl	in % von Sp. 26		Anzahl anläßl. der Ehe- schließung zw. einem ev. Chr. und einem Nichtchristen	Anzahl insgesamt	darunter:		Gottes- dienste an Sonn- und Feiertagen	darunter: Famili- gottes- dienste in % v. Sp. 37	Kinder- gottes- dienste	
		Evange- lische Gemeinde- glieder			Katho- liken					
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
23	15,1	58	5	950	923	13	2 357	6,0	1 164	1.
33	18,9	4	2	1 291	1 261	21	3 717	4,3	2 492	2.
22	31,0	19	1	594	579	11	1 854	3,2	777	3.
15	23,8	3	10	1 178	1 037	33	1 866	6,6	899	4.
20	32,8	2	4	611	604	6	2 003	2,6	1 318	5.
9	15,8	38	8	547	530	7	1 229	6,7	601	6.
6	12,5	4	5	675	662	12	2 438	4,1	1 896	7.
26	20,0	10	5	796	762	26	1 640	4,6	935	8.
24	14,2	25	21	1 098	1 063	23	1 691	7,0	907	9.
6	7,4	11	7	836	797	11	1 632	4,0	579	10.
8	13,1	8	24	824	795	18	1 262	5,5	440	11.
9	12,7	6	13	770	747	13	1 154	10,1	535	12.
–	–	3	4	897	880	13	1 204	6,9	767	13.
6	6,7	10	7	893	870	7	1 740	4,3	786	14.
13	17,6	17	20	1 463	1 421	18	2 974	4,3	1 449	15.
3	3,9	6	3	1 013	1 001	10	1 212	4,6	492	16.
3	2,9	6	4	1 182	1 148	20	1 558	7,1	859	17.
7	9,2	5	2	959	940	9	1 287	5,7	705	18.
38	15,2	36	8	1 673	1 645	16	4 042	6,3	2 152	19.
10	10,9	12	6	597	588	7	1 622	5,4	688	20.
18	12,2	34	6	840	817	12	2 157	8,3	887	21.
21	27,6	20	1	480	467	6	1 556	4,0	663	22.
34	21,9	43	1	981	968	8	3 601	4,7	1 186	23.
5	10,4	7	5	655	622	22	1 218	3,0	203	24.
15	12,5	26	7	959	927	19	2 220	4,5	694	25.
24	10,6	30	8	1 381	1 342	30	3 225	5,8	1 333	26.
18	12,7	19	4	848	832	10	2 189	4,8	1 071	27.
24	11,4	39	11	1 376	1 340	21	2 802	6,5	1 146	28.
22	15,8	29	19	1 573	1 535	28	2 531	4,6	1 828	29.
29	19,3	15	19	1 157	1 137	11	2 233	7,7	1 079	30.
16	7,5	13	9	1 662	1 623	29	3 067	6,2	1 704	31.
20	19,0	23	4	866	851	11	3 955	3,0	1 832	32.
8	10,1	15	11	1 024	1 002	10	1 688	5,6	1 016	33.
5	4,9	7	3	1 025	1 003	17	1 512	7,1	555	34.
22	14,5	30	4	905	863	34	1 935	4,2	1 004	35.
21	18,3	23	7	1 160	1 135	24	1 548	6,9	988	36.
23	19,7	1	2	767	741	19	1 382	5,3	709	37.
4	9,1	7	1	329	315	13	1 591	5,0	802	38.
24	10,4	28	9	1 218	1 171	24	3 291	6,7	1 259	39.
23	39,0	26	–	433	429	3	3 181	3,5	1 452	40.
4	7,7	3	15	1 256	1 135	17	1 375	5,7	744	41.
27	34,2	43	1	561	558	2	2 107	2,3	941	42.
20	12,5	44	7	804	787	13	2 164	4,2	778	43.
27	23,1	27	1	499	488	6	1 326	4,4	654	44.
3	6,5	–	2	498	487	7	1 819	4,2	1 104	45.
16	17,8	30	2	642	632	9	1 362	4,8	805	46.
754	14,6	865	318	42 746	41 460	699	95 517	5,2	46 878	
757	14,8	898	283	42 829	41 375	781	94 257	5,5	47 791	
798	15,8	880	259	42 728	41 486	690	95 430	5,1	48 009	
748	15,7	752	212	43 813	42 382	701	96 004	5,1	48 542	

Kirchenkreis	Gottesdienstbesucher							
	im Durchschnitt aus 3 Zählsonntagen (Invokavit, 17. S. n. Trin., 1. Advent)				am Heiligen Abend		am Karfreitag	
	in Gemeinde- gottes- diensten	in Kinder- gottes- diensten	zu- zusammen	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl
	40	41	42	43	44	45	46	47
1. Aachen	2 602	502	3 104	3,8	15 599	19,0	3 604	4,4
2. An der Agger	5 262	1 419	6 681	6,3	30 286	28,7	6 380	6,0
3. Altenkirchen	2 554	354	2 908	6,2	13 240	28,2	3 930	8,4
4. Barmen	2 726	560	3 286	4,2	18 630	23,8	2 844	3,6
5. Birkenfeld	1 570	493	2 064	4,2	12 017	24,7	2 280	4,7
6. Bonn	1 944	265	2 209	3,7	15 765	26,8	3 389	5,8
7. Braunsfeld	2 617	853	3 470	6,5	13 351	24,9	2 606	4,9
8. Dinslaken	2 062	733	2 795	3,9	14 600	20,2	2 205	3,1
9. Düsseldorf-Mettmann	3 072	514	3 585	3,5	19 895	19,4	3 011	2,9
10. Düsseldorf-Nord	1 839	244	2 084	3,5	15 144	25,5	2 679	4,5
11. Düsseldorf-Ost	1 379	215	1 594	2,8	11 540	19,9	1 788	3,1
12. Düsseldorf-Süd	1 480	260	1 740	3,2	10 045	18,2	1 760	3,2
13. Duisburg-Nord	1 054	294	1 348	2,5	7 937	14,5	1 003	1,8
14. Duisburg-Süd	1 781	334	2 115	3,2	14 873	22,2	2 046	3,1
15. Elberfeld	3 082	524	3 606	3,5	19 764	19,3	2 479	2,4
16. Essen-Mitte	2 121	318	2 439	3,6	14 849	22,1	2 307	3,4
17. Essen-Nord	1 998	574	2 573	2,8	15 231	16,8	2 068	2,3
18. Essen-Süd	2 516	403	2 919	4,3	17 500	25,7	2 119	3,1
19. Gladbach	4 282	829	5 110	3,3	39 177	25,5	7 222	4,7
20. Bad Godesberg	2 502	360	2 862	4,4	22 934	35,2	3 834	5,9
21. Jülich	1 990	368	2 358	2,9	18 745	23,3	4 077	5,1
22. Kleve	2 007	286	2 292	5,9	12 005	30,8	2 776	7,1
23. Koblenz	3 224	452	3 676	4,4	22 553	26,7	5 608	6,6
24. Köln-Mitte	1 125	116	1 241	2,3	7 138	13,1	1 581	2,9
25. Köln-Nord	2 384	304	2 688	3,0	17 479	19,7	3 632	4,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	4 464	624	5 088	4,1	34 243	27,8	5 163	4,2
27. Köln-Süd	2 525	602	3 127	4,2	20 070	26,7	3 536	4,7
28. Krefeld	3 686	729	4 415	3,5	26 441	20,7	4 499	3,5
29. Lennep	3 419	1 096	4 515	4,1	27 701	25,2	3 132	2,9
30. Leverkusen	2 419	713	3 132	3,0	21 010	20,3	2 780	2,7
31. Moers	3 964	1 048	5 012	3,6	26 870	19,5	3 849	2,8
32. An Nahe und Glan	3 435	809	4 245	6,4	26 308	39,6	5 742	8,6
33. Niederberg	2 335	544	2 878	3,8	19 808	26,2	2 017	2,7
34. Oberhausen	1 975	373	2 347	3,0	16 868	21,4	1 958	2,5
35. Ottweiler	1 985	521	2 506	3,8	13 503	20,4	3 771	5,7
36. An der Ruhr	2 355	523	2 878	3,3	20 667	23,7	1 981	2,3
37. Saarbrücken	1 080	277	1 357	2,8	9 674	20,3	2 106	4,4
38. St. Wendel	1 268	449	1 717	5,8	9 090	30,8	2 118	7,2
39. An Sieg und Rhein	4 665	614	5 280	4,3	35 345	29,1	6 332	5,2
40. Simmern-Trarbach	2 593	678	3 271	8,9	15 466	42,1	4 946	13,5
41. Solingen	2 632	309	2 941	4,2	14 172	20,2	2 080	3,0
42. Trier	1 844	292	2 136	4,6	12 690	27,1	4 369	9,3
43. Völklingen	1 754	453	2 208	3,7	12 759	21,4	3 657	6,1
44. Wesel	1 410	344	1 754	3,8	13 437	28,7	1 994	4,3
45. Wetzlar	2 181	536	2 718	6,6	10 933	26,7	2 617	6,4
46. Wied	1 796	414	2 210	4,1	12 710	23,4	2 861	5,3
Insgesamt 1989:	112 960	23 522	136 482	4,2	820 062	25,1	148 736	4,5
Insgesamt 1988:	117 748	23 866	141 614	4,3	801 364	24,4	155 106	4,7
Insgesamt 1987:	114 982	24 946	139 928	4,2	800 029	24,2	164 794	5,0
Insgesamt 1986:	115 545	25 402	140 947	4,2	802 038	24,1	162 241	4,9

Ge- meinde- pfarr- stellen	Ständige Kreise der Kirchengemeinden														lfd. Nr.
	Gemeindekreise insgesamt				darunter										
	Anzahl Kreise	je Gem. pfarr- stelle	Gesamt- zahl Teil- nehmer	in % zur Gem.- glieder zahl	Bibelkreise		Kinder- und Jugendkreise		Frauenkreise		Alten- und Seniorenkreise		Besuchsdienst- kreise		
					Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	
48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	
36	389	11	5 563	6,8	33	252	102	1 264	71	1 369	39	1 211	30	193	1.
50	689	14	11 219	10,6	106	1 430	203	2 823	143	2 632	31	820	24	322	2.
22	223	10	3 872	8,3	29	300	59	788	44	925	14	529	12	248	3.
42	489	12	7 345	9,4	51	520	104	1 476	77	1 423	34	813	36	411	4.
23	186	8	2 983	6,1	6	65	51	577	54	1 097	17	366	5	51	5.
26	332	13	5 479	9,3	23	259	107	1 212	25	515	32	1 150	19	221	6.
26	275	11	4 271	8,0	21	196	79	965	67	1 025	25	807	10	100	7.
28	298	11	6 264	8,7	16	179	89	1 547	56	1 544	21	1 281	18	201	8.
40	405	10	6 148	6,0	37	420	112	1 356	48	921	35	783	21	270	9.
27	302	11	5 691	9,6	25	324	63	845	54	1 082	24	955	17	284	10.
25	210	8	3 604	6,2	13	142	42	629	28	678	27	858	14	184	11.
24	244	10	3 810	6,9	15	165	62	869	26	582	34	738	13	171	12.
29	287	10	4 500	8,2	24	261	63	727	50	1 108	22	750	21	172	13.
30	386	13	6 249	9,3	25	305	85	1 195	65	1 445	50	1 090	18	232	14.
52	558	11	7 855	7,7	45	452	176	2 164	81	1 390	55	1 136	31	418	15.
34	358	11	6 017	8,9	33	288	95	1 247	53	681	32	1 336	20	348	16.
38	422	11	6 865	7,6	14	180	109	1 673	65	973	37	1 197	15	190	17.
29	416	14	6 848	10,1	32	339	99	1 328	69	1 202	26	1 022	17	442	18.
64	740	12	11 648	7,6	57	604	231	2 929	131	2 719	51	1 497	38	441	19.
24	389	16	5 720	8,8	19	206	126	1 662	47	798	31	729	23	342	20.
33	386	12	5 282	6,6	29	217	103	1 294	53	951	43	964	34	279	21.
19	232	12	3 426	8,8	17	221	58	758	43	822	27	483	12	143	22.
45	457	10	6 537	7,7	43	421	152	1 943	67	1 039	45	1 273	24	280	23.
25	224	9	3 466	6,4	12	128	62	905	29	453	23	556	13	146	24.
39	501	13	7 657	8,6	30	426	122	1 178	78	1 202	47	1 704	29	326	25.
56	733	13	10 751	8,7	55	586	205	2 690	114	1 877	63	1 761	41	428	26.
30	494	16	7 206	9,6	31	374	138	1 751	86	1 385	32	981	27	356	27.
52	534	10	8 189	6,4	34	425	152	1 942	91	1 801	45	1 293	36	478	28.
49	620	13	9 595	8,7	48	559	223	2 691	90	1 804	34	1 046	25	274	29.
42	592	14	8 012	7,7	26	367	232	2 322	75	1 118	50	1 312	27	388	30.
59	680	12	9 974	7,2	52	479	180	2 196	109	2 092	57	1 358	25	272	31.
44	376	9	5 901	8,9	21	201	107	1 400	78	1 472	28	738	19	162	32.
32	382	12	5 924	7,8	25	314	105	1 183	62	1 017	37	1 101	14	176	33.
34	406	12	6 863	8,7	15	134	134	2 205	69	1 295	31	974	16	201	34.
28	268	10	4 519	6,8	7	83	67	959	67	1 409	18	482	10	119	35.
40	441	11	7 025	8,1	28	356	163	1 947	64	1 477	40	1 279	18	206	36.
26	198	8	3 325	7,0	10	75	67	1 043	35	664	22	688	13	145	37.
18	129	7	2 241	7,6	5	64	24	348	40	733	11	319	9	84	38.
50	677	14	9 610	7,9	41	462	206	2 407	129	2 017	55	1 360	28	382	39.
30	263	9	3 525	9,6	20	187	55	594	89	1 253	13	396	4	54	40.
30	361	12	5 419	7,7	24	254	124	1 343	47	915	43	1 005	11	178	41.
27	223	8	2 941	6,3	18	166	65	534	52	756	21	469	16	202	42.
27	256	9	3 441	5,8	19	196	61	644	55	759	15	510	16	200	43.
21	234	11	3 367	7,2	14	151	52	658	50	766	17	381	9	158	44.
22	282	13	4 037	9,9	23	242	84	854	47	813	18	569	12	102	45.
26	229	9	2 900	5,3	20	161	57	607	49	800	9	196	11	119	46.
1 573	17 776	11	273 084	8,3	1 291	14 136	5 055	63 672	3 022	54 799	1 481	42 266	901	11 099	
1 576	17 462	11	277 291	8,5	1 249	14 477	5 079	65 006	2 988	55 890	1 415	43 915	891	10 947	
							nicht erfaßt								
1 577	17 370	11	303 298	9,1	1 228	15 948	5 425	75 736	2 932	63 913	1 312	45 447	854	12 246	

Kirchenkreis	Abendmahlsfeiern			Abendmahls- beteiligungen	Aufnahmen			Austritte	
	für die Gemeinde gesamt	darunter innerhalb des Gottesd.	als Haus- und Kranken- abendmahl		Übertritte, Wiederaufn. und Erwachsenen- taufen	darunter: Wiederaufn. Gemeinschafts- loser		Kirchenaustritte insgesamt	in % zur Gemeinde- glieder- zahl
		in % von Sp. 63		Anzahl		%	Anzahl		
	63	64	65	insgesamt	insgesamt	68		69	70
1. Aachen	823	98,1	286	29 978	126	31	24,6	404	0,5
2. An der Agger	978	91,6	407	47 838	124	34	27,4	298	0,3
3. Altenkirchen	409	93,6	207	20 362	34	8	23,5	107	0,2
4. Barmen	398	91,2	47	20 662	175	70	40,0	584	0,7
5. Birkenfeld	460	95,9	75	15 597	38	16	42,1	166	0,3
6. Bonn	537	82,1	119	21 324	84	29	34,5	355	0,6
7. Braunsfeld	447	81,7	83	18 756	26	6	23,1	101	0,2
8. Dinslaken	434	93,8	93	16 319	96	40	41,7	342	0,5
9. Düsseldorf-Mettmann	566	93,3	133	25 417	182	88	48,4	758	0,7
10. Düsseldorf-Nord	691	86,4	293	29 169	110	56	50,9	545	0,9
11. Düsseldorf-Ost	410	96,3	122	20 408	128	61	47,7	564	1,0
12. Düsseldorf-Süd	575	91,1	150	21 478	110	41	37,3	475	0,9
13. Duisburg-Nord	347	94,8	96	15 699	89	48	53,9	304	0,6
14. Duisburg-Süd	596	95,5	86	19 429	125	63	50,4	486	0,7
15. Elberfeld	498	97,4	87	17 881	207	85	41,1	847	0,8
16. Essen-Mitte	428	93,5	171	19 864	116	64	55,2	404	0,6
17. Essen-Nord	578	71,1	146	21 986	135	44	32,6	348	0,4
18. Essen-Süd	497	86,7	133	25 363	122	51	41,8	349	0,5
19. Gladbach	1 219	94,7	330	50 625	237	88	37,1	841	0,5
20. Bad Godesberg	572	80,6	164	25 801	106	38	35,8	263	0,4
21. Jülich	572	89,5	441	24 279	149	38	25,5	280	0,3
22. Kleve	451	91,4	188	13 385	62	16	25,8	103	0,3
23. Koblenz	1 142	95,3	207	36 991	115	19	16,5	288	0,3
24. Köln-Mitte	520	82,7	52	16 290	93	50	53,8	572	1,1
25. Köln-Nord	882	90,6	127	27 549	151	54	35,8	710	0,8
26. Köln-Rechtsrheinisch	1 369	93,0	238	61 303	179	66	36,9	888	0,7
27. Köln-Süd	804	95,1	486	31 446	113	40	35,4	603	0,8
28. Krefeld	868	93,5	314	33 051	184	74	40,2	717	0,6
29. Lennep	729	97,3	108	28 830	201	101	50,2	597	0,5
30. Leverkusen	758	97,1	186	29 037	204	100	49,0	865	0,8
31. Moers	843	98,1	166	31 393	248	108	43,5	789	0,6
32. An Nahe und Glan	843	94,2	197	41 129	73	21	28,8	181	0,3
33. Niederberg	450	95,6	135	20 326	126	67	53,2	387	0,5
34. Oberhausen	419	92,8	133	18 463	119	39	32,8	400	0,5
35. Ottweiler	722	97,2	272	29 668	72	20	27,8	120	0,2
36. An der Ruhr	402	97,5	129	16 306	211	103	48,8	474	0,5
37. Saarbrücken	540	94,3	145	14 708	48	16	33,3	176	0,4
38. St. Wendel	269	97,8	50	10 348	18	4	22,2	42	0,1
39. An Sieg und Rhein	1 114	95,8	257	49 755	194	53	27,3	614	0,5
40. Simmern-Trarbach	450	78,2	149	17 368	31	8	25,8	45	0,1
41. Solingen	400	92,0	85	18 371	230	99	43,0	535	0,8
42. Trier	421	88,1	234	13 869	37	12	32,4	140	0,3
43. Völklingen	815	96,8	223	26 815	60	13	21,7	131	0,2
44. Wesel	304	83,9	54	13 073	68	24	35,3	156	0,3
45. Wetzlar	330	76,4	108	16 823	26	7	26,9	163	0,4
46. Wied	327	85,9	77	18 854	49	17	34,7	104	0,2
Insgesamt 1989:	28 207	92,1	7 989	1 143 386	5 431	2 130	39,2	18 621	0,6
Insgesamt 1988:	28 001	90,3	8 235	1 168 750	5 190	1 941	37,4	17 502	0,5
Insgesamt 1987:	27 828	91,3	9 902	1 168 761	5 382	1 892	35,2	18 174	0,6
Insgesamt 1986:	27 081	90,0	9 597	1 176 988	5 165	1 838	35,6	18 003	0,5

Donnerstag, 28. Mai 1992**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 627
 Introitus: Ps 47, 2+3.6+7
 (Ps 47, 2.6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24.26–28
 Epistel: Apg 1, 3–4 (5–7) 8–11
 Hauptlied: 90 oder 96 [1–6.10]
 Evangelium: Luk 24, (44–49) 50–53
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 1, 4–14
 Die Himmelfahrtsgeschichte

Sonntag, 31. Mai 1992**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 100, 5
 Introitus: Ps 27, 1.7.8.9b (Ps 27, 1.7–9)
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 Epistel: Eph 3, 14–21
 Hauptlied: 84 oder 101
 Evangelium: Joh 15, 26 bis 16, 4
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 1, 4–14
 Die Himmelfahrtsgeschichte

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 7. Juni 1992****Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 97
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–26a.27.29)
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11–12.14–17.24–25
 Epistel: Apg 2, 1–18
 Hauptlied: 98 [1–2]
 Evangelium: Joh 14, 23–27
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–36
 Die Pfingstgeschichte

Montag, 8. Juni 1992**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 626
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–27.29)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 102
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–36
 Die Pfingstgeschichte

Sonntag, 14. Juni 1992**(Trinitatis)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 112
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13
 (Ps 145.1.3+4.13a)
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36
 Hauptlied: 97 oder 111
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 2, 37–47
 Die erste Gemeinde

Nach Trinitatis**Sonntag, 21. Juni 1992****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 452
 Introitus: Ps 13, 2+3a.4.6
 (Ps 119, 151.153+154.174+175)
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21
 Hauptlied: 99
 Evangelium: Luk 16, 19–31
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jer 38, 1–13 und Ps 130
 In der Tiefe des Brunnens vom Leben abgeschnitten

Mittwoch, 24. Juni 1992**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Der Tag der Geburt des Johannes des Täufers kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 264
 Introitus: Ps 92, 2+3.5+6
 (Ps 92, 2+3.5.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8
 Epistel: Apg 19, 1–7
 Hauptlied: 114
 Evangelium: Luk 1, 57–67 (68–75) 76–80
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 28. Juni 1992**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 691
 Introitus: Ps 18, 2+3.7.19b.20
 (Ps 36, 6–10)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)
 Epistel: Eph 2, 17–22
 Hauptlied: 214 oder 245 [1.2.9.10]
 Evangelium: Luk 14, (15) 16–24
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Joh 4 i. A.
 Am Brunnen zum neuen Leben finden

Montag, 29. Juni 1992**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 216, 1.2.4.6
 Introitus: Ps 89, 2.6–8
 (Ps 22, 23.28+29.32)
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21
 Epistel: Eph 2, 19–22
 Hauptlied: 117 oder 214
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 5. Juli 1992**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 188
 Introitus: Ps 25, 1+2a.6+7.11.16.18
 (Ps 103, 8.10–13)
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17
 Hauptlied: 166 oder 268 [1–4.8]
 Evangelium: Luk 15, 1–7 (8–10)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jes 12, 1–6
 Im Brunnen Gott und seine Gaben sehen

Sonntag, 12. Juli 1992**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 454
 Introitus: Ps 27, 1.3a.4+5a.6b
 (Ps 22, 24a.25–27a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21
 Epistel: Röm 14, 10–13
 Hauptlied: 246 oder 383 [1–5]
 Evangelium: Luk 6, 36–42
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Mark 10, 13–16
 Laßt die Kinder zu mir kommen

Sonntag, 19. Juli 1992**5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 126
 Introitus: Ps 27, 7–10 (Ps 73, 23–26.28)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25
 Hauptlied: 206 oder 216 [1–4.9]
 Evangelium: Luk 5, 1–11
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Apg 8, 26–40
 Ein Afrikaner wird getauft

Sonntag, 26. Juli 1992**6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 214
 Introitus: Ps 28, 1+2.6+7.8+9
 (Ps 67, 2+3.5+6.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)
 Hauptlied: 152 [1.2.4–6] oder 243 [4–7]
 Evangelium: Matth 28, 16–20
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 2. Kor 5, 17
 Ein Tauffest mit Taufferinnerungsfeier

Sonntag, 2. August 1992**7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 466 1–3
 Introitus: Ps 107, 5+6.8
 (Ps 107, 5+6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2–3.11–18
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47
 Hauptlied: 159 oder 233
 Evangelium: Joh 6, 1–15
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Mose 25, 20–28; 27, 1–40
 Jakob will den Segen um jeden Preis

Sonntag, 9. August 1992**8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 342, 1–4
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9–11.15a
 (Ps 48, 2–3a.9–11.15)
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5
 Epistel: Eph 5, 8b–14
 Hauptlied: 226 [1–5.8.9]
 Evangelium: Matth 5, 13–16
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Mose 27, 41.45; 28, 10–22
 Gott stellt sich an die Seite des Betrügers

Sonntag, 16. August 1992**9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 143
 Introitus: Ps 54, 3+4a.5+6.8+9a
 (Ps 40, 9.11+12)
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)
 Hauptlied: 384 [1.4–6.14]
 Evangelium: Matth 25, 14–30
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Mose 29, 1–30; 29, 31–30, 24;
 30, 43; 32, 11
 Gott überschüttet Jakob in der Fremde mit seinem Segen

Sonntag, 23. August 1992**10. Sonntag nach Trinitatis
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: violett oder grün
 Eingangsgesang: 654
 Introitus: Ps 55, 2.5.17.19+20.23
 (Ps 106, 4+5a.6.47a.48a)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12
 Epistel: Röm 11, 25–32
 Hauptlied: 109 oder 119
 Evangelium: Luk 19, 41–48
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Mose 31, 3.17f.; 32, 4–33, 11
 Gott schenkt Jakob Heimkehr und Frieden mit Esau

Sonntag, 30. August 1992**11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 277
 Introitus: Ps 68, 2a.4.20+21.36
 (Ps 113, 2+3.5–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10.13–15a
 Epistel: Eph 2, 4–10
 Hauptlied: 195
 Evangelium: Luk 18, 9–14
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 6, 1–11
 Die Kinder sagen, warum sie Verbote nicht gut finden

Sonntag, 6. September 1992**12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 199
 Introitus: Ps 71, 1–5 (Ps 147, 1.3.7.11)
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)
 Hauptlied: 188
 Evangelium: Mark 7, 31–37
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 2. Mose 20, 1–17
 Sinnvolle und sinnlose Verbote

Sonntag, 13. September 1992**13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 336
 Introitus: Ps 73, 23–26.28 oder Ps 74,
 2.10.12.19b.20a.21.22a.23.a
 (Ps 119, 145.147.151.156a.159b)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12
 Hauptlied: 244
 Evangelium: Luk 10, 25–37
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Mark 10, 13–16
 Laßt die Kinder zu mir kommen!

Sonntag, 20. September 1992**14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 197
 Introitus: Ps 84, 2–4.10+11
 (Ps 146, 1.5.7c+8)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a
 Epistel: Röm 8, (12–13) 14–17
 Hauptlied: 283 [1–5.9]
 Evangelium: Luk 17, 11–19
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Mose 1–2, 4a
 Die Schöpfung

Sonntag, 27. September 1992**15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 194, 1.2.5
 Introitus: Ps 86, 1a.2b–5.11 (Ps 127, 1–2)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11
 Hauptlied: 289 oder 298 [1–2.4 (5) 6.7]
 Evangelium: Matth 6, 25–34
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Matth 25, 14–30
 Anvertraute Gaben

Dienstag, 29. September 1992**Michaelis**

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsgesang: 116
 Introitus: Ps 103, 1+2.20–22
 (Ps 103, 19–22)
 Lesung aus dem AT: Josua 5, 13–15
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)
 Hauptlied: 115 [1–4 (5.6) 7–10]
 Evangelium: Luk 10, 17–20
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 4. Oktober 1992**Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 16. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 688
 Introitus: Ps 104, 24.27–30
 (Ps 104, 24.27+28.30.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15
 Hauptlied: 230 [1–4 (5.6) 7.8.12.13] oder 380
 Evangelium: Luk 12, (13–14) 15–21
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Ps 104
 Ein Loblied des Schöpfers

zugleich: 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 541
 Introitus: Ps 86, 3.5.12+13.15+16
 (Ps 68, 5+6.20+21.36)
 Lesung aus dem AT: Kgl 3, 22–26.31–32
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10
 Hauptlied: 87 (1.3–5.8) oder 280
 Evangelium: Joh 11, 1 (2) 3.17–27 (41–45)
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 11. Oktober 1992**17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 346, 1–4
 Introitus: Ps 18, 2+3a.5–7
 (Ps 25, 1–2a.8.10.14+15)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)
 Hauptlied: 249
 Evangelium: Matth 15, 21–28
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jer 1, 4–12.17–19
 Berufung Jeremias

Sonntag, 18. Oktober 1992**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 125
 Introitus: Ps 122, 1–3.6–9
 oder Ps 123, 1–3a
 (Ps 122, 2–3.7–9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 10, 1–17
 Epistel: Röm 14, 17–19
 Hauptlied: 247 oder 385 [1.2.5.6]
 Evangelium: Mark 12, 28–34
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jer 26, 1–19.24
 Tempelrede

Sonntag, 25. Oktober 1992**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 494
 Introitus: Ps 78, 2–5a.7 (Ps 32, 1+2.5.7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10
 Epistel: Eph 4, 22–32
 Hauptlied: 227
 Evangelium: Mark 2, 1–12
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jer 36
 Die Verbrennung der Schriftrolle

Sonntag, 31. Oktober 1992**Gedenktag der Reformation**

Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober selbst oder am 1. November gottesdienstlich begangen, so verdrängt sein Proprium das des vorangehenden oder des folgenden Sonntags.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsgesang: 142
 Introitus: Ps 46, 2–6 (Ps 46, 2+3.5.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6–7.10–12
 Epistel: Röm 3, 21–28
 Hauptlied: 239 [1(2–4)5–7(8.9)] oder
 250 [1–4.7.12.13]
 Evangelium: Matth 5, 1–10 (11–12)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Mark 4, 3–9
 Das Gleichnis vom Sämann und eine Geschichte vom Wort Gottes in China

Sonntag, 1. November 1992**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 144
 Introitus: Ps 119, 97.102+103.111.114
 (Ps 19, 8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8
 Hauptlied: 190
 Evangelium: Mark 10, 2–9 (10–16)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Mark 4, 3–9
 Das Gleichnis vom Sämann und eine Geschichte vom Wort Gottes in China

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 8. November 1992****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 306
 Introitus: Ps 85, 2+3.5+6.8
 (Ps 90, 1–3.13+14)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6
 Epistel: Röm 14, 7–9
 Hauptlied: 123 oder 309
 Evangelium: Luk 17, 20–24 (25–30)
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: 1. Sam 1, 1–20
 Hanna schüttet vor Gott ihr Herz aus

Sonntag, 15. November 1992**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 349
 Introitus: Ps 143, 1+2.6.8a (Ps 50, 1–4.6)
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)
 Hauptlied: 120 [1.5–7]
 Evangelium: Matth 25, 31–46
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Jes 38, 1–8
 Der König Hiskia klagt Gott seine Todesangst

Mittwoch, 18. November 1992**Bußtag**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 271
 Introitus: Ps 130, 1–8 (Ps 130, 1–5.7b)
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17
 Epistel: Röm 2, 1–11
 Hauptlied: 119 oder 167
 Evangelium: Luk 13, (1–5) 6–9
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 22. November 1992**Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 429
 Introitus: Ps 50, 1–4 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25
 Epistel: Offb 21, 1–7
 Hauptlied: 121
 Evangelium: Matth 25, 1–13
 Predigttext: = Epistel
 Kindergottesdienst: Luk 7, 11–17
 Die Witwe von Nain erfährt Trost

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß
 Eingangslied: 327
 Introitus: Ps 126, 1–3 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Daniel 12, 1b–3
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a
 Hauptlied: 297 [1.4.8–12]
 Evangelium: Joh 5, 24–29
 Predigttext: = Epistel

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 104
 Introitus: Ps 43, 3+4
 (Ps 119, 89+90a.105.114.
 116.160)
 Lesung aus dem AT: Sprüche 3, 1–8
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 249
 Evangelium: Matth 7, 13–16a
 Predigttext: = Epistel

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 184
 Introitus: Ps 84, 2–5.11–13
 (Ps 84, 2–5.10–11a)
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2
 Epistel: Offb 21, 1–5a
 Hauptlied: 142 oder 206
 Evangelium: Luk 19, 1–10
 Predigttext: = Epistel

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKV. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneuerter Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindeprediger, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1991/92 sollen die Texte der Reihe II der Predigt zugrunde liegen.

Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan* für den Kindergottesdienst erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1989 – 1992“ erhalten Sie beim Rheinischen Verband für Kindergottesdienst, Geschäftsstelle Nord, Clarenbachweg 2, 4010 Hilden.

Die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst wird ein Heft „*Passion und Ostern '92*“ herausgegeben. Es enthält – in Anlehnung an die für das neue Gesangbuch vorgeschlagene Ordnung – die Reihe der traditionellen Passionsgottesdienste (1992: Lesungen nach Markus), eine Kreuzwegandacht, Textbausteine für einen Kreuzweg „500 Jahre Eroberung Amerikas“ und einen Vorschlag für eine Osternachtsfeier. Das Heft ist für die Hand der Gemeindeglieder, die diese Gottesdienste mitfeiern, bestimmt. Es kann ab sofort bei der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 4000 Düsseldorf 1, zum Preis von (ca.) 1,50 DM bestellt werden; die Auslieferung erfolgt ab Januar 1992.

Konzeption und Gestaltung des Liturgischen Kalenders sollen im nächsten Jahr überprüft und evtl. neu erarbeitet werden. Darum werden *Kritik und Verbesserungsvorschläge*, aber auch zustimmende Äußerungen zum bisherigen Kalender erbeten.

Die vierzehn Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **sieben Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 1992

I. Für die ökumenische Diakonie (7 Sonntage)

1. Unterstützung der Ökumenischen Begegnungsstätte „Casa Locarno“
2. Unterstützung für die „Mission Populaire Evangélique“ in Frankreich
3. Programm für Friedenserziehung in Nordirland
4. Länderprogramm des Portugiesischen Christenrates in Portugal
5. Unterstützung für den Christenrat in Sierra Leone
6. Studentinnenheim des YWCA in Husn, Jordanien
7. Mehrzweckzentrum der „United Church of Christ“, Marshall-Inseln
8. Gemeindezentrum „Flores“ in Buenos Aires
9. Ausbildungsprogramm der Baptistenkirche in El Salvador
10. Frau, Bibel und 500 Jahre Widerstand in Lateinamerika, Peru
11. Fahrzeughilfen für Diasporapfarrer in Osteuropa
12. Unterstützung des Theologischen Instituts in Clausenburg mit der deutschsprachigen Abteilung in Hermannstadt, Rumänien
13. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
14. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Bolivien, Verbesserung der Lebensbedingungen von Bergarbeiterfamilien im Departamento La Paz
2. Benin, Förderung von Frauengruppen
3. Philippinen, Handelsgenossenschaft für Reisvermarktung
4. Peru, Unterstützung und Ausbildung der Lastenträger in Cuzco

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Jugendarbeit in Kigali, Ruanda
2. Landwirtschaftliche Ausbildung in Tansania
3. Kindergottesdienstarbeit in Indonesien
4. Unterstützung der Altenarbeit in Hongkong
5. Stadtmission in Sri Lanka
6. Frauenarbeit im Zaire

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Bibeln für die Armen in Brasilien
2. Einsatz für Alphabetisierung in Pakistan
3. Evangelisation mit der Bibel in Uganda
4. Russische Kinderbibeln (UdSSR)

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 10./11. September 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- Die Berufsgruppe 2.11 erhält folgende Bezeichnung:
„2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe“
- Die Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür – wird gestrichen.
- Die Berufsgruppe 2.33 erhält folgende Bezeichnung:
„2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)“

2. Berufsgruppe 1.1 – Diakonie, Gemeindeglieder und Gemeindepädagogen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

Die Berufsgruppe 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Erzieher mit entsprechender Tätigkeit in Häusern der offenen Tür ^{2 3 4}	V c
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V c	V b
3.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2 3}	V b
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Gemeinde- und Jugendarbeit ^{3 5}	V b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b ⁷	IV b
6.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und entsprechender Tätigkeit	IV b
7.	Gemeindepädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁶	IV b
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3 5}	IV b
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 6, 7 und 8 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
10.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ^{5 6} <ol style="list-style-type: none"> als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle⁷, als ständige Vertreter des Synodalgemeindepfarrers⁷ 	IV a

11. Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen^{5 6}

- als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle,
- als ständige Vertreter des Synodalgemeindepfarrers,
- als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

IV a

12. Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

III

Anmerkungen:

- Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluß einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung.
- Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiter ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildung genannten Mitarbeiter eingestellt, werden sie wie folgt eingruppiert:
 - Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung in die Verg.Gr. VII, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe in die Verg.Gr. VI b,
 - Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung an einer nicht anerkannten Ausbildungsstätte für Gemeindedienste in die Verg.Gr. VI b, nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe in die Verg.Gr. V c.
- Jugendarbeit ist auch die Arbeit in Häusern der offenen Tür. Zu den Häusern der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugendarbeit.
- Erzieher im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiter
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger entsprechender Fachschulausbildung.
- Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die früheren Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
 - Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Gemeindepädagogen sind Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung, die jeweils durch die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen oder die Lippische Landeskirche die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erhalten haben.
- Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
5	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
10	vierjähriger Bewährung	7,5	IV a

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

3. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Berufsgruppe 1.4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fallgruppen 6, 7 und 8 wird jeweils die Anmerkungsziffer „4“ gestrichen.
- b) Folgende neue Fallgruppe 12 wird eingefügt:
„12. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14^{1 2 3 6 7a} V b
- c) Die bisherige Fallgruppe 12 wird die Fallgruppe 13.
- d) Die bisherige Fallgruppe 13 wird die Fallgruppe 14 und um die Anmerkungsziffer „7“ ergänzt.
- e) Folgende neue Fallgruppe 15 wird eingefügt:
„15. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16^{1 2 3 6 7a} IV b
- f) Die bisherige Fallgruppe 14 wird die Fallgruppe 16 und um die Anmerkungsziffer „7“ ergänzt.
- g) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:
„1 Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 2.33. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der Aufgaben von Diakoniestationen im Arbeitsbereich „Fortführung des Haushalts“ eingesetzt sind.“
- h) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:
„7 Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12, 14, 15 und 16 erhalten nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 % der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

4. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –

Die Berufsgruppe 2.13 erhält folgende Fassung:

„2.13 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ¹	VII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
3.	Mitarbeiter in handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ¹ a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten b) als durch ausdrückliche Anordnung ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 7	VI b
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V c

5. Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst^{1 2 4}

- a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten
- b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 9

V c

6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

V b

7. Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten^{1 2 4}

V b

8. Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

IV b

9. Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 7 herausheben^{1 2 3 4}

IV b

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim oder einem vergleichbaren Heim, erhalten eine Zulage in Höhe von 80,- DM monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld, Krankenzulage) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 2 Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 – Handwerker; Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.
- 3 Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 4 Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Anmerkung 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür –

Die Berufsgruppe 2.20 wird gestrichen.

6. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:

„2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ¹	V b
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ²	IV b
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ¹ a) mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	

- b) mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
- c) mit entsprechender Tätigkeit, die Grundsatzfragen und schwierige Planungsaufgaben zu bearbeiten haben
4. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Grundsatzfragen und Planungsaufgaben erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt¹
6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 4}
7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹
8. Mitarbeiter der Fallgruppe 5, 6 und 7 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen
9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 2 4}
10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 2}
11. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 4}
12. Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Anmerkungen:

- 1 a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
2	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
9, 10	vierjähriger Bewährung	7,5	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 3 Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:
- Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
 - Ausbildung als Supervisor,
 - Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,
 - heilpädagogische Ausbildung,
 - sozialpsychiatrische Ausbildung,
 - sozialtherapeutische Ausbildung.
- 4 Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.“

7. Berufsgruppe 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- und Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.33 erhält folgende Fassung:

„2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege ¹	IX b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX b	IX a
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX a Fallgruppe 2	VIII
4.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ^{1 2}	VIII
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung	VI b
7.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin ¹	VI b
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 und 7 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ³	V c
9.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind ¹	V c
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V b

11. Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind¹ V b
12. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe IV b

Anmerkungen:

- 1 Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereichs „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben an die Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereichs sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.
- 2 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 3 Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

8. Berufsgruppe 4.1 – Handwerker –

Die Berufsgruppe 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Handwerker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Handwerker ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ¹	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. X	IX b
3.	Handwerker ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ¹	IX b
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. IX b	IX a
5.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung ¹	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. VIII	VII
7.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	VII
8.	Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen ^{1 2 3}	VII
9.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen ^{1 2 3}	VII
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 9 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VI b
11.	Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1 2 3}	VI b
12.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklichen tätigen Arbeitern führen ^{1 2 3}	VI b
13.	Handwerks- und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1 2 3}	VI b

14. Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe V c
15. Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe V c
16. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen^{1 2 3} V c
17. Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VI b Fallgruppe 14 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind^{1 2 3} V c
18. Handwerks- und Industriemeister, die sich aus der Fallgruppe 13 dadurch herausheben, daß sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind^{1 2 3} V c
19. Handwerks- und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind^{1 2 3} V c
20. Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe V b
21. Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe V b

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.
- 2 a) Handwerksmeister sind Mitarbeiter, die nach der Handwerksordnung die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk oder mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk hinweist, führen dürfen, nachdem sie die Meisterprüfung für das Handwerk vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.
- b) Industriemeister sind die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiter, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung bestanden haben.
- c) Meister und Maschinenmeister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung sein, die keine Meisterprüfung bei einer der Kammern (vgl. Buchst. a und b) abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktionen innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters oder Maschinenmeisters zuerkannt worden ist. Während von Meistern nach den Tätigkeitsmerkmalen stets die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen gefordert wird, erstreckt sich die Tätigkeit eines Maschinenmeisters auf das Betreiben, die Wartung und Pflege (einschließlich kleinerer Reparaturen) bestimmter Maschinen oder Maschinenanlagen.
- 3 Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeits-

rechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 30. September 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. Oktober 1991.

(2) Für die vor dem 1. Oktober 1991 angestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10./11. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Vom 11. September 1991

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 10. September 1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 39 werden die Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in bestimmten kirchlichen Diensten (SR 3 a BAT) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3 a BAT)“

2. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Kirchenmusiker und Küster.“

3. In Nr. 2 Abs. 1 werden die Worte „Satz 4 und“ durch die Worte „Satz 2 und 4 sowie“ ersetzt.

4. Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Angestellte erhält für den Dienst an Sonntagen, Wochenfeiertagen und anderen kirchlichen Feiertagen eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

5. Nr. 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

Die Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in bestimmten kirchlichen Diensten (SR 3 a BAT) werden in der gleichen Weise wie in § 1 geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 11. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts für nebenberufliche Kirchenmusiker

Vom 11. September 1991

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO)“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die als Angestellte beschäftigt werden und nicht unter den BAT-KF fallen (nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker). Dazu gehören auch Kirchenmusiker, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeskindergeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“
3. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
„e) Kirchenmusiker im Sinne von Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF vereinbart ist.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Als nebenberuflicher Kirchenmusiker“ durch die Worte „Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung“ und die Worte „Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung)“ durch die Worte „Prüfung für C-Kirchenmusiker“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und 4 werden jeweils die Worte „als nebenberuflicher Kirchenmusiker“ durch die Worte „als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Wird der Kirchenmusiker innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Kirchenmusiker vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Satz 2 gestrichen wird.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „oder 2“ und in Unterabsatz 2 Satz 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden.
8. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des § 10 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.“
9. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „nebenberuflichen“ die Worte „oder geringfügig beschäftigten“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 7 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „halbe Stunden“ durch das Wort „Viertelstunden“ ersetzt werden.
 - e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
10. In Anlage 1 Abschnitt II Anmerkung 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.“
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Amtshandlungen (soweit nicht im Rahmen eines Gottesdienstes nach Nr. 1 bis 3) 30,00“
 - d) Nr. 5 wird gestrichen.
 - e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 mit der Maßgabe, daß die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt wird.
 - f) Folgende neue Nr. 6 wird angefügt:
„6. Konzert (Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird)

a) bei der Mitwirkung als Organist oder Chorleiter	200,00
b) bei Mitwirkung als Organist und Chorleiter	300,00“

§ 2

Übergangsbestimmung

Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1991 fortbesteht, bleibt eine festgesetzte günstigere Arbeitszeit durch diese Arbeitsrechtsregelung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
Mülheim an der Ruhr, den 11. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Ordnung für den Dienst der
nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten
kirchlichen Mitarbeiter
(NMITarBO)**

Vom 11. September 1991

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die nicht unter den BAT-KF oder den MTL II-KF fallenden nebenberuflich oder geringfügig beschäf-

tigten Angestellten und Arbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, soweit nicht in besonderen Ordnungen für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Kirchenmusiker und Küster etwas anderes bestimmt ist (nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter). Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Angestellten und Arbeiter, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

- a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.
- d) für Mitarbeiter nach Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF oder des MTL II-KF vereinbart ist,

Diese Ordnung gilt ferner nicht für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer an kirchlichen Schulen; für sie gelten die jeweiligen Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2

Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Der Mitarbeiter hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.
- (2) Der Mitarbeiter hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.
- (3) Der Mitarbeiter hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Dienstgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Dienstgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4

Arbeitszeit

- (1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende Arbeitszeitbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 5 Abs. 3).
- (3) Sofern die dienstlichen Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit in Anlehnung an die Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters. Der Vergütung sind bei einem Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage, bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einen Mitarbeiter, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.
- (3) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um 1/167,40 der Monatsvergütung eines vergleichbaren, nach Absatz 1 Satz 2 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters.
- (4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.
- (5) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um 1/167,40 der Monatsvergütung eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 6 Krankenbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 5) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Wird der Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Mitarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 7 Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche)

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	26. Arbeitstage,
nach vollendetem	30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach vollendetem	40. Lebensjahr	30 Arbeitstage,

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Satz 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Mitarbeiter unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mehr als	1 Jahr 6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren 3 Monate,
von mindestens	8 Jahren 4 Monate,
von mindestens	10 Jahren 5 Monate,
von mindestens	12 Jahren 6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als nichtige Gründe gelten insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsrechte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 10

Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

Übergangsbestimmung

Für die am 30. September 1991 bestehenden und über dieses Datum hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisse tritt diese Ordnung an die Stelle der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Ordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Die rheinische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 31. Mai 1979 (KABl. R. 1979 S. 123),
- b) die westfälische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 14. März 1979 (KABl. W. 1979 S. 64),
- c) die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 24. April 1979 (Ges. u. VO Bl. Bd. 7 Nr. 2).

Mülheim an der Ruhr, den 11. September 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter

hier: Behandlung der Nebenkosten für dienstlich zugewiesene Räume

Nr. 21757 V Az.: 14-5-17 Düsseldorf, 30. August 1991

Aus gegebener Veranlassung teilen wir in Bezug auf unsere Veröffentlichung im KABl. 1991, S. 23, mit, daß die Regelung der OFD Düsseldorf hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Nebenkosten für dienstlich zugewiesene Zimmer für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Geltung hat. D.h., erstattet der Arbeitgeber – ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein – dem Arbeitnehmer die auf dienstlich zugewiesene Räume entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt ab 1. Januar 1990 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten – ggf. schon im Lohnsteuerermäßigungsverfahren – geltend zu machen.

Eine andere Möglichkeit ist, lt. Empfehlung der OFD Düsseldorf, das Abrechnungsverfahren für die Nebenkosten dahingehend zu ändern, daß die Kirchengemeinden selbst als Empfänger der Leistungen (und damit auch als Rechnungsempfänger) auftreten. Soweit die Nebenkosten für den Amtstrakt und die Privaträume der Dienstwohnung nicht getrennt in Rechnung gestellt werden können, ist der auf die privat genutzten Räume des Pfarrers entfallende Anteil von diesem zu ersetzen; andernfalls entstünden in der entsprechenden Höhe ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1992

Nr. 26197 Az.: 13-15-2-1 Düsseldorf, 10. September 1991

Nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Juni 1990 wird die Zahl der im Verwaltungslehrgang für Auszubildende zur Verfügung stehenden Plätze durch das Landeskirchenamt festgelegt und bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung dieser Festlegung möchten wir uns einen Überblick über die beabsichtigten Einstellungen zum 1. August 1992 verschaffen. Wir bitten daher alle Dienststellen, die zu diesem Termin einen Auszubildenden einstellen wollen, uns dies bis zum 9. Dezember 1991 mitzuteilen. Im Interesse einer frühzeitigen Bekanntmachung der Zahl der Lehrgangplätze ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. Beabsichtigte Einstellungen können nur genehmigt werden, wenn die festgelegte Platzzahl noch nicht erreicht ist.

Angesichts der in den letzten Jahren rückläufigen Zahlen von Ausbildungsplätzen für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten bitten wir alle Leitungsorgane zu prüfen, ob in ihren Dienststellen der Bedarf und die Möglichkeit bestehen, auf diesem Wege qualifizierten Nachwuchs für die kirchliche Verwaltung auszubilden.

Das Landeskirchenamt

Pastoralkolleg/Pfarrerfortbildung 1992

Nr. 27167 Az.: 13-1-8 Düsseldorf, 18. September 1991

Hiermit geben wir die Veranstaltungen des Pastoralkollegs und der Pfarrerfortbildung für das Jahr 1992 bekannt, die als Fortbildung im Rahmen des Dienstes anerkannt werden.

Einzelheiten zu den angebotenen Veranstaltungen bitten wir, dem gesondert erscheinenden Jahresprogramm zu entnehmen, das alle Pfarrer/-innen, Pastoren und Pastorinnen direkt erhalten und das auch bei den Superintendenturen vorliegt.

Pastoralkollegs

1. Theologische und pastorale Grundfragen, Spiritualität

- 1.01 „Die da hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit. . .“
Wo steht und fällt die Kirche heute mit dem Artikel von der Rechtfertigung des Gottlosen?
17. – 21. Februar 1992
- 1.02 „Pfarramt und Ehe – aber wie?“
– Kolleg für Pfarrerehepaare –
16. – 20. März 1992
- 1.03 Frauen im Amt: „Sie hat getan, was sie konnte“ (Markus 14, 8) – und ich?
– Kolleg für Pfarrerinnen, Hilfspredigerinnen, Pastorinnen –
23. – 27. März 1992
- 1.04 „Verschiedene Formen der Meditation und Kontemplation“
6. – 10. April 1992
- 1.05 „Marc Chagall – Maler der Bibel“
– Meditation mit Bildern zur Bibel von Chagall –
4. – 9. Mai 1992
- 1.06 „Pfarrer und Pfarrerin sein im Jahre 2000“
– zum gewandelten Berufsbild des Pfarrers und der Pfarrerin –
1. – 5. Juni 1992
- 1.07 „Kunst – eine Chance der Religion?“
Religiöse Erfahrungen in der modernen Kunst
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –
20. – 24. Juli 1992
- 1.08 „. . . daß die Welt durch ihn gerettet werde. . .“
Exegetisch-homiletisches Kolleg zu den Texten der Bibelwoche 1992/93 (Joh. 1, 35-51; 3, 1-21; 4, 1-26 und 43-54; 5, 1-18; 9, 1-41; 12, 20-26)
14. – 17. September 1992
- 1.09 „Meine Zeit steht in Deinen Händen“
Meine Einstellung zur Zeit und mein Umgang mit der Zeit im Pfarramt
21. September – 2. Oktober 1992 (einschl. Wochenende)
- 1.10 „Pfarramt und Ehe – aber wie?“
– Kolleg für Pfarrerehepaare –
26. – 30. Oktober 1992
- 1.11 „Fenster zur Ewigkeit“
Begegnung mit Ikonen und mit der Ikonenfrömmigkeit der Orthodoxen Kirche
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –
14. – 17. Dezember 1992

2. Verkündigung und Gottesdienst

- 2.01 „Gottesdienstgestaltung mit Kindern für Advent, Weihnachten und Epiphantias“
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Mitarbeiter/-innen –
6. – 10. Januar 1992
- 2.02 „Anknüpfen – zur Sache kommen – beim Hörer bleiben“
Homiletische Übungen zur Form und Inhalt der Andacht
20. – 24. Januar 1992
- 2.03 „Preiset mit mir den Herrn!“
Die Psalmen, das Gesangbuch Israels, im christlichen Gottesdienst und in der Musik
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Kirchenmusiker/-innen –
24. – 28. Februar 1992
- 2.04 „Das tut zu meinem Gedächtnis“
Ein Werkstattkolleg zur Gestaltung des Abendmahles in Gemeinden und Gruppen
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Kirchenmusiker/-innen –
22. – 26. Juni 1992

3. Bildungsarbeit mit Gruppen, Unterricht

- 3.01 „Theologische Erwachsenenbildung in der Gemeinde“
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Mitarbeiter/-innen –
9. – 12. März 1992
- 3.02 Pastoralkolleg für Pfarrer/-innen und Pastoren/-innen im Berufsschulpfarramt
21. – 24. April 1992
- 3.03 „Hier stehe ich: Ich kann auch anders“ (Johannes XXIII.)
TZI-Kurs (Themenzentrierte Interaktion)
4. – 8. Mai 1992

4. Diakonie und Sozialarbeit

- 4.01 „Kinder und ihre Familien in der Kirchengemeinde“
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Erzieher/-innen –
3. – 7. Februar 1992
- 4.02 „Die Welt – Gottes Haus – und Lebensgemeinschaft?“
Wie gehen wir mit Gottes Schöpfung und unseren Mitgeschöpfen um?
29. Juni – 3. Juli 1992
- 4.03 „Einander verstehen – miteinander leben“
Asylsuchende, Aussiedler und Übersiedler unter uns als Herausforderung an die christliche Gemeinde
13. – 16. Juli 1992
- 4.04 „Konzept offener Altenhilfe“
– Kolleg der offenen Altenhilfe für Pfarrer/-innen, Gemeindemissionare/-innen und Mitarbeiter/-innen diakonischer Einrichtungen –
31. August – 4. September 1992

5. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchliche Verwaltung

- 5.01 „Gemeindeberatung“
– Ein Werkstattkolleg für Pfarrer/-innen und Gemein-
missionare/-innen –
17. – 21. Februar 1992
- 5.02 „Konflikte in der Kirche – wie gehe ich damit um?“
– Kolleg für Superintendenden –
2. – 6. März 1992
- 5.03 „Leiten und Autorität ausstrahlen, führen und Freizeit
lassen“
Mein Leitungsstil und Führungsverhalten in der
Gemeinde
23. – 27. März 1992
- 5.04 „Meinen Platz in der Gemeinde finden oder
wahrnehmen“
– mit systemischem Verstehen in der
Gemeinde arbeiten –
– Kolleg für Pfarrer/-innen in den ersten Amtsjahren –
30. März – 3. April 1992
- 5.05 „Unbekannte Formen der Identifikation mit der
Gemeinde – mit der Kirche“
– Kolleg der Gemeindeberatung –
16. – 20. November 1992
- 5.06 „Gemeindebrief – ein Fenster der Gemeinde“
Gemeindebrief-Arbeit im Team
30. November – 4. Dezember 1992
- 5.07 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“
– Kolleg für Pfarrer/-innen und Gemein-
missionare/-innen in den ersten Amtsjahren –
7. – 11. Dezember 1992

6. Seelsorge und Beratung

- 6.01 „Schuldgefühl und Schuldwahn in der Seelsorge an
psychisch kranken Menschen“
– Kolleg für Seelsorger/-innen in psychiatrischen Ein-
richtungen –
13. – 16. Januar 1992
- 6.02 „Dann werden die Ohren der Tauben geöffnet
werden. . .“ (Jes. 35, 5)
Seelsorge unter Gehörlosen und Schwerhörigen
– Kolleg für die Gehörlosenseelsorge in der EKIR und
interessierte Theologen/-innen –
27. – 31. Januar 1992
- 6.03 „Das Alter gewinnen“ – Vorbereitung auf den Ruhestand
– Kolleg für Pfarrer/-innen, Gemein-
missionare/-innen und deren Ehepartner der Geburtsjahrgänge
1930-1932 –
27. April – 1. Mai 1992
- 6.04 Kolleg für Krankenhauseelsorger/-innen und für Pfar-
rer/-innen, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der
Krankenhauseelsorge haben
19. – 23. Oktober 1992

- 6.05 „Kooperation und Konkurrenz – zur Zusammenarbeit im
Supervisionskreis“
– Kolleg für den Supervisionskreis der Rheinischen Ar-
beitsgemeinschaft für Klinische Seelsorgeausbildung
(RAKSA) –
30. November – 4. Dezember 1992

7. Mission und Ökumene

- 7.01 „Mission im Namen Jesu?“
Christliche Gemeinde fragt nach ihrem Auftrag“
– Gemeinsames Kolleg mit dem Partnerpastoralkolleg
Gnadau in Gnadau/Magdeburg –
15. – 21. Juni 1991
- 7.02 „Christ werden – Christ bleiben“
Multiplikatorenkurs für ein Gemein-
deseminar zu Grund-
fragen des Glaubens
18. – 22. Mai 1992
- 7.03 „Glaube in der Stadt“
21. – 27. November 1992

Kollegs mit besonderen Zielgruppen

- „Seelsorge und Beratung im Gemeindepfarramt unter Ein-
beziehung tiefenpsychologischer Theorie“
27. – 31. Januar 1992
16. – 20. November 1992

Kollegs für Pfarrfrauen

- Zeiten: **11. – 14. Mai 1992**
26. – 30. Oktober 1992
- Thema: „Ich habe Beziehungen, also lebe ich.“
– König David und seine Leute –
Sternstunde oder Versuchung Israels?
– Erzählendes Bibelgespräch zum Thema
– Ich sehe mich in Beziehungen zu . . .
Bilder zum Tagungsthema
– Beziehungen erfahren bei Musik
und Tanz
- Ort: Pastoralkolleg Rengsdorf
- Eigenbeitrag: 75,- DM
- Anmeldung schriftlich an:
Ruth Albrecht,
Neustraße 4, 5449 Gödenroth

Kolleg für Seelsorger/-innen und Lebensberater/-innen

- Zeit: **16. – 20. März 1992**
- Thema: „Wie geht es mir in meinem Beruf?“
Miteinander reden, voneinander lernen –
Seelsorger/-innen und Lebens-
berater/-innen im Dialog

Gemeinsame Supervision nach den ersten Amtsjahren in einem Kreis jüngerer Pfarrerinnen und Pfarrer

Termin: **18. – 20. Mai 1992**
 Thema: „Mein Glaube – meine Spiritualität“
 Zwischenbilanz und Entwicklung neuer
 Perspektiven für unseren Berufsalltag
 Ort: Immenhof Oberhausen
 Anmeldung: Pfarrerin Brigitte Brügge-Lauterjung
 Wittenberger Str. 15, 4100 Duisburg 11

Kollegs für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst

– Die Zielgruppe wird persönlich eingeladen –

Termine: **25. – 27. Mai 1992**
23. – 27. November 1992

Kurse zur Vikariats-Mentoren/-innen Aus- und Fortbildung

In Zukunft werden Mentoren/-innen, die erstmals ein Mentorat übernommen haben (1991) oder zu übernehmen gedenken, zu einem Einführungskurs eingeladen. Diese Einführungstagungen sprechen Fragen und Probleme der Vikarsbegleitung und Zusammenarbeit in der Gemeinde an. Sie sollen helfen, das Mentorat zu planen und zu strukturieren.

Die Veranstaltungen finden im Haus Hermann-von-Wied (Pastoralkolleg) statt, sofern nicht anders angegeben.

Kurse mit Mentoren/-innen, die bereits das Mentorat ausüben:

1. – 4. Juni 1992 (Predigerseminar Bad Kreuznach)
 9. – 12. Juni 1992
 29. Juni – 1. Juli 1992
 1. – 3. Juli 1992
 19. – 21. Juli 1992 (Predigerseminar Bad Kreuznach)

Die inhaltliche Planung dieser Kollegs findet am 13./14. September 1991 während einer Mentoren/-innen-Tagung im Predigerseminar Essen statt.

Auswertungskurse

5. – 7. Oktober 1992
 7. – 9. Oktober 1992

Die Auswertungstagungen sind vor allem für Mentoren/-innen gedacht, die **erstmalig** ein Mentorat übernommen und abgeschlossen haben. Aus den Auswertungskursen ergeben sich dann weitere Themen für zukünftige Fortbildungsangebote.

Die thematischen Inhalte aller einzelnen Kurse sind noch in der Planung und werden bekanntgegeben, wenn **alle** Mentoren/-innen jeweils angeschrieben und persönlich informiert werden.

Gesamtleitung: Pfarrer Helmut Demmer, Bad Kreuznach

18. Evangelisch-katholischer Pastoralkurs

Thema: „Was ist die Bibel heute noch wert?“
 Termin: 6. – 9. Oktober 1992
 Ort: Haus der Begegnung, 5014 Kerpen-Horrem
 Zielgruppe: Pfarrer/-innen und Pastoren/-innen
 (Gemeindemissionare/-innen)

Kontaktstudium

Pfarrer/innen, die mindestens fünf Jahre ordiniert sind, können in der Regel im Sommer-Semester an einem landeskirchlich geförderten Kontaktstudium an einer Ev.-theol. (deutschsprachigen) Fakultät teilnehmen. Die Teilnehmer sollten von allen Verpflichtungen in ihrem Dienstbereich freigestellt sein und als Studienort einen anderen als ihren Heimatort wählen. Dienstbezüge werden weiterhin gezahlt.

Die Teilnahme an einem Kontaktstudium bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entsprechende Anträge mit der Zustimmung des Presbyteriums und dem Einverständnis des Kreissynodalvorstandes (Regelung der Dienstvertretung) sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Außer der Weiterzahlung des Gehaltes werden Zuschüsse zum Kontaktstudium nur noch bei besonderer Bedürftigkeit auf ausdrücklichen Antrag gewährt, der auf dem Dienstweg bis spätestens **20. Mai 1992** mit Begründung unter Beifügung von entsprechenden Befürwortungen und eines Finanzierungsplanes an das Landeskirchenamt zu richten ist. Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Weiterbildende Kurse

Krankenhauseelsorge-Fortbildung Aufbaukurs für Krankenhauseelsorger/innen

Dauer: 6 Wochen, fraktioniert:
 2. bis 13. März 1992,
 5. bis 15. Oktober 1992, Frühjahr 1993

Ort: Pastoralkolleg Rengsdorf

Thema: Der/die Seelsorger/in und der kranke, leidende und sterbende Mensch. Erfahrungen – Zielsetzungen – Schwierigkeiten – Möglichkeiten in der seelsorgerlichen Arbeit innerhalb der Institution des Krankenhauses

Ziel: Vertiefung und Klärung der eigenen seelsorgerlichen Tätigkeit in der Institution Krankenhaus unter Berücksichtigung zentraler theologischer und pastoralpsychologischer Themen

Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Grundkurse sowie Krankenhauseelsorger/innen mit mehr- oder langjähriger Berufspraxis im Krankenhaus

Teilnehmer: 10
 Kursleitung: Pfarrerin Bärbel Bieback und
 Pfarrer Helmut Weiß

Schwerpunkte des Aufbaukurses:

1. Theologie: (Krankheit, Leiden, Sterben und Tod und Glauben)
2. Pastoralpsychologie: (die seelsorgerliche Beziehung)
3. Institution Krankenhaus: (Rahmenbedingungen der Arbeit im Krankenhaus)

Methodische Elemente:

Fallbesprechungen (Arbeit an Protokollen aus dem eigenen Arbeitsbereich); Theorieeinheiten; Referate; Lektüre; Arbeit an biblischen Texten; Besprechung von Predigten und liturgischen Entwürfen; Einzelsupervision; freies Gruppengespräch

Vorbereitungstag:

Samstag, den 18. Januar 1992 im Städtischen Krankenhaus Köln-Holweide, Neufelderstraße

**„Gemeindeberatung – Gemeindeaufbau 1992/1993“
Praxisbegleitende Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfaßt verbindlich:

- Beratungspraxis in fremden Gemeinden
- Teilnahme an monatlichen Supervisionsgruppen

Das Programm wird zusammen mit der Gemeindeberatung der EKvW durchgeführt.

Kursabschnitte:**3. – 7. Februar 1992**
in Haus Villigst (EKvW)

Thema: Aspekte der Organisationsentwicklung, Kontakte, Datensammlung, Beratungsverlauf

7. – 11. September 1992

im Haus Hermann-von-Wied Rengsdorf

Thema: Aspekte der Systemtheorie
Konflikte als Chance von Veränderung

Frühjahr 1993

Thema: Aspekte der Leitungstheorie
Leitungsverhalten wahrnehmen und entwickeln

Herbst 1993

Thema: Aspekte der Ekklesiologie
Leitbilder und nächste Schritte im Gemeindeaufbau

Leitung: Pfarrer Jens Haasen / Villigst (EKvW)
Soziologe Folker Hungar / Düsseldorf
(Volksmissionarisches Amt der EKIR)

Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA)

Leitung: Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer
Hemmerhof 43, 4300 Essen 14
Ruf 02 01 / 58 27 32 (sicher um 8.00 Uhr)

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs
1 Woche zu Beginn: 11. – 15. Mai 1992
25 mal dienstags 9.30 – 17.30 Uhr
im Abstand von durchschnittlich drei Wochen
1 Woche als Abschluß im Frühjahr 1994

Kursort: Psychiatrische Klinik im Universitätsklinikum Essen

Praxisfeld: die eigene Berufsarbeit in Gemeinde, Krankenhaus oder wo immer

Zielgruppe: Pfarrer/-innen und Gemeindemissionare/-innen

Kursgebühren: 750,- DM (250,- DM jährlich)
Mittagessen und Kaffee inbegriffen

Leitung: Pfarrer Gerd Hohagen
Joseph-Lenné-Straße 27, 4300 Essen 1
Ruf 02 01 / 7 23 26 26

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs
davon 3 x 3 Tage in Klausur
(am Kursbeginn, in der Kursmitte und am Kursende)
21. – 23. Februar 1992 (1. Kurs)
danach wöchentlich mittwochs von 15.00 – 18.30 Uhr
Ende: 20. – 28. November 1992

Praxisfeld: Eigener Arbeitsbereich / Telefonseelsorge Essen

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeindemissionare/-innen aus dem Großraum Essen

Kursgebühren: 400,- DM (einschl. Klausur)

Leitung: Pfarrer Ingo Neumann
Am Propsthof 128, 5300 Bonn 1

Termin: Aufgeteilter Zwölfwochenkurs
Januar 1992 – Januar 1993
Ein Tag pro Woche (Montag), dazu vier Klausurwochen
(6. – 10. Januar 1992; 27. April – 1. Mai 1992; 31. August – 4. September 1992; 18. – 22. Januar 1993)

Praxisfeld: Eigener Seelsorgebereich

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeindemissionare/-innen

Kursgebühren: 600,- DM (ohne Unterbringung in Klausur)

Leitung: Pfarrer Horst Ostermann
Albert-Schweitzer-Weg 1, 5220 Waldbröl
Ruf 0 22 91 / 40 68 oder 50 27

Termin: Zwölfwochenkurs
31. August – 20. November 1992

Praxisfeld: Allgemeines Krankenhaus, Beratungsstelle, Durchgangwohnheim für Aussiedler, kath. und ev. Kirchengemeinde

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeindemissionare/-innen

Kursgebühren: 2.600,- DM (einschließl. Unterkunft und Verpflegung)

Leitung: Pfarrer Karl-Erich Pönitz
Hildegardstraße 18, 5620 Velbert 1
Ruf 0 20 51 / 8 24 54

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs
11. – 22. Mai 1992, 2. – 16. November 1992; 15. – 26. Februar 1993

Praxisfeld: Klinikum Niederberg, eigener seelsorgerlicher Bereich

Zielgruppe: Pfarrer/-innen und Gemeindemissionare/-innen

Kursgebühren: 600,- DM (Mittagessen inbegriffen)

Leitung: Pfarrer Helmut Weiß
Alte Landstr. 121, 4000 Düsseldorf 31
Ruf 02 11 / 40 96 58

Termin: 6-Wochen-Aufbau-Kurs
Voraussetzung für die Teilnahme: 3 Jahre
seelsorgerliche Praxis und 6-Wochen-Kurs
in KSA oder vergleichbare Ausbildung
11. Mai – 19. Juni 1992

Praxisfeld:
Zielgruppe: Pfarrer/-innen und Gemeindeprediger/
-innen

Kursgebühren: 400,- DM (plus Unterkunft und Verpfle-
gung)

Landpfarrerseminar in Klingenmünster vom 18. – 27. Mai 1992

Nr. 24711 Az.: 12-7-12-1-1 Düsseldorf, 6. September 1991

Vom 18. – 27. Mai 1992 veranstaltet die Evangelische Kirche der Pfalz ein Landpfarrerseminar in Klingenmünster bei Landau. Informationen sind bei Herrn Rudi Job, Richard-Wagner-Straße 20, 6750 Kaiserslautern, Telefon (0631) 24294, zu erfragen. Anmeldungen sind bis zum 2. Mai 1992 an diese Adresse zu richten.

Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Carolina Balt es am 1. September 1991 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Balt es am 1. September 1991 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Thomas Bleckmann am 4. August 1991 in der Kirchengemeinde Idar.

Pastor im Hilfsdienst Hans Jürgen Gärtner am 8. September 1991 in der Kirchengemeinde Volberg.

Pastor im Hilfsdienst Michael Hü ter am 8. September 1991 in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Frank Meckelburg am 8. September 1991 in der Kirchengemeinde Daun.

Pastor im Hilfsdienst Jens Sannig am 1. September 1991 in der Kirchengemeinde Kaarst.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Weidner am 1. September 1991 in der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern.

Pastor im Hilfsdienst Martin Weidner am 1. September 1991 in der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern.

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte:

Das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland hat durch Beschluß Sigrid Lunde, Bad Kreuznach, die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen (analog § 70 Pfarrerdienstgesetz).

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Ute Saß nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 13. September 1991.

Pastorin Ulrike Schneider-Harpprecht nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. September 1991.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Der ehemalige Predigthelfer Friedrich Wilhelm Hedrich, Nauborn, hat die in der Ordination begründeten Rechte verloren.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor Martin Prang, bisher in Mülheim am Rhein, zum hauptamtlichen Studentenfarrer der Evangelischen Studentengemeinde Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 27.

Pastor im Sonderdienst Johannes Fries zum hauptamtlichen Studentenfarrer der Evangelischen Studentengemeinde Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 30.

Ulrike Eidam zur Pfarrerin der Kirchengemeinden Werdorf und Berghausen, Kirchenkreis Braunfels. Gemeindeverzeichnis S. 160 (ED).

Pastor im Hilfsdienst Thomas Nawrocki zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord, Kirchenkreis Essen-Mitte (3. Pfarrstelle), Gemeindeverzeichnis S. 254.

Pastorin im Hilfsdienst Regina Doffing-Hoffmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 359.

Pastor im Hilfsdienst Gerold Vorländer, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch. Gemeindeverzeichnis S. 369

Pfarrer Dietrich Mehnert, bisher in Moers, zum Pfarrer des Kirchenkreises Moers (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pfarrer Klaus Müller, bisher in der Kirchengemeinde Anrath, Kirchenkreis Krefeld, zum Pfarrer der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 465.

Pfarrer Peter Weiß, bisher in Neu Delhi, zum Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 521.

Pfarrer Karl Waedt zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Pleizenhausen und Riegenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 528.

Pastorin im Sonderdienst Annekathrain Peters-Rahn zur Pfarrerin des Kirchenkreises Wied (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 583.

Berufen/Beamtenstellen:

Lehrer im Angestelltenverhältnis Jörg Beele vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K.

Kirchengemeinde-Inspektorin Erika Fodor von der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Hans-Peter Henn vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Christiane Jaenecke unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe am Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Christiane Kempkes vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden in ein Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin für die Sekundarstufe II.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Martina Klahr vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Kurbjewit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Neubert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Karin Plaggenberg vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtmännin Doris Pliska vom Kirchenkreis An der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Uwe Scheffner unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe am Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth.

Studienrätin z. A. i. K. Marlis Schlichting vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin im Kirchendienst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Roger Schwind in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ingrid Springer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin i. A. Maria Wagner von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektor Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 540.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Winterhagen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Klauspeter Glang, Kirchengemeinde Alterkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, auf eigenen Antrag zum 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 521.

Entlassen:

Pfarrer i. W. Rainer Möller-Sylla auf eigenen Antrag zum 1. Oktober 1991. Die in der Ordination begründeten Rechte sowie die Anstellungsfähigkeit für die Ev. Kirche im Rheinland bleiben erhalten.

Pastor im Sonderdienst Ingo Siewert zum 15. September 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wilhelm Gervers in Kirchberg mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 526.

Pfarrer Ekkehard Jacoby in der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Kirchenverwaltungs-Direktor Friedrich Klopmeier vom Gemeindeverband Krefeld zum 1. Dezember 1991. Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pfarrer Jürgen Kosack in der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 124.

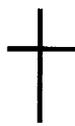
Pfarrer Hermann Luckenbach in Rheydt mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pfarrer Friedhelm Peters in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf mit Wirkung vom 1. Dezember 1991. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Wolfgang Petri in Dormagen mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pfarrer Herbert Schröder in Köln-Kalk-Humboldt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991. Gemeindeverzeichnis S. 369.

Pfarrer Hermann Twittenhoff in Betzdorf mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 112.



Auf dich hoffen, die deinen Namen kennen; denn du verlässest nicht, die dich, Herr, suchen. Psalm 9, 11

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Dr. Ing. Ewald Pertz am 24. August 1991 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Remscheid, geboren am 6. März 1901 in Soest, ordiniert am 12. April 1935 in Borgeln.

Pfarrer i.R. Johannes Petersen am 12. August 1991 in Königswinter, zuletzt Pfarrer in Kalkar, geboren am 21. März 1902 in Wankendorf, ordiniert am 6. Mai 1928 in Altona.

Pfarrer i.R. Wilhelm Winterberg am 13. August 1991 in Bonn-Bad Godesberg, zuletzt Pfarrer in Bonn, geboren am 31. Dezember 1907 in Cronenberg, jetzt Wuppertal, ordiniert am 20. Mai 1934 in Betzdorf/Sieg.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche im Rheinland – Abteilung 1 – Missionarische Verkündigung – ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine Landespfarrstelle für Evangelisation errichtet worden.

Zum 1. Februar 1992 wird in der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, eine weitere – 4. – Pfarrstelle für die Berufsschularbeit errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Aufhebung von Gemeindemissionarsstellen:

Die Gemeindemissionarsstelle der Abteilung 1 – Missionarische Verkündigung im Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche im Rheinland – ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Berufsschulpfarrer/in oder einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an einer Berufsschule in Düsseldorf (21. Verbandspfarrstelle). Es handelt sich um eine volle Stelle (25 Wochenstunden), in Teilzeitklassen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude am Umgang mit jungen Menschen haben und bereit sein, die Fragen der Jugendlichen in den Kontext des christlichen Glaubens zu stellen und gemeinsam nach Antworten zu suchen. Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen freut sich auf eine/n aktive/n und mitgestaltende/n Kollegin/Kollegen. Gemeindeverzeichnis S. 185. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Vennhauser Allee 40, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen erbitten wir an den Stadtsuperintendenten, Pfarrer Karallus, Haus der Kirche, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht ab sofort eine Berufsschulpfarrer/in oder einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an einer Kollegscheule in Düsseldorf (24. Verbandspfarrstelle). Es handelt sich um eine halbe Stelle (12 Wochenstunden), in Teilzeit- und Vollzeitklassen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude am Umgang mit jungen Menschen und pädagogische Begabung haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen freut sich auf eine/n aktive/n und mitgestaltende/n Kollegin/Kollegen. Gemeindeverzeichnis S. 185. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Vennhauser Allee 40, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen erbitten wir an den Stadtsuperintendenten, Pfarrer Karallus, Haus der Kirche, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1.

Die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf, eine nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Bildungseinrichtung der Erwachsenenbildung, getragen vom Kirchenkreisverband Düsseldorf, sucht zur Besetzung einer ihrer Pfarrstellen einen Studienleiter, der die Leitung der Akademie übernehmen soll. Schwerpunkt seiner Arbeit sollten Angebote aus allen Bereichen der Theologie sein. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung sind hilfreich. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist zum 1. Juni 1992 zu besetzen. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Herrn Stadtsuperintendenten Erich Karallus, Haus der Kirche, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1. Information über die Stelle und die Arbeit der Akademie durch Akademieleiter Dr. Martin Gerlach, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, Telefon (02 11) 8 98 52 61.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. Januar 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 200. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Ev. Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 310. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle für die Berufsschularbeit der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Februar 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 317. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Juli 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 330. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. November 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 331. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anrath, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 386. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 428. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsbergerstraße 2, Postfach 1429, 4130 Moers 1, zu richten.

Im Zentrum der durch die chemische Großindustrie geprägten Stadt liegt die Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf mit ihren drei unterschiedlich strukturierten Pfarrbezirken, jeweils mit eigenem Gemeindezentrum. Die 3. Pfarrstelle (Matthäus-Bezirk) ist durch das Presbyterium neu zu besetzen. Welcher Pfarrer – welche Pfarrerin ist bereit, die integrative Arbeit mit geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (offenes Freizeitangebot) und die bestehende Partnerschaft mit einer Gemeinde auf Mindanao/Philippinen fortzuführen? Die Behindertenarbeit im Matthäus-Gemeindezentrum ist übergemeindlich orientiert; durch Dienstanweisung wird der/die PfarrstelleninhaberIn zur Arbeit mit Behinderten im Kirchenkreis Leverkusen beauftragt. Der Pfarrer/die

Pfarrerin wird unterstützt von einer Mitarbeiterin im Behindertenreferat des Diakonischen Werkes, im Bezirk von einer Mitarbeiterin für Jugendarbeit, der Küsterin, von engagierten ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen in Gruppen und Kreisen und dem Gemeindebeirat. Dem behindertengerecht erweiterten Gemeindezentrum ist das Pfarrhaus mit Garten angegliedert. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 418. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Herrn Dr. Reinhard Witschke, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1. Nähere Auskunft erteilt Marga Mohren, Kirchmeisterin, Telefon (0214) 43291; Pfarrer Karl Klimmeck, stellv. Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (0214) 41835.

Die Kirchengemeinde Ottweiler (4 Pfarrstellen) sucht für ihre 1. Pfarrstelle eine/einen Pfarrer/Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zum Ende dieses Jahres in den Ruhestand. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der in Zusammenarbeit mit den anderen drei Pfarrern und Mitarbeitern/innen der Gemeinde die vielfältigen Chancen und Aufgaben in unserer Kirchengemeinde entdecken und wahrnehmen möchte. Die Kirchengemeinde Ottweiler zählt ca. 7600 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler sowie vier benachbarte Filialgemeinden verteilen. Zur 1. Pfarrstelle gehört ein Teil der Innenstadt Ottweiler, der Außenbezirk Hirzweiler/Welschboh sowie die seelsorgerliche Betreuung von Gemeindegliedern im Kreiskrankenhaus Ottweiler. Die Pfarrer teilen sich den Dienst an den insgesamt fünf Predigtstellen der Gemeinde. Zur Unterstützung in Verwaltungsaufgaben steht ein Gemeindeamt zur Verfügung. Ottweiler hat ca. 15.700 Einwohner, ist eine Wohnstadt mit mehreren Neubaugebieten und liegt in ländlicher Umgebung. Alle Schulsysteme befinden sich am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 475. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße „Pavillion“, 6682 Ottweiler, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Ottweiler, Tenschstraße 1, 6682 Ottweiler, Telefon (068 24) 2331, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Pastor Hartmut Thömmes, Johann-Wichern-Straße 22, 6682 Ottweiler, Telefon (06824) 2737.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist zum 1. Januar 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 475. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße „Pavillon“, 6682 Ottweiler, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 526. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Postfach 1107, 6544 Kirchberg, zu richten.

Die Dom-Kirchengemeinde in Wetzlar sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle am Dom zum 1. Juli 1992. Der Dom liegt im Zentrum von Wetzlar mit Simultannutzung seit ca. 400 Jahren durch die evangelische und katholische Gemeinde. Die Verkündigung des Evangeliums und die

Nachfolge Jesu Christi sind Pfeiler unseres Gemeindelebens: dies zeigt sich an einem starken Gottesdienstbesuch, dem Willen nach mehr Gemeindegewachstum, einer breiten kirchenmusikalischen Arbeit und einem starken Engagement für die Dritte Welt in Zusammenarbeit mit der Kindernothilfe Duisburg (Patenkinder- und Projektarbeit). Die Verwaltungsarbeit wird weitgehend vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar getragen. Wir wünschen uns als Pfarrer eine kooperative Persönlichkeit, die zusammen mit dem Pfarrer der Gnadenkirche, der Gemeindehelferin und dem Presbyterium die Jugendarbeit, Elternarbeit, Erwachsenenarbeit, Altenarbeit, Kirchenmusik (A-Stelle), Bibelhauskreis, Gebetskreise, Ökumenische Arbeit, Zusammenarbeit mit der Kath. Dom-Kirchengemeinde als lebendiges Ganzes zusammenhält und weiterentwickelt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 578/579. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Bonn - Bad Godesberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer Sachgebietsleiters/Sachgebietsleiterin zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: Sachbearbeitung für zwei Gemeinden mit Beratung der Leitungsorgane, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane, Bearbeitung der Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten. Erfahrungen im Personalwesen und EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. nach der Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Im Beamtenverhältnis erfolgt die Ernennung nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften. Bei entsprechender Bewährung ist ein weiterer Aufstieg möglich. Der Nachweis über Ablegung der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (oder einer gleichgestellten Ausbildung) ist Voraussetzung für die Stellenbesetzung. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Gemeinsamen Ausschuß der Evangelischen Kirchengemeinden von Bad Godesberg, z. Hd. Herrn Pfarrer Dr. Hammer, Kronprinzenstraße 31, 5300 Bonn 2. Auskunft erteilt Amtsleiter Günter Rogall, Telefon (0228) 354096.

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden in der Trägerschaft der Kirchengemeinde ist zum 1. Februar 1992 die Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters neu zu besetzen, da der jetzige Schulleiter zum 31. Januar 1992 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand tritt. Das Gymnasium wird von rd. 1 150 Schülerinnen und Schülern besucht. Es ist mit Realschule und Internat Bestandteil des Evangelischen Schulzentrums Hilden. Zum Profil unserer Schule gehört auch das Engagement für spätausgesiedelte und ausländische Schüler. Wir suchen eine/n evangelische/n Christin/en mit fachlicher Kompetenz, Initiative und Führungsgeschick, die/der sich in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dem Kollegium, den Mitarbeitern des Schulzentrums und den Eltern für die Aufgaben einer evangelischen Schule einsetzt und diese weiter entwickelt. Interessentinnen/Interessenten, welche die genannten Kriterien und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisab-

schriften) bis zum 31. Oktober 1991 zu bewerben bei dem Kuratorium des Schulzentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Postfach 780, 4010 Hilden.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Vohwinkel sucht ab sofort eine(n) fröhliche(n), engagierte(n) Jugendleiterin oder Jugendleiter mit entsprechender Fachausbildung für 19,25 Wochenstunden, der/die der Kinder- und Jugendarbeit Impulse gibt, Kinderbibelwochen mitgestaltet und Mitarbeitergruppen aufbaut; in einem Team mit drei anderen Jugendleitern/innen Familiengottesdienste und Projekte für die gesamte Gemeinde plant; den Kontakt zu Mitarbeitern/innen der TOT im Hause hält; in die Arbeit Kreativität und Selbständigkeit einbringt. Wenn Sie das reizt und Sie gern in einem Neubaugebiet im Westen Wuppertals (Bezirk Dasnöckel) arbeiten wollen, dann rufen Sie uns an. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Dr. Sabine Zoske, Nathrather Straße 152, Telefon (0202) 780258, 5600 Wuppertal 11. Bewerbungen bitte an das Presbyterium, Rubensstraße 12 a, 5600 Wuppertal 11.

Die Kirchengemeinde Sobernheim an der Nahe sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in für eine neu errichtete Stelle an der Matthias-Kirche. Die Aufgaben umfassen neben dem Orgeldienst und der Orgelpflege (Stumm-Orgel, Bj. 1738, 25 Reg.) die Leitung des Kirchenchores sowie den Aufbau eines Kinderchores. Vor allem durch die Intensivierung der Chorarbeit erwarten wir einen Impuls für den Gemeindeaufbau. Zeitaufwand und Vergütung umfassen eine B-Kirchenmusikerstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21,0 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anfragen und Bewerbungen erbitten wir an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Scholtheis-Wenzel, Sobernheim, Kirchstraße 9, bis zum 30. November 1991. Für telefonische Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung, Telefon (06751) 5078 oder (06751) 2454.

Der Kirchenkreis An der Ruhr sucht für das neu eingerichtete Frauenreferat zwei Frauen, die sich diese Stelle teilen wollen oder eine Frau, die diese Stelle alleine ausfüllen will. Aufgaben: Interessen und Rechte ehrenamtlich tätiger Frauen wahrnehmen und unterstützen: durch Beratung, Fortbildung und durch Förderung aktiver Mitarbeit von Frauen in der Gemeinde. Frauengemäße Wege in Theologie, Seelsorge und Verkündigung fördern. Frauenarbeit vernetzen: durch Koordination und Information der bestehenden Frauengruppen, durch kreiskirchliche Frauentage, durch Kontakt zum landeskirchlichen Frauenreferat. Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich „Kirche als Arbeitgeberin“ fördern; Öffentlichkeitsarbeit pflegen. Wir wünschen uns Frauen, die mit uns auf die Ziele der ökumenischen Dekade und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche hinarbeiten und dabei die gesellschaftlichen Umbrüche und Rollenkonflikte im Blick haben. Sie sollten Erfahrungen in Erwachsenenbildung und Frauenbildungsarbeit sowie persönliches Engagement in kirchlichen und frauenpolitischen Bereichen mitbringen. Die Stelleninhaber(in) soll(en) eigene Ideen und Vorstellungen entwickeln und Schwerpunkte selbständig setzen. Ihre Arbeit wird durch einen Beirat begleitet. Ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluß im theologischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich ist erwünscht. Bei einer Bewerbung auf die volle Stelle sind theologische Kenntnisse Voraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen werden erbeten bis Ende Oktober 1991 an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskunft erteilt Herr Superintendent Leßmann, Telefon (0208) 3003210 oder (0208) 70336.

Die Kirchengemeinde Neunkirchen (ca. 2700 Gemeindeglieder) sucht baldmöglichst eine(n) hauptamtliche(n) Jugendmitarbeiter(in) mit pädagogisch-theologischer Ausbildung (Diakon/in, Sozialpädagoge/in, Religionspädagoge/in). Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), die/der die Arbeit der Kirchengemeinde mitgestalten kann, kreative Fähigkeiten besitzt, selbstständig arbeitet und organisiert, möglichst ein Instrument spielt. Die Vergütung erfolgt nach BAT in der kirchlichen Fassung (Vergütungstarif je nach Qualifikation). Anfrage und schriftliche Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, z. Hd. Herrn Pfarrer Rolf Schroeder, Dahlerhofer Straße 7, 5206 Neunkirchen-Seelscheid 1, Telefon (02241) 1459.

Die Kirchengemeinde Trier sucht eine(n) MitarbeiterIn mit Schwerpunkt Kinder-/Jugendarbeit. Unsere Diasporagemeinde – drei Pfarrbezirke, ein aufgeschlossenes Presbyterium, Jugendpresbyter und Jugend-Ausschuß, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen, zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten – möchte die Kinder- und Jugendarbeit verstärken, die bisher vorwiegend vom CVJM und VCP wahrgenommen wird. Wir wünschen uns eine(n) MitarbeiterIn, die/der im wesentlichen auf folgenden Feldern arbeiten möchte: ehrenamtliche MitarbeiterInnen gewinnen, begleiten, unterstützen; mit Kindern und Jugendlichen Gruppen aufbauen, in denen Gemeinschaft geübt, über den Glauben nachgedacht, gefeiert und versucht wird, Gemeinde und Welt lebenswert zu gestalten; Eltern in die Arbeit miteinbeziehen; Freizeiten, Seminare, Aktionen vorbereiten und durchführen; bei Bedarf und auf Wunsch den bestehenden Jugendverbänden helfen. Da niemand alles kann, hängt es entscheidend von Ihren Fähigkeiten, Ihrer Phantasie, Ihren Vorstellungen ab, wie diese Arbeit geschieht. Sie sollten nach unserer Vorstellung für diese Tätigkeit ausgebildet sein (eine kirchliche Ausbildung oder Zusatzausbildung oder Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit wäre gut); gerne mit anderen zusammenarbeiten; sich selber fortbilden, weiterentwickeln wollen; Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ganzen verknüpfen, die Beteiligten in der Gemeinde ein Stückchen Heimat finden lassen und dabei ökumenisch eingestellt sein; die Gemeinde mit ihrem Glauben an Jesus Christus als Grund und Rahmen der Arbeit für sich und die Kinder/Jugendlichen ansehen. Wir könnten Sie sofort einstellen und helfen Ihnen bei der Suche nach einer Wohnung. Wir bezahlen entsprechend Ihrer Vorbildung und Ihren Voraussetzungen nach BAT-KF. Ihre Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier, Engelstraße 13a, 5500 Trier. Auskünfte erteilen Georg Friedrich Lütticken, Vorsitzender des Jugend-Ausschusses, Telefon (0651) 3 14 69 und Pfarrer Ulrich Dann, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (0651) 288 25.

Die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes sucht einen Referenten für das auch in unserer Kirche aufzubauende Meldewesen. Folgende Voraussetzungen stellen wir an einen Bewerber: Er sollte die Prüfung im gehobenen Dienst nachweisen können, nach Möglichkeit bereits über Erfahrungen im mittleren Verwaltungsdienst verfügen. Erfahrungen im Bereich Meldewesen bzw. bei der Anwendung von EDV-Technik wären erwünscht, stellen aber keine Bedingung dar. Sofern der Bewerber bereits Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung besitzt, wäre das eine gute Voraussetzung für einen Dienst in unserer Kirche. Auch eine Tätigkeit auf Zeit (mind. 3 Jahre) ist von unserer Seite aus denkbar. Wir sind daran interessiert, daß ein möglichst baldiger Beginn der Tätigkeit erfolgen kann. Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Konsistorium, Berliner Straße 62, O-8900 Görlitz.

Literaturhinweise

Karl-Wilhelm Stamm: Zeittafel zur **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Wald**, 1591-1990. Hrsg. vom Presbyterium der Evang. Kirchengemeinde Wald. Solingen, 1991.

Horst Heydt: **Ludwigskirche und Ludwigsplatz zu Alt-Saarbrücken**. Hrsg.: Evang. Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken. Saarbrücken: Verl. Kliebenstein-Alkan, 1991, 81 S.

Soli Deo Gloria. **250 Jahre Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf**. 16 Kunstdrucke 30 x 40 cm. Hrsg. vom Historischen Arbeitskreis der Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf, 1991 (Schriften zur Geschichte der evang.-reform. Gemeinde Ronsdorf, 6).

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 40 Jg. 1991. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte von H. Faulenbach, D. Meyer, R. Mohr. Köln: Rheinland-Verlag, 1991. VII, 468 S. Mit den Beiträgen: Abendmahlsfeier im Reformationsjahrhundert; reformierte Synodalpredigt in Jülich-Kleve-Berg; Hexenprozesse in der Wild- und Rheingrafschaft; Tersteegen und die ev. Kommunitäten; 250 Jahre Ev.-ref. Gemeinde Ronsdorf; Kirchenkreis Duisburg 1817-1835; Kirchenregister der ref. Gemeinde Goch 1794-1814; Anfänge der Gemeinde Düsseldorf-Oberkassel; Protestantische Verbände im 19. und 20. Jh.; Gustav-Adolf-Stiftung 1832-1945; Frauenhilfe Neuss bis 1945; Ev. Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika; Friedrich Wilhelm Krummachers Konflikt mit Carl Friedrich Wilhelm Paniel; Pfarrer Gustav Heinrich Ludwig Schumacher in Gersweiler; Wilhelm Link.

Beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Ev. Pressehaus, Postfach 140380, 4800 Bielefeld 14 können ab sofort der Wandkalender „**Botschaft im Bild 1992**“ (Einzelpreis DM 12,80, Mengenrabatte möglich) und **Tafelkalender 1992** (Staffelpreis) bestellt werden.

Hinweis zur Presbyterwahl 1992: Die Broschüre „**Wahlrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland**“ ist erschienen. Die von Hans-Günter Hönscheid begonnene und durch seinen plötzlichen Tod unvollendete Arbeit ist in einem geringeren Umfang fertiggestellt worden. Die Broschüre enthält außer der Presbyterwahlordnung und den vom Landeskirchenamt herausgegebenen Durchführungsbestimmungen ausführliche Hinweise und Erläuterungen zur Wahl, entsprechende Kirchenordnungsartikel, das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium sowie einen handlichen Terminplan. Sie wird den Gemeinden zum Preise von 9,50 DM (zuzügl. Versandkosten) angeboten. Die bisher – auf Grund des Werbeprospektes – eingegangenen Bestellungen werden berücksichtigt. Die Broschüre kann bei der Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, Telefon (02 08) 47 51 03/04, Telefax (02 08) 47 07 98, in Mülheim an der Ruhr bezogen werden.

Gesuch

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht einen gebrauchten Container, ca. 6 x 10 m, ohne sanitäre Einrichtung, als Gemeinderaum. Angebote an: Ev. Verwaltungsamt, Quirlsberg 2, 5060 Bergisch Gladbach 2, Telefon (02202) 30031-32.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**